

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter sowie der Versorgungsempfänger Thüringens hat nach § 14 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung durch Gesetz regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung zu erfolgen. Dabei sind zum einen regelmäßig die Ergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu berücksichtigen, indem sie zeit- und wirkungsgleich in besoldungsrechtliche Regelungen umgesetzt werden. Zum anderen muss mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, welche das Gericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, in juris Rn. 53 und 71, nochmals ausdrücklich bekräftigt hat, die Alimentation auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. In Bezug auf den Mindestabstand zwischen Besoldung und Grundsicherung sind dabei ferner sozialrechtliche Änderungen zwingend zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber damit - soweit erforderlich - auch über die Umsetzung der Tarifergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) wurde das Tarifergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich abschließend für den Bereich der Beamten des Landes und der Kommunen, der Richter sowie der Versorgungsempfänger in Thüringen umgesetzt. Dazu wurde die Besoldung und Versorgung in Anlehnung an das Tarifergebnis ab dem 1. Dezember 2022 einheitlich um 2,8 Prozent erhöht.

Wegen der bestehenden Inflation, die sich vor allem in der zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Erhöhung der Regelsätze der Grundsicherung,

der steigenden Kosten der Unterkunft und insbesondere bei den Energiepreisen manifestiert, besteht im Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsgemäßheit der Alimentation anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts signifikanter Anpassungsbedarf. Aufgrund der Beobachtungspflicht und der Berechnungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es aus Fürsorgegesichtspunkten geboten, bereits im Vorfeld eine prognostische Prüfung für das Jahr 2023 durchzuführen und entsprechende besoldungsrechtliche Regelungen vorzusehen. Denn der Besoldungsgesetzgeber hat aufgrund der Evidenz, Erheblichkeit und hohen Eintrittswahrscheinlichkeit der sich momentan ändernden Umstände bereits jetzt darauf zu reagieren und nicht zuzuwarten.

Daher sind zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation, insbesondere zur Wahrung des Mindestabstands zur Grundsicherung, ab dem 1. Januar 2023 eine Anpassung der alimentationsrelevanten Besoldungsbestandteile um 3,25 Prozent sowie Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, welche nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden können, zwingend erforderlich. Soweit darüber hinaus für Beamte und Richter mit mehr als zwei Kindern weitere finanzielle Bedarfe bestehen, sind diese durch Erhöhungsbeträge auszugleichen.

Ferner hat sich in der Verwaltungspraxis die Notwendigkeit für eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), gezeigt. Die enumerative Aufzählung in § 1 Abs. 4 und 5 ThürNeustrFBG erfordert für Zuständigkeitsregelungen des Landesamtes für Finanzen, auch soweit sich diese nur innerhalb des Geschäftsbereiches des Finanzministeriums auswirken, eine gesetzliche Änderungsvorschrift und schränkt dadurch die Ressorthoheit ein.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

Durch die Artikel 1 und 2 werden die Beträge der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen ab 1. Januar 2023 einheitlich um 3,25 Prozent angehoben. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage. Daneben werden die Anwärtergrundbeträge um 3,25 Prozent angehoben. Ebenfalls prozentual erhöhen sich die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge. Mit Artikel 1 § 3 wird eine Rechtsgrundlage für statusgruppenunabhängige monatliche Sonderzahlungen im Jahr 2023 zur Dämpfung temporärer inflationsbedingter Ereignisse geschaffen.

Mit Artikel 4 werden Zuständigkeitsregelungen für das Landesamt für Finanzen in den Verordnungsrang nach § 7 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen (Verkündungsgesetz) vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) zurückgeführt.

C. Alternativen

In Bezug auf die Alimentation der Beamten des Landes und der Kommunen sowie der Richter bestehen keine Alternativen, da ansonsten diese für das Jahr 2023 verfassungswidrig ist.

Hinsichtlich der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden bestehen ebenfalls keine Alternativen. Denn ohne Änderung sind Zuständigkeitsänderungen des Landesamtes für Finanzen, auch soweit sich diese ausschließlich innerhalb des Geschäftsbereiches des Finanzministeriums auswirken, nur mit Beteiligung des Landtags möglich. Die Ressorthoheit des Finanzministeriums bliebe eingeschränkt.

D. Kosten

Die zusätzlichen Kosten der aufgrund des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamVG vorgesehenen Anpassung der Besoldung und Versorgung betragen für das Land:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. im Jahr 2023 | 142,4 Millionen Euro, |
| 2. ab dem Jahr 2024 jährlich etwa | 73,2 Millionen Euro; |
| davon Kosten für die Kernhaushalte: | |
| 1. im Jahr 2023 | 134,3 Millionen Euro, |
| 2. ab dem Jahr 2024 jährlich etwa | 69,4 Millionen Euro. |

Kernhaushalte sind alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltplan des Landes brutto veranschlagt werden.

Die zusätzlichen Kosten der aufgrund des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamVG vorgesehenen Anpassung der Besoldung und Versorgung betragen für die Kommunen geschätzt:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. im Jahr 2023 | 14,2 Millionen Euro, |
| 2. ab dem Jahr 2024 jährlich etwa | 7,3 Millionen Euro. |

Die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden ist nicht mit Kosten verbunden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 17. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 1./2./3. Februar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023
sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen
Alimentation im Jahr 2023****§ 1
Erhöhung von Dienstbezügen**

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. Januar 2023 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. Januar 2023 um 2,6 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. Januar 2023 die Monatsbeträge um 2,6 Prozent.

**§ 2
Weitere Anpassungen**

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in

der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden mit Ausnahme des Absatzes 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

§ 3 Sonderzahlungen im Jahr 2023

(1) Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung. Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 83,33 Euro je Berechtigten und Sonderbeträgen nach den Sätzen 3 und 4. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird dem Beamten oder Richter ein Sonderbetrag in Höhe von 83,33 Euro gewährt; dies gilt nicht, wenn dem Beamten oder Richter nach § 38 Abs. 3 ThürBesG der Familienzuschlag Stufe 1 nur zur Hälfte gewährt wird. Für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind wird dem Beamten oder Richter ein Sonderbetrag in Höhe von jeweils 41,67 Euro gewährt, soweit im jeweiligen Monat Familienzuschlag gezahlt wird. Die §§ 3, 6, 7 und 38 Abs. 4 Satz 3 ThürBesG gelten entsprechend.

(2) Empfänger von Ruhegehalt nach § 2 Nr. 1 ThürBeamtVG und entpflichtete Professoren nach § 89 ThürBeamtVG erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung. Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 50 Euro je Berechtigten im Sinne des Satzes 1 und Sonderbeträgen nach den Sätzen 3 und 5. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird dem Berechtigten im Sinne des Satzes 1 ein Sonderbetrag in Höhe von 50 Euro gewährt; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Empfänger von Witwen- oder Waisengeld nach § 2 Nr. 2 ThürBeamtVG erhalten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe des dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Betrags von 50 Euro. Versorgungsempfänger im Sinne der Sätze 1 und 4 erhalten zudem einen Sonderbetrag für das erste und zweite im Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 ThürBeamtVG zu berücksichtigende Kind nach Absatz 1 Satz 4.

(3) Die monatliche Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Beamtenverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 vor. Der Anspruch aus einem früheren aktiven Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 geht dem Anspruch aus einer Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 2 Satz 4 vor. Bestehen nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 noch Ansprüche nach Absatz 2 aus mehreren gleichrangigen Versorgungsbezügen, so geht der Anspruch aus dem neuen Versorgungsbezug den Ansprüchen aus früheren Versorgungsbezügen vor. Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 oder 2 wird bei der Anwendung der Ruhens- und

Kürzungsbestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die mit den §§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom ...[einsetzen: Datum des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023] (GVBl. S. ...[einsetzen: Fundstelle des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023]) erfolgte lineare Anpassung der Besoldung ist auf die nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Anpassung der Besoldung infolge der Umsetzung der Tarifeinigung hinsichtlich der prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, welche auf die Tarifeinigung vom 29. November 2021 folgt, insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder Festbeträge vorsieht.

(3) Die aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 erfolgten monatlichen Sonderzahlungen sind auf in der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzunehmende Sonderzahlungen infolge der Umsetzung der Tarifeinigung hinsichtlich der Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, welche auf die Tarifeinigung vom 29. November 2021 folgt, insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt."

2. § 67g erhält folgende Fassung:

"§ 67 g
Übergangsregelungen aufgrund des
Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer
verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023
sowie zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 58 Euro und für das vier-

te und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 67 Euro. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
4. In der Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 14 erhält der dritte Funktionszusatz nach dem Amt "Seminarrektor" folgende Fassung:

"- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -⁸⁾"
5. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2

gültig ab 1. Januar 2023
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus							3-Jahres-Rhythmus							4-Jahres-Rhythmus																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
								Erfahrungsstufen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	10	11	12																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
A 6		2 623,80	2 695,53	2 767,24	2 838,97	2 910,67	2 982,42	3 054,15	3 125,83	3 197,56	3 269,29	3 341,02	3 412,75	3 484,48	3 556,21	3 627,94	3 700,00	3 772,06	3 844,12	3 916,18	3 988,24	4 060,30	4 132,36	4 204,42	4 276,48	4 348,54	4 420,60	4 492,66	4 564,72	4 636,78	4 708,84	4 780,90	4 852,96	4 925,02	5 000,00	5 075,00	5 150,00	5 225,00	5 300,00	5 375,00	5 450,00	5 525,00	5 600,00	5 675,00	5 750,00	5 825,00	5 900,00	5 975,00	6 050,00	6 125,00	6 200,00	6 275,00	6 350,00	6 425,00	6 500,00	6 575,00	6 650,00	6 725,00	6 800,00	6 875,00	6 950,00	7 025,00	7 100,00	7 175,00	7 250,00	7 325,00	7 400,00	7 475,00	7 550,00	7 625,00	7 700,00	7 775,00	7 850,00	7 925,00	8 000,00	8 075,00	8 150,00	8 225,00	8 300,00	8 375,00	8 450,00	8 525,00	8 600,00	8 675,00	8 750,00	8 825,00	8 900,00	8 975,00	9 050,00	9 125,00	9 200,00	9 275,00	9 350,00	9 425,00	9 500,00	9 575,00	9 650,00	9 725,00	9 800,00	9 875,00	9 950,00	10 025,00	10 100,00	10 175,00	10 250,00	10 325,00	10 400,00	10 475,00	10 550,00	10 625,00	10 700,00	10 775,00	10 850,00	10 925,00	11 000,00	11 075,00	11 150,00	11 225,00	11 300,00	11 375,00	11 450,00	11 525,00	11 600,00	11 675,00	11 750,00	11 825,00	11 900,00	11 975,00	12 050,00	12 125,00	12 200,00	12 275,00	12 350,00	12 425,00	12 500,00	12 575,00	12 650,00	12 725,00	12 800,00	12 875,00	12 950,00	13 025,00	13 100,00	13 175,00	13 250,00	13 325,00	13 400,00	13 475,00	13 550,00	13 625,00	13 700,00	13 775,00	13 850,00	13 925,00	14 000,00	14 075,00	14 150,00	14 225,00	14 300,00	14 375,00	14 450,00	14 525,00	14 600,00	14 675,00	14 750,00	14 825,00	14 900,00	14 975,00	15 050,00	15 125,00	15 200,00	15 275,00	15 350,00	15 425,00	15 500,00	15 575,00	15 650,00	15 725,00	15 800,00	15 875,00	15 950,00	16 025,00	16 100,00	16 175,00	16 250,00	16 325,00	16 400,00	16 475,00	16 550,00	16 625,00	16 700,00	16 775,00	16 850,00	16 925,00	17 000,00	17 075,00	17 150,00	17 225,00	17 300,00	17 375,00	17 450,00	17 525,00	17 600,00	17 675,00	17 750,00	17 825,00	17 900,00	17 975,00	18 050,00	18 125,00	18 200,00	18 275,00	18 350,00	18 425,00	18 500,00	18 575,00	18 650,00	18 725,00	18 800,00	18 875,00	18 950,00	19 025,00	19 100,00	19 175,00	19 250,00	19 325,00	19 400,00	19 475,00	19 550,00	19 625,00	19 700,00	19 775,00	19 850,00	19 925,00	20 000,00	20 075,00	20 150,00	20 225,00	20 300,00	20 375,00	20 450,00	20 525,00	20 600,00	20 675,00	20 750,00	20 825,00	20 900,00	20 975,00	21 050,00	21 125,00	21 200,00	21 275,00	21 350,00	21 425,00	21 500,00	21 575,00	21 650,00	21 725,00	21 800,00	21 875,00	21 950,00	22 025,00	22 100,00	22 175,00	22 250,00	22 325,00	22 400,00	22 475,00	22 550,00	22 625,00	22 700,00	22 775,00	22 850,00	22 925,00	23 000,00	23 075,00	23 150,00	23 225,00	23 300,00	23 375,00	23 450,00	23 525,00	23 600,00	23 675,00	23 750,00	23 825,00	23 900,00	23 975,00	24 050,00	24 125,00	24 200,00	24 275,00	24 350,00	24 425,00	24 500,00	24 575,00	24 650,00	24 725,00	24 800,00	24 875,00	24 950,00	25 025,00	25 100,00	25 175,00	25 250,00	25 325,00	25 400,00	25 475,00	25 550,00	25 625,00	25 700,00	25 775,00	25 850,00	25 925,00	26 000,00	26 075,00	26 150,00	26 225,00	26 300,00	26 375,00	26 450,00	26 525,00	26 600,00	26 675,00	26 750,00	26 825,00	26 900,00	26 975,00	27 050,00	27 125,00	27 200,00	27 275,00	27 350,00	27 425,00	27 500,00	27 575,00	27 650,00	27 725,00	27 800,00	27 875,00	27 950,00	28 025,00	28 100,00	28 175,00	28 250,00	28 325,00	28 400,00	28 475,00	28 550,00	28 625,00	28 700,00	28 775,00	28 850,00	28 925,00	29 000,00	29 075,00	29 150,00	29 225,00	29 300,00	29 375,00	29 450,00	29 525,00	29 600,00	29 675,00	29 750,00	29 825,00	29 900,00	29 975,00	30 050,00	30 125,00	30 200,00	30 275,00	30 350,00	30 425,00	30 500,00	30 575,00	30 650,00	30 725,00	30 800,00	30 875,00	30 950,00	31 025,00	31 100,00	31 175,00	31 250,00	31 325,00	31 400,00	31 475,00	31 550,00	31 625,00	31 700,00	31 775,00	31 850,00	31 925,00	32 000,00	32 075,00	32 150,00	32 225,00	32 300,00	32 375,00	32 450,00	32 525,00	32 600,00	32 675,00	32 750,00	32 825,00	32 900,00	32 975,00	33 050,00	33 125,00	33 200,00	33 275,00	33 350,00	33 425,00	33 500,00	33 575,00	33 650,00	33 725,00	33 800,00	33 875,00	33 950,00	34 025,00	34 100,00	34 175,00	34 250,00	34 325,00	34 400,00	34 475,00	34 550,00	34 625,00	34 700,00	34 775,00	34 850,00	34 925,00	35 000,00	35 075,00	35 150,00	35 225,00	35 300,00	35 375,00	35 450,00	35 525,00	35 600,00	35 675,00	35 750,00	35 825,00	35 900,00	35 975,00	36 050,00	36 125,00	36 200,00	36 275,00	36 350,00	36 425,00	36 500,00	36 575,00	36 650,00	36 725,00	36 800,00	36 875,00	36 950,00	37 025,00	37 100,00	37 175,00	37 250,00	37 325,00	37 400,00	37 475,00	37 550,00	37 625,00	37 700,00	37 775,00	37 850,00	37 925,00	38 000,00	38 075,00	38 150,00	38 225,00	38 300,00	38 375,00	38 450,00	38 525,00	38 600,00	38 675,00	38 750,00	38 825,00	38 900,00	38 975,00	39 050,00	39 125,00	39 200,00	39 275,00	39 350,00	39 425,00	39 500,00	39 575,00	39 650,00	39 725,00	39 800,00	39 875,00	39 950,00	40 025,00	40 100,00	40 175,00	40 250,00	40 325,00	40 400,00	40 475,00	40 550,00	40 625,00	40 700,00	40 775,00	40 850,00	40 925,00	41 000,00	41 075,00	41 150,00	41 225,00	41 300,00	41 375,00	41 450,00	41 525,00	41 600,00	41 675,00	41 750,00	41 825,00	41 900,00	41 975,00	42 050,00	42 125,00	42 200,00	42 275,00	42 350,00	42 425,00	42 500,00	42 575,00	42 650,00	42 725,00	42 800,00	42 875,00	42 950,00	43 025,00	43 100,00	43 175,00	43 250,00	43 325,00	43 400,00	43 475,00	43 550,00	43 625,00	43 700,00	43 775,00	43 850,00	43 925,00	44 000,00	44 075,00	44 150,00	44 225,00	44 300,00	44 375,00	44 450,00	44 525,00	44 600,00	44 675,00	44 750,00	44 825,00	44 900,00	44 975,00	45 050,00	45 125,00	45 200,00	45 275,00	45 350,00	45 425,00	45 500,00	45 575,00	45 650,00	45 725,00	45 800,00	45 875,00	45 950,00	46 025,00	46 100,00	46 175,00	46 250,00	46 325,00	46 400,00	46 475,00	46 550,00	46 625,00	46 700,00	46 775,00	46 850,00	46 925,00	47 000,00	47 075,00	47 150,00	47 225,00	47 300,00	47 375,00	47 450,00	47 525,00	47 600,00	47 675,00	47 750,00	47 825,00	47 900,00	47 975,00	48 050,00	48 125,00	48 200,00	48 275,00	48 350,00	48 425,00	48 500,00	48 575,00	48 650,00	48 725,00	48 800,00	48 875,00	48 950,00	49 025,00	49 100,00	49 175,00	49 250,00	49 325,00	49 400,00	49 475,00	49 550,00	49 625,00	49 700,00	49 775,00	49 850,00	49 925,00	50 000,00	50 075,00	50 150,00	50 225,00	50 300,00	50 375,00	50 450,00	50 525,00	50 600,00	50 675,00	50 750,00	50 825,00	50 900,00	50 975,00	51 050,00	51 125,00	51 200,00	51 275,00	51 350,00	51 425,00	51 500,00	51 575,00	51 650,00	51 725,00	51 800,00	51 875,00	51 950,00	52 025,00	52 100,00	52 175,00	52 250,00	52 325,00	52 400,00	52 475,00	52 550,00	52 625,00	52 700,00	52 775,00	52 850,00	52 925,00	53 000,00	53 075,00	53 150,00	53 225,00	53 300,00	53 375,00	53 450,00	53 525,00	53 600,00	53 675,00	53 750,00	53 825,00	53 900,00	53 975,00	54 050,00	54 125,00	54 200,00	54 275,00	54 350,00	54 425,00	54 500,00	54 575,00	54 650,00	54 725,00	54 800,00	54 875,00	54 950,00	55 025,00	55 100,00	55 175,00	55 250,00	55 325,00	55 400,00	55 475,00	55 550,00	55 625,00	55 700,00	55 775,00	55 850,00	55 925,00	56 000,00	56 075,00	56 150,00	56 225,00	56 300,00	56 375,00	56 450,00	56 525,00	56 600,00	56 675,00	56 750,00	56 825,00	56 900,00	56 975,00	57 050,00	57 125,00	57 200,00	57 275,00	57 350,00	57 425,00	57 500,00	57 575,00	57 650,00	57 725,00	57 800,00	57 875,00	57 950,00	58 025,00	58 100,00	58 175,00	58 250,00	58 325,00	58 400,00	58 475,00	58 550,00	58 625,00	58 700,00	58 775,00	58 850,00	58 925,00	59 000,00	59 075,00	59 150,00	59 225,00	59 300,00	59 375,00	59 450,00	59 525,00	59 600,00	59 675,00	59 750,00	59 825,00	59 900,00	59 975,00	60 050,00	60 125,00	60 200,00	60 275,00	60 350,00	60 425,00	60 500,00	60 575,00	60 650,00	60 725,00	60 800,00	60 875,00	60 950,00	61 025,00	61 100,00	61 175,00	61 250,00	61 325,00	61 400,00	61 475,00	61 550,00	61 625,00	61 700,00	61 775,00	61 850,00	61 925,00	62 000,00	62 075,0

gültig ab 1. Januar 2023

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 443,98
B 3	8 941,16
B 4	9 461,88
B 5	10 059,35
B 6	10 623,51
B 7	11 172,34
B 8	11 744,31
B 9	12 454,51
B 10	14 659,98

gültig ab 1. Januar 2023

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5 094,09	6 540,03	7 372,54

gültig ab 1. Januar 2023
4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 617,49	4 825,49	4 934,97	5 217,41	5 499,80	5 782,27	6 064,70	6 347,11	6 629,53	6 911,97	7 194,38	7 476,84
R 2			5 611,05	5 893,46	6 175,88	6 458,33	6 740,73	7 023,18	7 305,63	7 588,00	7 870,46	8 152,85
R 3	8 941,16											
R 4	9 461,88											
R 5	10 059,35											
R 6	10 623,51											
R 7	11 172,34											
R 8	11 744,31											

Anlage 6
(zu § 37)**Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag**
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	165,59
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	304,93
b) zweite zu berücksichtigende Kind	494,34
c) dritte zu berücksichtigende Kind	775,86
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	750,39

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	139,15
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	145,72

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Januar 2023

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 356,95
A 9 bis A 11	1 415,96
A 12	1 568,72
A 13	1 603,47
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 641,64

gültig ab 1. Januar 2023

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5 nach einer Dienstzeit von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
		für Beamte des mittleren Dienstes	50,00
		gehobenen Dienstes	75,00
	Nummer 7		
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	54,33		
Doppelbuchst. bb	95,68		
Buchst. b	104,88		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	104,88

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	46,05
		A 9	1	340,13
		A 9	2	207,60
		A 11	3	233,69
		A 13	1 bis 3, 5	340,89
		A 13	6	233,69
		A 14	2, 4	233,69
		A 15	2, 3	233,69
		A 16	3, 6	260,38
		R 1	1, 2	257,41
		R 2	3 bis 7	257,41
		R 3	2	257,41
		A 14 kw	1	233,69

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	292,28
		der Besoldungsgruppe R 2	327,18
		Nummer 2	372,14

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2023
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.043,39	4.182,62	4.321,79	4.460,99	4.600,20	4.739,35	4.878,56	5.017,76	5.156,96	5.296,15	5.435,33	5.574,53	5.713,75	5.852,95	
C 2	4.076,67	4.257,37	4.478,32	4.699,31	4.920,27	5.141,23	5.362,18	5.583,12	5.804,11	6.025,05	6.246,01	6.466,96	6.687,93	6.908,88	7.129,85
C 3	4.436,80	4.686,99	4.937,18	5.187,38	5.437,57	5.687,77	5.937,94	6.188,11	6.438,34	6.688,51	6.938,70	7.188,92	7.439,08	7.689,25	7.939,43
C 4	5.600,41	5.851,27	6.102,15	6.352,99	6.603,87	6.854,74	7.105,56	7.356,40	7.607,25	7.858,12	8.108,97	8.359,81	8.610,69	8.861,52	9.112,38

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	Betrag in Euro
Nummer 2b	104,88
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	292,28 327,18
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	148,70

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. Januar 2023

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
von – bis	2.828,77	3.189,31	3.598,90	4.066,37	4.607,36	5.222,04	5.920,48	6.714,09	7.615,74	8.640,25	9.804,31	11.126,94	12.629,72	
Zonenstufe														
1	934,13	1.010,03	1.094,93	1.186,30	1.287,91	1.398,57	1.520,76	1.655,88	1.806,39	1.971,05	2.040,54	2.113,85	2.192,34	2.275,95
2	1.034,47	1.116,83	1.206,87	1.305,94	1.415,28	1.533,66	1.664,88	1.808,97	1.968,49	2.143,44	2.223,20	2.308,11	2.398,18	2.494,66
3	1.134,82	1.223,61	1.320,08	1.426,89	1.542,66	1.670,03	1.808,97	1.962,06	2.130,61	2.314,59	2.405,90	2.502,40	2.605,32	2.713,37
4	1.235,19	1.330,37	1.433,31	1.546,50	1.670,03	1.805,11	1.953,02	2.115,13	2.292,67	2.486,95	2.588,58	2.696,65	2.811,13	2.932,05
5	1.335,52	1.437,17	1.546,50	1.666,16	1.797,39	1.940,20	2.095,83	2.266,95	2.454,79	2.659,33	2.771,26	2.890,89	3.017,00	3.152,06
6	1.435,88	1.542,66	1.659,73	1.787,09	1.924,75	2.075,26	2.239,94	2.420,04	2.616,87	2.831,72	2.953,96	3.085,18	3.222,83	3.370,78
7	1.536,22	1.649,43	1.772,93	1.906,73	2.052,11	2.211,63	2.384,01	2.573,15	2.778,95	3.004,11	3.137,92	3.279,41	3.429,94	3.589,48
8	1.636,57	1.756,21	1.886,18	2.026,38	2.179,49	2.346,72	2.528,11	2.724,94	2.941,07	3.176,51	3.320,58	3.473,68	3.635,77	3.808,17
9	1.736,92	1.863,00	1.999,36	2.147,29	2.308,11	2.481,78	2.672,20	2.878,03	3.103,18	3.348,91	3.503,29	3.667,94	3.841,63	4.026,88
10	1.837,24	1.969,76	2.112,58	2.266,95	2.435,51	2.616,87	2.815,00	3.031,14	3.265,28	3.520,01	3.685,96	3.860,92	4.047,50	4.245,59
11	1.937,62	2.075,26	2.225,77	2.387,87	2.562,86	2.753,24	2.959,10	3.182,95	3.427,38	3.692,40	3.868,63	4.055,18	4.254,59	4.465,58
12	2.037,95	2.182,07	2.339,00	2.507,54	2.690,22	2.888,33	3.103,18	3.336,03	3.589,48	3.864,79	4.051,33	4.249,44	4.460,43	4.684,27
13	2.138,31	2.288,83	2.450,94	2.627,17	2.817,57	3.023,41	3.247,28	3.489,15	3.751,57	4.037,18	4.234,01	4.443,70	4.666,25	4.902,98
14	2.238,67	2.395,62	2.564,12	2.748,10	2.944,96	3.158,48	3.390,06	3.640,95	3.913,69	4.209,57	4.416,68	4.637,97	4.872,09	5.121,68
15	2.339,00	2.501,10	2.677,34	2.867,73	3.072,29	3.294,87	3.534,17	3.794,04	4.075,77	4.381,95	4.600,64	4.832,22	5.079,23	5.340,37
16	2.439,34	2.607,88	2.790,57	2.987,39	3.200,95	3.429,95	3.678,25	3.947,10	4.237,86	4.553,05	4.783,35	5.026,48	5.285,07	5.559,10
17	2.539,68	2.714,67	2.903,79	3.108,32	3.328,29	3.565,02	3.822,33	4.100,19	4.399,98	4.725,43	4.966,02	5.220,75	5.490,91	5.779,09
18	2.638,73	2.821,45	3.017,00	3.227,95	3.455,68	3.701,40	3.966,40	4.252,01	4.562,06	4.897,87	5.148,70	5.415,00	5.698,03	5.997,79
19	2.739,10	2.928,21	3.130,18	3.347,63	3.583,04	3.836,47	4.109,23	4.405,11	4.724,16	5.070,24	5.331,39	5.609,27	5.903,88	6.216,50
20	2.839,43	3.033,71	3.243,39	3.468,55	3.710,40	3.971,57	4.253,32	4.558,21	4.886,27	5.242,62	5.514,08	5.803,53	6.109,73	6.435,18

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	163,38
2	180,11
3	196,83
4	213,55
5	231,59
6	248,29
7	265,03
8	281,74
9	298,46
10	315,19
11	331,94
12	348,63
13	365,38
14	382,08
15	398,81
16	415,54
17	432,26
18	448,99
19	467,00
20	483,73"

Artikel 3
Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 70 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die nach § 3 Nr. 11b EStG zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise steuerfrei gewährten Leistungen,"

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. die nach § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise steuerfrei gewährten Leistungen,"

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2,
§ 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

(1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 925,20 Euro.

(2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,04 Euro.

(3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,02 Euro,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,75 Euro.

(4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,01 Euro, für weitere Monate jeweils 1,02 Euro.

(5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,15 Euro.

(6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,02 Euro.

(7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt

1. 157,65 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
2. 315,29 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.

(8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 293,35 Euro."

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Neustrukturierung von Finanzbehörden

§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731-736-), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmt die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen durch Rechtsverordnung. § 61 Abs. 3 Thür-BesG bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 4 und 5 in der am...[einsetzen: Datum des Tages, der dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes unmittelbar vorangeht] geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 in der am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung."

2. Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2022,
2. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2022,
3. Artikel 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 und
4. Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines****I. Überblick über den Regelungsgehalt**

Mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) wurde das Tarifergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich abschließend für den Bereich der Beamten umgesetzt. Dazu wurde die Besoldung und Versorgung in Anlehnung an das Tarifergebnis ab dem 1. Dezember 2022 einheitlich um 2,8 Prozent erhöht.

Wegen der bestehenden Inflation, die sich vor allem in der zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Erhöhung der Regelsätze der Grundsicherung, den steigenden Kosten der Unterkunft und insbesondere bei den Energiepreisen manifestiert, besteht im Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsgemäßheit der Alimentation anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts signifikanter Anpassungsbedarf. Aufgrund der Beobachtungspflicht und der Berechnungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist es aus Fürsorgegesichtspunkten geboten, bereits im Vorfeld eine prognostische Prüfung für das Jahr 2023 durchzuführen und entsprechende besoldungsrechtliche Regelungen vorzusehen. Denn der Besoldungsgesetzgeber hat aufgrund der Evidenz, Erheblichkeit und hohen Eintrittswahrscheinlichkeit der sich momentan ändernden Umstände bereits jetzt darauf zu reagieren und nicht zuzuwarten.

Daher sind zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation, insbesondere zur Wahrung des Mindestabstands zur Grundsicherung, ab dem 1. Januar 2023 eine Anpassung der alimentationsrelevanten Besoldungsbestandteile um 3,25 Prozent sowie Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, welche nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährt werden können, zwingend erforderlich. Soweit darüber hinaus für Beamte und Richter mit mehr als zwei Kindern weitere finanzielle Bedarfe bestehen, sind diese durch Erhöhungsbeträge auszugleichen.

Mit Artikel 1 §§ 1 und 2 werden die Beträge der Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ab 1. Januar 2023 einheitlich um 3,25 Prozent angehoben. Dies gilt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage. Daneben werden auch die Anwärtergrundbeträge um 3,25 Prozent angehoben. Ebenfalls prozentual erhöhen sich die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) ausgewiesenen Beträge für die Zuschläge und Überleitungsausgleiche.

Mit Artikel 1 § 3 wird die Rechtsgrundlage für monatliche Sonderzahlungen im Jahr 2023 zur Dämpfung der Belastungen aufgrund der momentan hohen Inflation geschaffen.

Durch die in Artikel 2 Nr. 1 geregelten Anfügung wird eine Anrechnungsklausel für die in Artikel 1 geregelte lineare Anpassung der Bezüge in das Thüringer Besoldungsgesetz aufgenommen. Danach sind in Folge der Umsetzung der nächsten Tarifeinigung hinsichtlich der

prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder bedingte lineare Besoldungsanpassungen auf die nach Artikel 1 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes geregelte lineare Erhöhung insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Entsprechendes gilt für die monatlichen Sonderzahlungen. Ferner enthält Artikel 2 in Nummer 2 eine Übergangsregelung für die Zahlung von Erhöhungsbeträgen für im Rahmen des Familienzuschlages zu berücksichtigende dritte und folgende Kinder sowie in Nummer 5 die Neufassungen der entsprechenden Besoldungstabellen nach den Anlagen 5 bis 10, welche die bisher geltenden Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2023 ersetzen.

Mit Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden (ThürNeustrFBG) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), werden Zuständigkeitsregelungen für das Landesamt für Finanzen in den Verordnungsrang nach § 7 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen (Verkündungsgesetz) vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) zurückgeführt.

Gleichzeitig wird mit der nachfolgenden Gesetzesbegründung die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand der Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 geprüft, dokumentiert und begründet.

II. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung dieser Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Zudem folgen für den Besoldungsgesetzgeber aus dem Prozeduralisierungsgebot Begründungspflichten. Zwar schuldet der Gesetzgeber nach überkommener Auffassung von Verfassungen wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz. Da aber das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes auch tatsächlich eingehalten wird. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber daher gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderli-

chen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung.

Im Einzelnen ergibt sich aus den bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation Folgendes:

1. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin

Das Bundesverfassungsgericht stellt Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamten und Richter zu messen sind, ins Zentrum seines Beschlusses. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das auch für die Besoldung der Beamten und Richter maßgebliche Alimentsprinzip. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist.

Das Alimentsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtssprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn. Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das

Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden. Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch die Attraktivität der Dienstverhältnisse von Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes genießen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss fest, dass dem Besoldungsgesetzgeber bei der Umsetzung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation ein weiter Entscheidungsspielraum eröffnet wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung. Diese ist der Verfassung nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen. Insofern stellt die in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes enthaltene Garantie eines "amtsangemessenen" Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie dar. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung - hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation - unterliegt allerdings der gerichtlichen Kontrolle. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob der Gesetzgeber dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers entspricht vielmehr eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Richter und Staatsanwälte evident unzureichend sind. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zwei Schritten. Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip sind fünf Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter dient vor allem der Rationalisierung der verfas-

sungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Mit der Heranziehung dieser Parameter kann es schon deshalb nicht sein Bewenden haben, weil sich der Inhalt des Alimentationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen Kriterien bemisst. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor, ersetzt sie aber nicht.

Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den für die Bemessung der amtsangemessenen Alimentation relevanten Kriterien sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg Rechnung tragen. Ebenso wenig wie die exakte Höhe der amtsangemessenen Besoldung lässt sich dabei der Zeitpunkt, zu dem diese als gerade noch amtsangemessen anzusehen ist, unmittelbar der Verfassung entnehmen. Ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt, zeigt sich vielmehr erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits, mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Vor diesem Hintergrund haben die Erstellung der Indizes und die Berechnung der Parameter möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine "Spitzausrechnung", bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der ersten Prüfungsstufe eine vermeintliche Objektivität zumessen, die ihr gerade nicht zukommt. Die Parameter sind weder dazu bestimmt noch geeignet, aus ihnen mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist.

Im Ausgangspunkt genügt es daher, die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert zu erfassen. Es stellt die Aussagekraft der Parameter auch nicht in Frage, wenn unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht verkennt dabei seiner Ansicht nach nicht, dass sich der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung darauf auswirkt, was den Richtern und Staatsanwälten in einem Besoldungsjahr zur Deckung ihres Lebensbedarfs tatsächlich zur Verfügung steht. Einer ungleich aufwendigeren "Spitzausrechnung" bedarf es jedenfalls dann nicht, wenn die jeweiligen Schwellenwerte ohnehin überschritten werden. Wenn diese bei einer für die Entscheidung erheblichen Zahl von Parametern knapp unterschritten werden oder Besonderheiten der (Besoldungs-)Entwicklung im Raum stehen, kann jedoch Anlass bestehen, diesen Umständen im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe Rechnung zu

tragen. Aus dem gleichen Grund sind auch sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld) sowie nicht-lineare Besoldungserhöhungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die hier angewandten Parameter nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können. Die notwendige Typisierung legt es schließlich nahe, bei nichtlinearen Besoldungsveränderungen den in die Berechnung des Besoldungsindex einzustellenden Prozentwert einheitlich anhand der höchsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zu ermitteln.

Entsprechendes gilt auch für die Ermittlung der Vergleichsgrößen. So erfasst der durch das Statistische Bundesamt ermittelte Tariflohnindex allein lineare Tarifierhöhungen; Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhung. Auch bei der Gegenüberstellung des bruttolohnbasierten Nominallohnindex mit der Veränderung der Bruttobesoldung sind Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht auszuschließen. Wie bei der Ermittlung der Besoldungsentwicklung geht es auch hier nicht um die exakte Berechnung der Tariflohnentwicklung, sondern um Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung. Einer "genaueren" Berechnung stehen auch praktische Schwierigkeiten entgegen. Wollte man beispielsweise die Veränderungen der Sonderzahlungen beim Übergang vom Bundesangestelltentarif (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abbilden, deren Bemessungsgrundlagen sich seither je nach Entgeltgruppe unterscheiden, müsste der zu prüfenden Besoldungsgruppe eine konkrete Tarifentgeltgruppe als Vergleichsmaßstab zugeordnet werden. Eine solche drängt sich bei den Besoldungsordnungen R und W nicht auf. Aber auch für die Besoldungsordnung A kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Weiteres von einem Gleichlauf der Besoldungs- und Tarifentgeltgruppen ausgegangen werden, unter anderem weil für bestimmte Tarifbeschäftigte gesonderte Entgeltordnungen einschlägig sind, beispielsweise für Ärzte, Krankenpfleger sowie den Schul- und Erziehungsdienst. Gravierenden Verzerrungen, welche die Aussagekraft eines Vergleichs nachhaltig erschüttern würden, kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung Rechnung getragen werden.

Eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist für das Bundesverfassungsgericht ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes.

1.1 Erste Prüfungsstufe

a) Tariflohnindex als erster Parameter

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des Bundesverfassungsgerichts zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besonde-

re Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes oder des Bundes andererseits sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber - auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung - von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Er darf die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen. Wird bei einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex als zweiter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als zweiter Parameter ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex als dritter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Richter oder Staatsanwalt über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss. Das Alimentsprinzip verlangt - parallel zu der Konstellation eines familiär bedingten Unterhaltsbedarfs -, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Richter oder Staatsanwalt infolge des Kaufkraftverlustes die Möglichkeit genommen wird, den ihm zukommenden Lebenszuschnitt zu wahren. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des Richters oder Staatsanwalts ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

d) systeminterner Besoldungsvergleich als vierter Parameter

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die "amts"-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hin-

blick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Richtern und Staatsanwälten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt.

aa) Abstandsgebot

Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden. Das wäre mit dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums unvereinbar. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

bb) Mindestabstand

Im zweiten Fall folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich - wie beim Abstandsgebot - um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Be-

soldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Höhe der Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation einer höheren Besoldungsgruppe, bei der das Mindestabstandsgebot selbst gewahrt ist, lässt sich eine solche Schlussfolgerung nicht ohne Weiteres ziehen. Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber nach den Vorgaben des Gerichts insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangspunkt zu bestimmen. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstands-

gebot zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Verletzung des Mindestabstandsgebots bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist daher (nur) ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen, so etwa hinsichtlich der Regelbedarfe, die §§ 20 und 23 SGB II sowie § 27a SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl I S. 2855). Im Übrigen knüpft der Sozialgesetzgeber an die tatsächlichen Bedürfnisse an (insbesondere bei den Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II). Deshalb divergiert die Höhe der Gesamtleistungen bei gleicher Haushaltsgröße erheblich. Ist der Gesetzgeber gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen, kann dies - und das gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber zu - nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden. Weder der in erster Linie zur Durchführung einer entsprechenden Berechnung berufene Besoldungsgesetzgeber noch das zur Nachprüfung berufene Bundesverfassungsgericht muss sich dabei an atypischen Sonderfällen orientieren. Die Herangehensweise muss jedoch von dem Ziel bestimmt sein, sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahrt. Damit kommt eine Orientierung an einem Durchschnittswert jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Varianz so groß ist, dass er in einer größeren Anzahl von Fällen erkennbar nicht ausreichen würde. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Steuergesetzgeber in der Vergangenheit unter Durchbrechung des Grundsatzes,

dass kein Steuerpflichtiger infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen werden dürfe, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern, zugiebt, sich bei einem erheblichen Preisgefälle auf dem Wohnungsmarkt hinsichtlich der Wohnkosten bei der Bemessung des Grundfreibetrags an einem "unteren Wert" zu orientieren. Er hat dies aber unter der Bedingung getan, dass der Gesetzgeber zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zur Verfügung stellt. Weil die Besoldung der Beamten und Richter nicht dem Gewährleistungsbereich des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entzogen werden kann, darf der Besoldungsgesetzgeber sie, wenn es um die Einhaltung der aus dem Alimentationsprinzip folgenden Mindestanforderungen geht, indes nicht auf den Bezug von Sozialleistungen verweisen. Allenfalls dürfen tatsächlich bezogene Sozialleistungen auf die Bezüge angerechnet werden. Anderes gilt nur für das Kindergeld, weil mit ihm im Ausgangspunkt die - bei der Ermittlung des Nettoehalts ohnehin zu berücksichtigende - verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes bewirkt wird und es daher nur in bestimmten Fällen und in unterschiedlichem Umfang den Charakter einer Sozialleistung hat.

Das Bundesverfassungsgericht eröffnet dem Besoldungsgesetzgeber einen dann nicht näher beschriebenen Spielraum dergestalt, dass die nachfolgenden Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Ihm stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen, wozu hierbei weitere Maßgaben offenbleiben. Den Besoldungsgesetzgeber trifft jedoch die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Stellt er dabei eine erhebliche (regionale) Spreizung innerhalb seines Verantwortungsbereichs fest, kann er darauf mit einer regionalen Differenzierung der Beamtenbesoldung reagieren.

Nach § 20 SGB II wird zur Befriedigung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ein monatlicher Pauschalbetrag anerkannt, dessen Höhe regelmäßig neu festgesetzt wird. Dabei wird typisierend für unterschiedliche Lebensumstände ein unterschiedlicher Regelbedarf angenommen. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf die im Existenzminimumbe-

richt der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/5400, S. 6).

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bietet sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte. Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird danach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt danach bei unter fünf Prozent. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können. Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Auch sie zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 wurden insbesondere ein fester Betrag von 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf pro Schuljahr (§ 24a SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) und der Ersatz der erforderlichen Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) anerkannt. Ab dem Jahr 2011 bis zum Ablauf des Jahres 2015 wurden nach § 28 SGB II Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), Kosten der Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II), angemessene Kosten der Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schul-

rechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II), Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden (§ 28 Abs. 6 SGB II), sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II) erfasst. Pauschaliert sind lediglich der persönliche Schulbedarf und die Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Im Übrigen werden im Grundsatz die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus sind für das Bundesverfassungsgericht im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach dürften nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung weiter fest, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger ferner nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt wird. Ihnen werden - in letzter Zeit vermehrt - vornehmlich Dienstleistungen zu einem vergünstigten "Sozialtarif" angeboten, wie beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Von erheblicher praktischer Bedeutung sind auch die Kosten für die Kinderbetreuung. Seit dem 1. August 2019 dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege keine Beiträge mehr erhoben werden, vergleiche § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung des Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696); die Gegenfinanzierung erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs (vergleiche die Artikel 3 und 4 des zuletzt genannten Gesetzes). Dabei handelt es sich - anders als beim Kindergeld - nicht um eine Vergünstigung, die allen Kindern zuteil wird. Eltern, die keine Sozialleistungen beziehen, müssen diese Leis-

tungen (zumindest teilweise) bezahlen. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherungsbehörden erfasst. Gleichwohl können sie bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt. Weil die gewährten Vorteile überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, ist es für Gerichte kaum möglich, hierzu - zumal rückwirkend - Feststellungen zu treffen. Auch insoweit ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Dem Grundsicherungsniveau ist in einem weiteren Schritt die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist an dieser Stelle die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe. Sind Besoldungsgruppen nur noch für die Berechnung von Versorgungsbezügen relevant, weil durch gesetzliche Bestimmung das Eingangssamt für die erste Laufbahngruppe angehoben oder ein entsprechender Vermerk in der jeweiligen Besoldungsordnung aufgenommen worden ist, und sind auch tatsächlich keine aktiven Beamten mehr vorhanden, werden sie nicht berücksichtigt. Abzustellen ist auf die niedrigste Erfahrungsstufe, weil angesichts der Vielgestaltigkeit der Erwerbsbiographien und im Hinblick auf die angehobenen Einstellungshöchstaltersgrenzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern noch in der Erfahrungsstufe 1 eingeordnet ist.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz, so wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus. Nach § 193 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist jede Person mit Wohnsitz im Inland, die nicht gesetzlich versichert oder anderweitig abgesichert ist, verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Aus § 23 Abs. 1 des Elften Buches

Sozialgesetzbuch (SGB XI) folgt die Verpflichtung, sich auch für das Eintreten des Pflegefalls zu versichern. Nach § 26 SGB II sind angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfänger anzuerkennen. Die Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung sind daher auch Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums, soweit sie zur Erlangung eines von der Grundsicherung gewährleisteten Versorgungsniveaus erforderlich sind. Eine Beschränkung der zu berücksichtigenden Aufwendungen entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe des nach § 152 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 110 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ermäßigten Beitrags anerkannt werden, scheidet aus. Diese Regelung vermindert nicht den Gesamtaufwand, der erforderlich ist, um den zum sozialhilferechtlichen Bedarf zählenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherzustellen, sie verteilt nur die Lasten anders. Es handelt sich um eine sozialstaatliche Indienstrafe der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Hinzu kommt, dass nur Versicherte in den Genuss der Prämienreduktion kommen, die tatsächlich grundsicherungsberechtigt sind. Auch eine Beschränkung auf den steuerlich absetzbaren Beitragsanteil kommt nicht in Betracht. Hierbei handelt es sich um einen allein für die Zwecke der Besteuerung ermittelten Wert, zu dem ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus.

e) Besoldungsvergleich als fünfter Parameter

Als fünfter Parameter bildet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter auf die Länder zurückübertragen. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) hindert den Besoldungsgesetzgeber zwar grundsätzlich nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern durch die infolge der Neuordnung der Kompetenzverteilung im Grundgesetz eröffnete Befugnis zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Artikel 33 Abs. 5

des Grundgesetzes setzt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren. Die Alimentation muss es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat - angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit - zugleich eine qualitätssichernde Funktion. Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden. Neben einem Vergleich mit den Entlohnungssystemen in der Privatwirtschaft, der auf der zweiten Prüfungsstufe in die notwendige Gesamtabwägung einbezogen wird, ist dabei vor allem die Besoldung in den anderen Ländern und im Bund zu berücksichtigen. Die Attraktivität eines Amtes bemisst sich - gerade angesichts einer erfahrungsgemäß erhöhten Flexibilität von Berufseinsteigern - auch nach der Höhe der Bezüge im Vergleich der Länder und des Bundes. Eine Verengung des Blicks ausschließlich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des betreffenden Landes verliere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Auge, dass im föderalen System des Grundgesetzes die optimale Erledigung der eigenen Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen durch den Wettbewerb mit anderen Dienstherren bestimmt wird. Insoweit ist neben dem ebenfalls bundesweiten Vergleich mit der Privatwirtschaft der Vergleich mit den Konditionen des Staatsdienstes und der Besoldung im Dienste des Bundes und anderer Länder aussagekräftig. Maßgeblich sind die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge (einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und (soweit dort vorhanden) des Bundes, die zu jeweils gleichen Anteilen in die Berechnung einfließen. Weil der fünfte Parameter anzeigen soll, wie weit sich die den Richtern und Staatsanwälten tatsächlich gewährten Bezüge auseinanderentwickelt haben, wird seine Bedeutung nicht dadurch geschmälert, dass die Höhe anderer Besoldungen ebenfalls verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt ist. Allerdings sind solche Besoldungen aus dem Vergleich ausgeschlossen, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden ist. Einer inzidenten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der zum Vergleich herangezogenen Besoldungen bedarf es nicht. Wegen der jeweils spezifischen Aussagekraft sind sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet

werden. Liegt das jeweils zu untersuchende jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen zehn Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum, was regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, ist dies nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

1.2 Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen - insbesondere durch genauere Berechnungen - zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Sind danach mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Zu den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung sowie die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung. In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln. Die Alimentation bildet für das Gericht die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Insoweit entfaltet das Alimentationsprinzip nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (auch) eine Schutzfunktion für die Beamten. Diese Grundsätze gelten auch für Richter. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber darüber hinaus zu beach-

ten hat, zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Richter "unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen". Diese sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann. Die sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes institutionell gesichert. Die richterliche Unabhängigkeit muss auch durch die Besoldung der Richter gewährleistet werden. Die Art und Weise der Regelung von Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt. Durch die Festlegung der Besoldung in angemessener Höhe wird gewährleistet, dass der Richter unabhängig nach Gesetz und Gewissen entscheiden kann.

Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich für das Gericht vor diesem Hintergrund auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte - da die Entscheidung die Besoldungsordnung R betraf - für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vorrangig die Ergebnisse in der Ersten Prüfung und der Zweiten Staatsprüfung. Sinkt - auch im Vergleich zu den Ergebnissen aller Absolventen im Vergleichszeitraum - das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten. Das Gleiche gilt, wenn in größerem Umfang Bewerber zum Zuge kommen, die nicht in beiden Examina ein Prädikatsexamen ("vollbefriedigend" oder besser) erreicht haben.

Zugleich muss sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Amtsangemessenheit der Alimentation, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist für das Gericht ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation; von Verfassungs wegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversi-

cherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Die Alimentation ist aber dann nicht mehr ausreichend, wenn die Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung krankheitsbedingter und nicht von der Beihilfe ausgeglichener Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt des Richters, Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet ist. Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern. Bei einer solchen Sachlage kann daher eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, die das Alimentsprinzip konkretisieren, verfassungsrechtlich geboten sein. Gleiches gilt, wenn eine Vielzahl zeitlich gestaffelter, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Einschnitte des Gesetzgebers im Beihilfebereich das für den sonstigen Lebensunterhalt des Richters oder Staatsanwalts zur Verfügung stehende Einkommen unangemessen reduzieren.

Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Richter und Staatsanwälte lebenslang - und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand - zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Richter und Staatsanwälte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Richter und Staatsanwälte von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

1.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einem dritten Schritt der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er - wie dies auch sonst der Fall ist - entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang hat dabei das Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Danach sind Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schulden-

bremse). Ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative des Grundgesetzes) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative des Grundgesetzes). Die Haushalte der Länder waren in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird (vergleiche Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes). Dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Konkretere Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels ergeben sich aus Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes nicht. Der in Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes angelegte Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Staatsanwälte Rechnung zu tragen. Ungeachtet der Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme durch die Neufassung des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes vermögen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts indes allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken. Andernfalls liefe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Schutzfunktion des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Staatsanwälte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien - gegebenenfalls unter ergänzender Heranziehung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfverfahrens getroffenen Vereinbarungen - erkennbar sein muss. Ein solches Konzept setzt inhaltlich wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes, wie es sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtschau ergibt, genießt die Alimentation nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten; das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht als ausreichende Legitimation

für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

2. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Ausgehend von den zu den unter Nummer 1 bereits dargelegten Prämissen zum Alimentationsprinzip konkretisiert das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss den Alimentationsbedarf für das dritte Kind und weitere Kinder.

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur amtsangemessenen Alimentation von Richtern und Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 30. März 1977, Az. 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 (BVerfGE 44, 249), vom 22. März 1990, Az. 2 BvL 1/86 (BVerfGE 81, 363) und vom 24. November 1998, Az. 2 BvL 26/91, 2 BvL 5/96, 2 BvL 6/96, 2 BvL 7/96, 2 BvL 8/96, 2 BvL 9/96, 2 BvL 10/96, 2 BvL 3/97, 2 BvL 4/97, 2 BvL 5/97, 2 BvL 6/97 (BVerfGE 99, 300) konkretisiert. Der Besoldungsgesetzgeber hat danach die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Zahl der Kinder nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Bedeutung sein. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes belässt dem Gesetzgeber insoweit allerdings einen Gestaltungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht geht aufgrund der bisherigen Praxis des Besoldungsgesetzgebers davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum aber dann, wenn er den Richtern und Beamten zumutet, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Die damit verbundene, mit wachsender Kinderzahl fortschreitende Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile ist nicht hinnehmbar, weil so die Richter und Beamten mit mehreren Kindern den ihnen zukommenden Lebenszuschnitt nicht oder nur zulasten ihrer Familie erreichen können. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte Kind und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken ist, kann der Gesetzgeber von denjenigen Regelsätzen für den Kindesunterhalt ausgehen, die die Rechtsordnung in anderen Regelungszusammenhängen zur Verfügung stellt. Allerdings sind diese Sätze auf die Befriedigung unterschiedlicher Bedürfnisse ausgerichtet. Ihre eingeschränkte Aussagekraft für die Höhe des den Richtern und Beamten von ihrem Dienstherrn geschuldeten amtsangemessenen Unterhalts hat der Gesetzgeber in Rechnung zu stellen. So sind etwa Bedarfssätze, die an dem äußersten

Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind, also insbesondere die Leistungen der sozialen Grundsicherung, ihrem Zweck nach staatliche Hilfen zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Die Alimentation der Richter und Beamten und ihrer Familien ist demgegenüber etwas qualitativ Anderes. Diesen Unterschied muss die Bemessung des Gehalts nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts deutlich werden lassen.

Dabei lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Richtern und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hinreichend deutlich werden. Diese Berechnungsmethode dient nicht dazu, die angemessene Höhe der Alimentation zu ermitteln, sondern die Grenze zur Unteralimentation. Führen die den Richtern und Beamten für ihr drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge jedoch nicht einmal zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind, überschreitet der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum.

Ob die Dienstbezüge noch amtsangemessen sind, beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen. Daher steht es dem Gesetzgeber frei, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge - etwa in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags - zu erreichen, die Richter und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld teilhaben zu lassen, steuerrechtlich die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen oder diese und weitere Möglichkeiten miteinander zu verbinden.

Es wird den durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gewährleisteten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht, in der Zuwendung kinderbezogener Gehaltsbestandteile ein "Beamtenprivileg" oder ein "doppeltes Kindergeld" zu sehen. Das Beamtenverhältnis ist kein Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne, insbesondere ist es kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbstständige Pflichten. Diese folgen unmittelbar aus dem Gesetz, sie werden nicht vertraglich vereinbart. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein "Beamtenprivileg", sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation. Das Bundesverfassungsgericht verlangt gerade keine Besserstellung der Kinder von Richtern und Beamten. Seine Rechtsprechung zum steuerfreien Existenzminimum bezieht sich vielmehr auf alle Kinder. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, den Bedürfnissen von kinderreichen Familien generell in einer Weise Rechnung zu tragen, die jegliche Besserstellung von Beamten gegenüber anderen Erwerbstätigen vermeidet.

Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags davon ausgegangen wird, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhält, ist ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 47). Es handelt sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt. Sie stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann, etwa weil behinderte Kinder oder betagte Großeltern dauernder Pflege bedürfen oder er selbst dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt oder gar verstorben ist. Für andere Familienformen nachteilige Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Diese in den früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bedürfen insofern einer Aktualisierung, als die Regelungen zu der als Vergleichsmaßstab herangezogenen sozialen Grundsicherung seither grundlegend umgestaltet worden sind und auch bei der Berechnung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst – wie bereits unter Nummer 1 dargestellt – alle Elemente des Lebensstandards und wird auch in dieser Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Regelsätze nach den §§ 20 und 23 Nr. 1 SGB II für die Eltern und die Kinder. Dabei darf nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber den für volljährige Kinder einer Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 bei der Durchschnittsbildung außer Betracht lassen. Denn diese Regelbedarfsstufe kommt in der hier maßgeblichen Konstellation nur zum Tragen, wenn das dritte (oder vierte) Kind volljährig ist und zwei ältere Geschwister hat, die ebenfalls noch kindergeldberechtigt sind. Dies dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefällen für einen nennenswerten Zeitraum der Fall sein, selbst wenn insgesamt eine erhebliche Zahl von Kindern auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch kindergeldberechtigt sein sollte.

Im Unterschied zu der unter Nummer 1 dargestellten Entscheidung müssen für dritte und weitere Kinder die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet werden. Um der verfassungsrechtlichen Zielsetzung, das Grundsicherungsniveau als Ausgangspunkt für die Festlegung der Untergrenze der Beamtenbesoldung zu bestimmen, gerecht zu werden, muss dabei der Bedarf für die Kosten der Unterkunft so erfasst werden, wie ihn das Sozialrecht definiert und die zuständigen Behörden tatsächlich anerkennen. Auch muss der Ansatz so bemessen sein, dass er auch in Kommunen mit durchschnittlich höheren Kosten der Unterkunft das Grundsicherungsniveau nicht unterschreitet.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Solange nicht aufgrund des § 22a Abs. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 SGB II durch Satzung (oder Verordnung) bestimmt wird, welche Kosten der Unterkunft beziehungsweise welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt werden, muss die Angemessenheit der Kosten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einer mehrstufigen Einzelfallprüfung ermittelt werden: Zunächst ist die sogenannte abstrakte Angemessenheit der Miete zu bestimmen, für die es auf Wohnfläche, Wohnstandard (insbesondere Lage und Ausstattung) und örtliches Preisniveau ankommt. Nach der sogenannten Produkttheorie ist eine Unterkunft angemessen, deren Kosten dem Produkt aus angemessener Wohnfläche einerseits und dem im Vergleichsraum für Wohnungen einfachen Standards ermittelten Mietzins je Quadratmeter andererseits entspricht. Der Vergleichsraum ist ausgehend vom Wohnort zu bestimmen, wobei es darauf ankommt, welche Orte aufgrund ihrer räumlichen Nähe, der Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Dabei kann der Grundsicherungsempfänger seinen Wohnort frei wählen. Nach einem Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraums hinaus sind die anzusetzenden Kosten der Unterkunft nicht auf die Aufwendungen am bisherigen Wohnort begrenzt. Für die anzusetzende Wohnfläche legt das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss einen Wert von 15 Quadratmeter für jedes Kind zugrunde. Der Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards ist auf der Grundlage eines überprüfbaren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und -auswertung zu ermitteln, das die Gewähr dafür bietet, die Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts in einem bestimmten Zeitraum wiederzugeben. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den nach diesen Maßgaben bestimmten abstrakt angemessenen Betrag, wird im Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II geprüft, ob im konkreten Einzelfall eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung tatsächlich verfügbar und zugänglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die höheren Kosten anzuerkennen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit im unter Nummer 1 dargestellten Verfahren vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte statistische Auswertung ermöglicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Im hier vorliegenden Sachverhalt geht es dem Bundesverfassungsgericht jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der einer Familie mit drei Kindern im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Es kommt also auf den relativen Unterschied der Kosten der Unterkunft an. Dieser kann mit Hilfe der von der Bundesagentur für Arbeit vorgelegten Daten, denen eine Auflösung in 50-Euro-Schritten zugrunde liegt, nicht hinreichend genau bestimmt werden.

Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlich angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichsraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft zu ermitteln.

cherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von zehn Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden. Das Wohngeld ist als Zuschuss ausgestaltet, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Bruttokaltmiete und dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder richtet, § 4 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Angesetzt wird die tatsächlich gezahlte Miete, allerdings nur bis zu einem im Gesetz festgelegten Höchstbetrag, der nach der Zahl der Haushaltsmitglieder und der Mietenstufe gestaffelt ist. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau. Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in der fraglichen Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet (§ 12 WoGG). Die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG sind seit dem Jahr 2016 nach § 39 Abs. 1 WoGG in zweijährlichem Turnus zu überprüfen. Für Zeiträume, in denen die Wohngeldsätze nicht, wie es nunmehr vorgesehen ist, in einem engen Turnus von zwei Jahren aktualisiert werden, sondern über einen langen Zeitraum gleichbleiben, verlieren die Wohngeldsätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ihren Realitätsbezug. Abhilfe schafft insofern eine Indexierung der Werte mit dem Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes des jeweiligen Landes (hilfsweise: des Statistischen Bundesamtes). Weil die Anforderungen des Alimentationsprinzips für alle Richter und Beamte ohne Rücksicht auf ihren Dienort eingehalten werden müssen, ist dabei auf die höchste im jeweiligen Land vorkommende Mietenstufe des Wohngeldrechts abzustellen. Der Dienstherr kann nicht erwarten, dass Richter und Beamte ihren Wohnsitz an einem Ort nehmen, der durchschnittliche Wohnkosten aufweist. Diese Überlegung entfernte sich unzulässig vom Grundsicherungsrecht, das die freie Wohnortwahl gewährleistet, insbesondere auch den Umzug in den Vergleichsraum mit den höchsten Wohnkosten. Unabhängig davon dürfen Beamte weder ihre Dienststelle noch ihren Wohnort beliebig wählen. Der Bestimmung der Dienststelle durch den Dienstherrn können nur schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten entgegengehalten werden. Die Beamten sind zudem auch ohne ausdrückliche Anordnung einer Residenzpflicht verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte - insbesondere der pünktliche Dienstantritt - nicht beeinträchtigt wird.

Ob die Dienstbezüge der Richter und Beamten den Anforderungen des Alimentationsprinzips entsprechend ausreichen, um den sich für das dritte und jedes weitere Kind ergebenden alimentationsrechtlichen Mindestbedarf zu decken, beurteilt sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nettomehrbetrag, also dem Unterschied in der Besoldung, die Richtern und Beamten der gleichen Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit der fraglichen Kinderzahl andererseits tatsächlich zur Verfügung steht. Weil es dem Gesetzgeber freisteht, wie er das von der Verfassung vorgegebene Ziel erreicht, und hier unterschiedliche Wege denkbar sind, ist das Nettoeinkommen unter

Berücksichtigung des Kindergelds zu ermitteln. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Dabei ist - wenn diese Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt - das Grundgehalt der Endstufe maßgeblich. Damit ist sichergestellt, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) abzuziehen. Dabei ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In den bisher ergangenen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung des Nettoeinkommens die Kirchensteuer in Abzug gebracht. Heutzutage kann jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Kirchensteuer "gewöhnlich" anfällt. Das wäre aber Voraussetzung für eine derartige Pauschalierung. Auch der Bundesgesetzgeber geht seit dem Jahr 2005 nicht mehr davon aus, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (vergleiche Bundestags-Drucksache 15/1515, S. 86).

Das Bundesverfassungsgericht gestattet bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon auszugehen, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen. Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vergleiche § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.

Entsprechend der unter Nummer 1 dargestellten Verfahrensweise sind schlussendlich auch in diesen Fällen bei der Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

III. Prüfung der Besoldung für das Jahr 2023 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18)

Die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz unter Einbeziehung der durch dieses Gesetz geregelten Maßnahmen ist anhand der vorbenannten Maßgaben zu prüfen, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, dargelegt hat.

1. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst im betroffenen Land ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Wird bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkoppelung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsentwicklung mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Thüringen stellt sich für den zu betrachtenden Zeitraum 2008 bis 2023 wie folgt dar.

Mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erfolgte durch Landesrecht eine Zusammenfassung und Bereinigung des Besoldungsrechts. Sämtliche bisher das Besoldungsrecht in Thüringen regelnde Gesetze wurden im Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 350) zusammengeführt. Das Thüringer Sonderzahlungsgesetz trat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Thüringer Besoldungsgesetz außer Kraft; stattdessen wurden die Dienstbezüge um die jeweiligen Vomhundertsätze der Sonderzahlung erhöht. Gleichzeitig erfolgte ab dem 1. Juli 2008 zudem eine Anpassung der Bezüge um 2,9 Prozent (Artikel 1 Anlagen 5 und 9 Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes). Zudem wurde mit diesem Thüringer Besoldungsgesetz der Anwendungsbereich der allgemeinen Zulage für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht mehr auf die Besoldungsgruppe A 13 begrenzt. Darüber hinaus wurde die allgemeine Zulage auch für Richter und Staatsanwälte eingeführt. Diese Erweiterung diente dem Ausgleich für die in diesen Bereichen besonders einschneidende Verringerung der Sonderzahlung. Dies wurde bei den Berechnungen der Besoldungsentwicklung außer Betracht gelassen, um eine weitere Unterteilung in Gruppen zu vermeiden. Dieser Aspekt kann jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung für diese Personengruppen berücksichtigt werden.

Die Grundgehaltssätze wurden

- ab dem 1. März 2009 um 40 Euro und auf dieser Grundlage um drei Prozent sowie ab dem 1. März 2010 um 1,2 Prozent aufgrund des § 2 Abs. 1 des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen sowie zur Änderung des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425),
- ab dem 1. Oktober 2011 um 1,5 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. April 2012 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage um 17 Euro aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Än-

- derung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235),
- ab dem 1. Oktober 2013 um 2,45 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. August 2014 um 2,75 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266),
 - ab dem 1. September 2015 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. September 2016 um 2,1 Prozent mindestens jedoch um den Vomhundertsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 vermindert ist aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152),
 - ab dem 1. Januar 2017 um 1,8 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) und
 - ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent sowie auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253)
 - ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437)

erhöht. Einmalzahlungen wurden hierbei außer Betracht gelassen.

Für das Jahr 2023 wird die prozentuale Erhöhung um 3,25 Prozent zum 1. Januar 2023 mit Artikel 1 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes geregelt.

Der Besoldungsindex wird aus der Multiplikation des Indexwertes des Vorjahres mit einem die Besoldungserhöhung abbildenden Faktor ermittelt. Der Indexwert wurde zur Gewährleistung einer möglichst genauen Abbildung der Entwicklung bislang für fünf Gruppen von Besoldungsgruppen getrennt ermittelt. Dies ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr erforderlich, da die linearen Anpassungen für alle Besoldungsgruppen ab dem Jahr 2006 gleichermaßen vorgenommen wurden. Der Indexwert ist daher ab dem Jahr 2020 in allen fünf Gruppen identisch.

Auf der ersten Prüfungsstufe ist es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Ausgangspunkt ausreichend, die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um den bestimmten Prozentwert zu erfassen. Soweit dadurch unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, stelle dies die Aussagekraft des Parameters nicht in Frage. Dieser Umstand ist erst im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Danach ergibt sich für das Jahr 2023 folgende Berechnung:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2008	Basis	100,00
2009	3	103,00
2010	1,2	104,24
2011	1,5	105,80
2012	1,9	107,81
2013	2,45	110,45
2014	2,75	113,49
2015	1,9	115,64
2016	2,1	118,07
2017	1,8	120,20
2018	2,35	123,02
2019	3,2	126,96
2020	3,2	131,02
2021	1,4	132,86
2022	2,8	136,58
2023	3,25	141,02
Steigerung (y)		41,02

Damit steigt die Besoldung (y) in den Jahren 2008 bis 2023 um 41,02 Prozent.

Der Berechnung der Tarifentwicklung (x) wurden die zuletzt vom Statistischen Bundesamt in der Statistik "Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022" vom 28. April 2021 auf Seite 42 veröffentlichten Tarifierhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wurde die Tarifierhöhung von 2,8 Prozent ebenfalls für das ganze Jahr voll berücksichtigt, obwohl die Tarifierhöhung erst zum 1. Dezember 2022 wirksam wurde. Für das Jahr 2023 konnten noch keine Tarifierhöhungen berücksichtigt werden, da für dieses Jahr noch kein Tarifiergebnis vorliegt.

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2008	Basis	100,00
2009	3	103,00
2010	1,2	104,24
2011	1,5	105,80
2012	1,9	107,81
2013	2,7	110,72
2014	3	114,04
2015	2,1	116,44
2016	2,3	119,12
2017	2	121,50
2018	2,35	124,35
2019	3,01	128,10
2020	3,12	132,09
2021	1,29	133,80
2022	2,8	137,54
2023	0	137,54
Steigerung (x)		37,54

Damit stiegen die Tarifverdienste (x) in den Jahren 2008 bis 2023 um 37,54 Prozent.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungs- entwicklung	Tarifen- wicklung	Vergleich Besol- dung mit Tarif
2008 bis 2023	41,02	37,54	- 2,46

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte erste Parameter eingehalten.

2. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchendem Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend den Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für den zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum die Entwicklung des Nominallohnindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik im Bericht "Real- und Nominallohnindex in Thüringen 2020" im Juli 2021 auf Seite 17 für Thüringen veröffentlichten Indizes zugrunde gelegt. Den Nominallohnindex für das Jahr 2021 hat das Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 25. April 2022 mitgeteilt. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde mangels vorhandener Daten die prozentuale Veränderung wie zum Jahr 2021 angenommen.

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2008	82,2	100,00
2009	82,8	100,73
2010	85,5	104,01
2011	87,9	106,93
2012	91,0	110,71
2013	92,6	112,65
2014	96,5	117,40
2015	100,0	121,65
2016	102,4	124,57

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2017	105,6	128,47
2018	109,1	132,73
2019	113,1	137,59
2020	113,3	137,83
2021	117,2	142,58
2022	121,2	147,42
2023	125,3	152,43
Steigerung (x)		52,43

Damit steigt der Nominallohnindex (x) in den Jahren 2008 bis 2023 um 52,43 Prozent.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex wird die Besoldungsentwicklung wie bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen nach Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Nominal}) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{\text{Nominal}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Tarifentwicklung	Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex
2008 bis 2023	41,02	52,43	8,09

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter nicht eingehalten.

3. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend der Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für den zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 28. Januar 2021 zur Verfügung gestellten Verbraucherpreisindizes für die Jahre 1993 bis

2020 für Thüringen mit der Basis 2015 = 100 sowie für das Jahr 2021 der auf dessen Internetseite aufgeführte Wert zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wurde aufgrund der Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen aus Gründen der Vorsicht eine prozentuale Veränderung zum Vorjahr in Höhe von zehn Prozent angenommen. Gleiches gilt für das Jahr 2023. So ist in den ersten acht Monaten des Jahres 2022 der Verbraucherpreisindex (Gesamtindex), der bereits die steigenden Energiepreise berücksichtigt, im Achtmonatsdurchschnitt mit 117,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt von 109,7 Prozent um 6,8 Prozent gestiegen. Eine temporäre Dämpfung hat die Entwicklung durch die vom 1. Juni bis zum 31. August 2022 befristete Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe und durch das so genannte "Neun-Euro-Ticket" erfahren. Die weitere Entwicklung des Indexes muss trotz der in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes geregelten Besoldungserhöhungen und Zahlungen fortlaufend beobachtet werden.

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2008	92,5	100,00
2009	92,6	100,11
2010	93,4	100,97
2011	95,3	103,03
2012	97,2	105,08
2013	98,5	106,49
2014	99,2	107,24
2015	100,0	108,11
2016	100,6	108,76
2017	102,1	110,38
2018	103,9	112,32
2019	105,4	113,95
2020	106,3	114,92
2021	109,7	118,59
2022	120,7	130,49
2023	132,8	143,57
Steigerung (x)		43,57

Damit steigt der Verbraucherpreisindex (x) in den Jahren 2008 bis 2023 um 43,57 Prozent.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird die Besoldungsentwicklung wie der bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen zu Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{\text{Verbr}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungs- entwicklung	Entwicklung Verbrau- cherpreisin- dex	Vergleich Besol- dung mit Verbrau- cherpreisindex
2008 bis 2023	41,02	43,57	1,81

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte dritte Parameter eingehalten.

4. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird vom Bundesverfassungsgericht unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu untersuchen. Zum anderen ist der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu diskutieren.

a) Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Neben der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung auch aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dienen die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A der Jahre 2018 (gültig ab 1. Januar 2018) und 2023 (gültig ab 1. Januar 2023) in Thüringen; diese sind in Anlage 1 dargestellt. Um die Entwicklung des relativen Abstands der Grundgehaltssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen in dem vorgegebenen Zeitraum betrachten zu können, muss in einem ersten Schritt jeweils für die Jahre 2018 und 2023 der relative Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ermittelt werden. Dieser ergibt sich, indem der Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe durch den Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe dividiert wird. Diese Berechnung wird ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Setzt man in einem zweiten Schritt diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2018 und 2023 in Relation, ergeben sich die Werte für die prozentuale Abweichung. Daraus ist erkennbar, dass keine Abweichungen im zehntel Prozentbereich bestehen. Gleiches gilt grundsätzlich für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, W und C; von einem Abdruck in Anlage 1 wird abgesehen. Einzige Ausnahme bildet – wie bereits bei der Berechnung für das Jahr 2022 – die Besoldungsgruppe W 3 mit einer Veränderung des Abstandes zur Besoldungsgruppe W 2 von 5,47 Prozent.

Für diese Besoldungsgruppe bestand nach alter Rechtslage noch im Jahr 2020 mit Blick auf den fünften Parameter eine als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel. Diese wurde durch die in § 67d Abs. 3 ThürBesG geregelte Erhöhung des Grundgehaltssatzes ausgeglichen. Mit Wirkung zum 1. November 2021 wurde zudem durch Artikel 3 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro erhöht. Diese Besoldungserhöhungen haben den relativen Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen in dieser Besoldungsgruppe erhöht. Dadurch wurde ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation beseitigt, so dass diese positive Abweichung gerechtfertigt ist.

Auch die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen belegt die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots. Zu einer beispielhaften Berechnung wird auf eine weitere Übersicht in Anlage 1 verwiesen. Im Vergleich zur auf den Seiten 94 bis 96 veröffentlichten Anlage 4 in der Drucksache 7/3575 haben sich die Werte – wie bereits im Jahr 2022 – auf null verringert, was die konsequente Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen belegt. Einzige Ausnahme bildet auch in diesem Betrachtungszeitraum die Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen den Besoldungsgruppen A 6 und W 3, welcher weiterhin bei 5,5 Prozent verbleibt und so lange bestehen bleiben wird, bis die vorbenannte Besoldungsanpassung in der Besoldungsgruppe W 3 außerhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Auch dies ist die Folge der oben beschriebenen Gesetzesänderungen zur Einhaltung des fünften Parameters und ist damit gerechtfertigt.

Im Ergebnis ist damit die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Grenze für die Änderung der Abstände in Höhe von zehn Prozent deutlich unterschritten, so dass das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nach dem Thüringer Besoldungsgesetz für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023 gewahrt wird.

- b) Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau im Jahr 2023

Die Einhaltung des Abstandsgebots erfordert die Einhaltung des Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Als Bezugsgröße für die weiteren Betrachtungen dient dabei auch die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene vierköpfige Alleinverdienerfamilie.

- aa) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau ist anhand der Regelsätze, der Kosten der Unterkunft, der Kosten für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungs-kosten und der Berücksichtigung sogenannter "Sozialtarife" zu ermitteln, vergleiche Ausführungen zu Abschnitt II Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb.

aaa) Regelsätze

Die zu berücksichtigenden Regelsätze sind vom Bundesgesetzgeber pauschaliert worden und richten sich nach § 8 RBEG in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Das Regelbedarfs-ermittlungsgesetz wird nach § 20 Abs. 1a SGB II in entsprechender Weise auch für die Anpassung des Regelbedarfs von Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Partner gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Diese ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 um drei Euro durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) angehoben worden und beträgt nunmehr 404 Euro pro Erwachsenen. Der Regierungsentwurf für das Bürgergeld-Gesetz sieht vor, ab dem 1. Januar 2023 den Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen auf 502 Euro und für den volljährigen Partner auf 451 Euro anzuheben. Diese Regelsätze werden in den nachfolgenden Betrachtungen bereits berücksichtigt.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter, wobei auf die vom Bundesverfassungsgericht etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen wird, bei der die Regelsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Da die Bedarfe der Kinder altersabhängig ausgestaltet sind, wird für die weitere Berechnung ein gewichteter Durchschnitt, das heißt die Summe der Produkte aus Regelbedarfs-satz und Verweildauer in Jahren dividiert durch 18, gebildet. Bei der Berechnung wurden die mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 erhöhten Beträge berücksichtigt. Hiernach erhöhte sich für die Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren der Satz von 373 Euro auf 376 Euro. Bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren stieg der Regelsatz von 309 Euro auf 311 Euro und bei Kindern bis einschließlich fünf Jahren erhöhten sich die monatlichen Leistungen von 283 Euro auf 285 Euro. Der Regierungsentwurf für das Bürgergeld-Gesetz sieht vor, ab dem 1. Januar 2023 den Regelsatz für ein Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für ein Kind im Alter von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für bis zu fünfjährige Kinder auf 318 Euro anzuheben. Im

Ergebnis der gewichteten Berechnung ist ein Betrag von 316,78 Euro pro Kind zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat verlautbart, im Jahr 2023 die Kindergrundsicherung grundlegend zu reformieren. Nähere Erkenntnisse zu Umfang und Inkrafttreten liegen hierzu noch nicht vor. Allerdings soll der Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro pro Kind, welcher ab dem Monat Juli 2022 gezahlt wird, als Einstieg in die neue Kindergrundsicherung dienen, vergleiche hierzu unter Dreifachbuchst. eee. Dieser wird daher trotz Erhöhung der Regelsätze in der weiteren Betrachtung ergänzend berücksichtigt.

bbb) Kosten der Unterkunft

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hinsichtlich dieser Kosten greift das Bundesverfassungsgericht auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte zurück. Es erkennt dabei an, dass die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst werden, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) erfasst, während zugleich Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf abstrakte Weise sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.

Da die statistischen Werte der Bundesagentur für Arbeit auch ein "95 Prozent-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt" enthalten, in dem neben den laufenden Unterkunfts-kosten bereits die Kosten für die Heizung enthalten sind, wird auch weiterhin auf diesen, mit einer realitätsgerechten Methodik ermittelten Wert zurückgegriffen. Die Bundesagentur für Arbeit hat mit E-Mail an das Thüringer Finanzministerium vom 17. Mai 2022 die Werte für Thüringen für das Jahr 2021 übermittelt. Die jeweils aktuellen Werte für die Jahre 2022 und 2023 liegen derzeit noch nicht vor. Mit Blick auf die steigenden Kosten insbesondere für Heizung wurde für das Jahr 2022 für die Prüfung des Mindestabstands im Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften bereits vorsorglich ein Wert

in Höhe von 950 Euro zugrunde gelegt. Hinsichtlich der weiteren signifikant steigenden Energiekosten, die sich überwiegend erst zu Beginn der Heizperiode beziehungsweise im Jahr 2023 realisieren werden, liegt insbesondere bei der Bewertung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung eine Ausnahmesituation vor. So kann nicht bis zum Vorliegen der entsprechenden Werte der Bundesagentur für Arbeit zugewartet werden, sondern es ist mit Blick auf die auch in dieser Situation zu gewährleistende verfassungsgemäße Alimentation eine belastbare Prognose für das Jahr 2023 abzugeben und besoldungsrechtlich umzusetzen. Anhaltspunkte hierzu geben die Inflationsprognosen der Wirtschaftsinstitute. Das Ifo-Institut erwartet nach seiner Pressemitteilung vom 12. September 2022 für das kommende Jahr ein Schrumpfen der Wirtschaftsleistung und einen Anstieg der Verbraucherpreise von durchschnittlich 9,3 Prozent (www.ifo.de/pressemitteilung/2022-09-12/ifo-institut-erwartet-rezession-und-inflation). Ausschlaggebend dürfte dabei nach Ansicht des Instituts die Entwicklung der kommenden Monate sein. Die Energieversorger würden nach Angaben des Instituts zu Jahresbeginn ihre Strom- und Gaspreise spürbar an die hohen Beschaffungskosten anpassen, womit die Inflationsrate im ersten Quartal 2023 sogar auf etwa 11 Prozent steigen werde. Erst im Jahr 2024 werde sich die Konjunktur allmählich wieder normalisieren und die Inflationsrate auf 2,4 Prozent sinken. Auch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle sagt nach seiner Pressemitteilung vom 8. September 2022 eine Inflation von 9,5 Prozent voraus (www.iwh-halle.de/presse/pressemitteilungen/detail/konjunktur-aktuell-energiekrise-in-deutschland/). Nach dem Kieler Institut für Weltwirtschaft werde laut seiner Medieninformation vom 8. September 2022 bei weiterhin hoch bleibenden Preisen für Strom und Gas die Inflationsrate im kommenden Jahr bei 8,7 Prozent liegen (www.ifw-kiel.de/de/publikationen/medieninformationen/2022/herbstprognose-ifw-kiel-hohe-energiepreise-druecken-deutsche-wirtschaft-in-rezession/).

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose erstellte und am 29. September 2022 veröffentlichte Gemeinschaftsdiagnose Nr. 2/2022, so genanntes Herbstgutachten, dort Seite 40 (www.iwh-halle.de/publikationen/detail/energiekrise-inflation-rezession-wohlstandsverlust/?tx_iwh_publicationProzent5BcontrollerProzent5D=Publication&cHash=6224075fdc57d673430a325f8ad73085), stellt schlussendlich fest, dass im kommenden Jahr sich die Teuerung mit 8,8 Prozent im Jahresdurchschnitt wohl sogar noch weiter erhöhen werde. Die stark steigenden Gas- und Strom-

preise dürften in der ersten Jahreshälfte 2023 ihre volle Wirkung entfalten. Für das Jahr 2024 gingen die Institute davon aus, dass sich die Inflation wieder beruhigen und nur noch leicht oberhalb der von der Europäischen Zentralbank anvisierten Rate von zwei Prozent liegen werde.

Mit Blick auf diese Prognosen und unter Berücksichtigung der Umstände, dass die Heizperiode noch bevorsteht, die Verbraucher allerdings ihren Energieverbrauch und sonstigen Konsum so weit wie möglich senken werden und die Bundesregierung und der Gesetzgeber durch Instrumentarien in den Energiemarkt eingreifen, ist mit einem Sicherheitszuschlag für die weiteren Berechnungen für das Jahr 2023 eine Verbraucherpreissteigerung von zehn Prozent anzunehmen. Für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung bedeutet dies, dass sich damit ausgehend vom Wert des angenommenen 95 Prozent-Perzentils für das Jahr 2022 in Höhe von 950 Euro eine Steigerung um 95 Euro auf 1.045 Euro zu berücksichtigen ist. Zur Sicherstellung eines Puffers ist dieser Wert auf 1.050 Euro aufzurunden.

ccc) Kosten für Bildung und Teilhabe

Bezüglich der Berechnungsmethodik und der Ermittlung der Kosten für Bildung und Teilhabe wird auf die Ausführungen auf den Seiten 50 bis 52 der Drucksache 7/3575 verwiesen. Bedingt durch die Corona-Pandemie sind aktuelle Erhebungen weiterhin nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Nutzung einzelner Leistungen durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ausgaben für Schulausflüge und Klassenfahrten sowie für Mittagsverpflegung. Anders als für die zu berücksichtigenden Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II bestehen für diese Kostenarten zudem keine gesetzlichen Pauschalbeträge. Insoweit ist es für die Prognose für das Jahr 2023 sachgerecht, bezüglich der Ermittlung der Kosten für Bildung und Teilhabe auf die für 2022 ermittelten Ausgaben zurückzugreifen und mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Pauschalbeträge aufgrund der unter Dreifachbuchstabe bbb dargestellten Entwicklung der Verbraucherpreise eine an die Inflationsrate angelehnte pauschale Kostensteigerung um 10 Prozent anzunehmen. Danach sind pro Kind monatlich 80,59 Euro zu berücksichtigen. Für das Jahr 2024 ist sodann gegebenenfalls dieser Wert an die derzeit noch nicht bekannten re-

formierten Regelungen der Kindergrundsicherung anzupassen.

ddd) Kosten der Kinderbetreuung

Von erheblicher Bedeutung für die realitätsgerechte Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards sind in diesem Zusammenhang ferner die Kosten für die Kinderbetreuung. Um einen validen Gebührenwert für die Berechnung der Kosten für die Kindertagesstätten pro Kind zugrunde legen zu können, der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei einer großen Varianz möglichst alle typischen Höhen von Elternbeiträgen abdeckt, wird weiterhin auf das 95 Prozent-Perzentil der landesweit ermittelten Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) erfassten Elternbeiträge abgestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Drucksache 7/3575 auf den Seiten 52 bis 57 verwiesen. Diese dort dargestellte Berechnungsmethodik wird beibehalten. Nach den vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Durchschnittswerten der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 (erstellt am 28. Juli 2022) ergibt sich ein Landesdurchschnitt je Platz und Monat in Höhe von 148,03 Euro; der Maximalbetrag beträgt 250 Euro und der Minimalbetrag beträgt 46 Euro. Das aus diesen veröffentlichten Daten errechnete 95 Prozent-Perzentil beträgt 197,08 Euro. Unter Berücksichtigung der Gewichtung nach § 1 Abs. 7 ThürKigaG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes und der linearen Erhöhung des Perzentilwertes für das Jahr 2024 ergibt sich damit für das Gesamtjahr 2023 ein zu berücksichtigender Wert in Höhe von 2.396 Euro pro Kind. Mit Blick auf den Vorjahresbetrag in Höhe von 2.350 Euro entspricht dies einer Erhöhung um etwa zwei Prozent.

Bezüglich der Hortkosten sind keine Änderungen eingetreten, so dass diese Werte auch für das Jahr 2023 fortgeschrieben wurden.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG ist kostenmindernd zu berücksichtigen. Da die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und die Hortbetreuung nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist der vom Bundesverfassungsgericht angewandte gewichtete Durchschnitt zu bilden. Für das Jahr 2023 ist dessen Ermittlung in Anlage 2 dargestellt.

eee) Berücksichtigung sonstiger alimentationsrelevanter Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsiche-

rungsbedarfs neben der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ferner die Berücksichtigung von weiteren genannten "Sozialtarifen", vergleiche Abschnitt II Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb. Auch solche Leistungen sind danach bei der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation zu berücksichtigen, weil es sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts um Bedürfnisse handelt, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder zumindest vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt.

Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Das Gericht konstatiert hierbei aber auch, dass diese gewährten Vorteile überwiegend regional und auch nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, so dass es für die Gerichte kaum möglich ist, hierzu Feststellungen zu treffen. Vor dieser Aufgabe steht allerdings auch der Besoldungsgesetzgeber, welcher die unterschiedlichen Sozialtarife zur Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs einer typisierenden Betrachtung zuführen muss.

Für die weitere – wie in den Vorjahren angestellte typisierte Betrachtung – wurden hierbei die im Vergleich zur Stadt Erfurt höheren und damit typisierend zugrunde zulegenden Sozialtarife der Stadt Jena aktualisiert (Stand: 15. September 2022). Die Rabattgewährungen haben sich danach im Vergleich zur letzten Erhebung lediglich geringfügig geändert. Im Ergebnis sind für die Stadt Jena Sozialtarife in Höhe von 10,60 Euro pro Monat für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs zu berücksichtigen. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellt ebenso wie die Sozialtarife für die Grundsicherungsempfänger einen geldwerten Vorteil dar. Der für das Jahr 2023 zu entrichtende Beitrag beträgt monatlich 18,36 Euro und wird bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs berücksichtigt.

Ferner wird der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind nach § 72 Abs. 1 SGB II berücksichtigt. Dieser bezweckt, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung als Unterstützung umgesetzt wird. Hiernach ergeben sich für das Jahr 2023 zu

berücksichtigende Zahlungen pro Kind von insgesamt 240 Euro.

fff) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs

Der unter den Dreifachbuchstaben aaa bis eee ermittelte alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2023 stellt sich damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	902,00
Regelsatz für zwei Kinder (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet, gerundet auf volle Euro)	708,00
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil)	1.050,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für 2 Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	161,18
Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	85,34
zu berücksichtigende Sozialtarife	10,60
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Zwischensumme (Monatsbetrag)	2.935,48
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)	35.225,76
zuzüglich Sofortzuschlag für zwei Kinder in Höhe von monatlich 20 Euro nach § 72 Abs. 1 SGB II	480,00
alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	35.705,76

bb) Ermittlung der Nettoalimentation

Dem unter Doppelbuchstabe aa ermittelten alimentationsrelevanten Grundsicherungs niveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe im Jahr 2023 zu Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, welche allen Beamten dieser Besoldungsgruppe gewährt werden. Danach sind nach dem Thüringer Besoldungsgesetz das Grundgehalt, die allgemeine Zulage sowie der Familienzuschlag Stufe 1 und die kinderbezogenen Stufen der Familienzuschläge für das erste und das zweite Kind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte beziehungsweise Richter ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist. Dies ist seit dem 1. Januar 2020 die Besol-

dungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2. In Bezug auf den Grundgehaltssatz, der Stellenzulage und der Familienzuschläge wurde die lineare Anpassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes berücksichtigt.

Von der Summe des Bruttobetrag ist die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a EStG berechnet. Berücksichtigt wurde hierbei die Anhebung des Grundfreibetrags auf 10.632 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgrund des Artikels 2 Nr. 2 des von der Bundesregierung am 14. September 2022 beschlossenen Entwurfs eines Inflationsausgleichsgesetzes. Diese Anhebung erhöht damit zusätzlich den Abstand zum Grundsicherungsniveau. Nach dieser Vorschrift bemisst sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c EStG jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10.632 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 10.633 Euro bis 15.786 Euro: $(967,21 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 15.787 Euro bis 61.971 Euro: $(195,19 \cdot z + 2.397) \cdot z + 978,49$;
4. von 61.972 Euro bis 277.825 Euro: $0,42 \cdot x - 9.815,21$;
5. von 277.826 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.149,96$.

Die Größe "y" ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Eurobetrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "z" ist ein Zehntausendstel des 15.786 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe "x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden."

Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG in Höhe von 1 200 Euro, der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt. Maßgebend sind hierfür die entsprechenden übermittelten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) sowie entsprechende Prognosen über die Kostenentwicklung. Ferner wurde der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Dem so ermittelten Nettoeinkommen sind die Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen. Diese werden nach Artikel 2 Nr. 8 des von der Bundesregierung am 14. September 2022 beschlossenen Entwurfs eines Inflationsausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2023 für das erste bis dritte Kind auf jeweils 237 Euro

angehoben. Abzuziehen sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, welche wie der BEG-Anteil aus den oben genannten Daten des PKV-Verbandes ermittelt wurden. Der PKV-Verband hat zuletzt mit E-Mail vom 27. Juli 2022 die endgültigen Werte für die zu berücksichtigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Jahr 2020 und die vorläufigen Werte für das Jahr 2021 übermittelt. Ausgehend von den vorläufigen Werten für das Jahr 2021 wurden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung prognostisch und zur Bildung eines Puffers mit einer jährlichen Erhöhung von fünf Prozent fortgeschrieben. Hinzuzurechnen sind die nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreien Sonderzahlungen im Jahr 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von insgesamt 3.000 Euro nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Das nach diesen Maßgaben ermittelte verfügbare Nettoeinkommen für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie für das Jahr 2023 stellt sich unter Berücksichtigung der mit den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Anpassungen zum 1. Januar 2023 und der Sonderzahlungen damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	43.715,88
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6.787,92
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-817,63
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	34.910,00
Einkommensteuer nach Splitting	-2.767,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	40.948,88
Kindergeld	5.688,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	-8.214,84
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	3.000,00
verfügbares Nettoeinkommen	41.422,04

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{41\,422,04 \text{ Euro}}{35\,705,76 \text{ Euro}} = 116,01 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2023 aus heutiger Sicht für eine vierköpfige Beamtenfamilie, bei der ein Erwachsener als Alleinverdiener Beamter in der

Besoldungsgruppe A 6 ist, eingehalten. Zudem wahr das relative Verhältnis zwischen dem Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau mit circa 116 Prozent den gleichen Abstand wie im Jahr 2022. Damit ist nicht zu besorgen, dass sich Grundsicherung und Besoldung im Jahr 2023 weiter annähern.

cc) Kontrollberechnungen für kinderlos Alleinstehende und kinderlose Ehepaare

Entsprechende Berechnungen für die kinderlos alleinstehenden Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 und die kinderlosen Ehepaare, bei denen ein Ehegatte Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 ist, haben ergeben, dass die Nettobesoldung deutlich mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau für vergleichbare Haushalte in der Grundsicherung liegt. Als kinderlos im Sinne dieser Gesetzesbegründung gelten alle Beamte ohne im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder. Die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs, des verfügbaren Nettoeinkommens und des Mindestabstands zur Grundsicherung stellt sich für diese Personen wie folgt dar.

aaa) Kinderlos alleinstehender Beamter

Der Grundsicherungsbedarf für einen kinderlos alleinstehenden Beamten ermittelt sich für das Jahr 2023 wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für einen alleinlebenden Erwachsenen	502,00
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2022 in Höhe von 498,24 Euro um 10 Prozent und Aufrundung auf den nächsten vollen Zehnerbetrag	550,00
zu berücksichtigende Sozialtarife	9,00
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Zwischensumme (Monatsbetrag)	1.079,36
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag) = alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	12.952,32

* 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 17. Mai 2022

Für die Ermittlung der Nettoalimentation ergibt sich in Anwendung der mit den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Anpassungen zum 1. Januar 2023 und der Sonderzahlungen folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	32.137,56
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-4.681,68
Zwischensumme (zu versteuern- des Einkommen) auf volle Euro ab- gerundet	26.255,00
Einkommensteuer	-3.701,00
Nettoeinkommen (Differenz Brutto- bezüge und Einkommensteuer)	28.436,56
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-5.772,12
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherprei- se nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	1.000,00
verfügbares Nettoeinkommen	23.664,44

* vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2022; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2021 zuzüglich der Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung um fünf Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{23\,664,44 \text{ Euro}}{12\,952,32 \text{ Euro}} = 182,70 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2023 für einen alleinstehenden und kinderlosen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten. Zudem wird gewährleistet, dass sich auch für diese Beamtengruppe das Verhältnis von Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegt. Damit ist auch für diese Beamtengruppe nicht zu besorgen, dass sich Grundsicherung und Besoldung im Jahr 2023 weiter annähern.

bbb) Kinderloses Ehepaar

Der Grundsicherungsbedarf für ein kinderloses Ehepaar ermittelt sich für das Jahr 2023 wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	902,00

Bestandteil	Betrag in Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2022 in Höhe von 655,53 Euro um 10 Prozent und Aufrundung auf den nächsten vollen Zehnerbetrag	730,00
zu berücksichtigende Sozialtarife	9,00
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Zwischensumme (Monatsbetrag)	1.659,36
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)=alimentationsrelevanter Grund-sicherungsbetrag	19.912,32

- * 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 17. Mai 2022

Für die Ermittlung der Nettoalimentation ergibt sich in Anwendung der mit den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes vorgenommenen Anpassungen zum 1. Januar 2023 und der Sonderzahlungen folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	34.124,64
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-7.657,18
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	25.267,00
Einkommensteuer nach Splitting	-637,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	33.487,64
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-9.406,56
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	2.000,00
verfügbares Nettoeinkommen	26.081,08

- * vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2022; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2021 zuzüglich Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung um fünf Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{26\,081,08 \text{ Euro}}{19\,912,32 \text{ Euro}} = 130,98 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2023 für ein kinderloses Ehepaar, bei dem ein Ehepartner als Alleinverdiener Beamter der Besoldungsgruppe A 6 ist, aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten. Des Weiteren wird auch für diese Beamtengruppe gewährleistet, dass sich das Verhältnis von Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegt. Damit ist auch hier nicht zu besorgen, dass sich Grundsicherung und Besoldung im Jahr 2023 weiter annähern.

ccc) Ergebnis

Aufgrund der deutlichen Abstände der Nettoalimentation dieser Personengruppen zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf wird für diese Beamten der Besoldungsgruppe A 6 mit Blick auf den vierten Parameter eine verfassungsgemäße Alimentation gewährt.

5. Quervergleich der Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet für das Bundesverfassungsgericht schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Wegen der spezifischen Aussagekraft sind dabei sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen.

Für alle Besoldungsordnungen liegen derzeit die aktuellen Ländervergleiche für das Jahr 2022 noch nicht vor. Daher wird im Folgenden nochmals der Vergleich für das Jahr 2021 dargestellt. Nach der Durchschau der derzeit geplanten Besoldungsänderungen in anderen Ländern sind dort im Jahr 2022 keine signifikanten Änderungen vorgenommen worden, welche eine erhebliche Abweichung der Thüringer Werte vom Ergebnis für das Jahr 2021 begründen könnten. So wurde insbesondere die Übernahme des Tarifergebnisses aus der Tarifvereinigung der Länder von allen Ländern zeit- und wirkungsgleich umgesetzt. Ferner sind im Jahr 2022 auch keine verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ergangen, welche die Alimentation einzelner Besoldungsgruppen in einzelnen Ländern für verfassungswidrig erklärt haben, so dass diese bei der nachfolgenden Betrachtung unberücksichtigt bleiben müssen.

Die ausgewiesenen Durchschnittswerte und Mediane für das Jahr 2021 wurden, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ohne die jeweilige Besoldung in Thüringen errechnet. Aus dem Ver-

gleich mussten keine Besoldungen herausgerechnet werden, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt wurde.

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt in Prozent	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median in Prozent
A 6	35.954	35.992	-0,11	35.684	0,76
A 7	38.376	38.314	0,16	38.217	0,42
A 8	41.685	41.551	0,32	41.392	0,71
A 9 (mD)	44.777	44.754	0,05	44.540	0,53
A 9 (gD)	44.881	44.855	0,06	44.658	0,50
A 10	49.575	49.978	-0,81	49.701	-0,25
A 11	55.150	55.421	-0,49	55.114	0,06
A 12	60.724	60.939	-0,35	60.622	0,17
A 13 (gD)	67.358	67.563	-0,30	67.250	0,16
A 13 (hD)	67.358	67.563	-0,30	67.250	0,16
A 14	74.165	73.453	0,97	73.108	1,45
A 15	83.583	82.909	0,81	82.529	1,28
A 16	92.970	92.326	0,70	91.909	1,15
B 2	96.651	96.186	0,48	95.830	0,86
B 3	102.272	101.850	0,41	101.461	0,80
B 4	108.159	107.766	0,37	107.359	0,75
B 5	114.914	114.562	0,31	114.126	0,69
B 6	121.292	120.982	0,26	120.515	0,64
B 7	127.497	127.224	0,21	126.731	0,60
B 8	133.964	133.731	0,17	133.209	0,57
B 9	141.993	141.723	0,19	140.956	0,74
B 10	166.927	167.410	-0,29	166.567	0,22
R 1	85.717	84.904	0,96	84.480	1,46
R 2	93.360	92.732	0,68	92.298	1,15
R 3	102.272	101.921	0,34	101.461	0,80
R 4	108.159	107.639	0,48	107.186	0,91
R 5	114.914	114.640	0,24	114.126	0,69
R 6	121.292	121.060	0,19	120.515	0,64
R 7	127.497	127.452	0,04	126.897	0,47
R 8	133.964	133.809	0,12	133.209	0,57

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass die in Thüringen gewährte Besoldung weit überwiegend knapp über dem Durchschnitt und Median der Besoldung des Bundes und der anderen Länder bewegt. Die größte Abweichung nach unten besteht bei der Besoldungsgruppe A 10 mit -0,81 Prozent beim Durchschnitt und mit -0,25 Prozent beim Median. Die größte Abweichung vom Durchschnitt nach oben besteht bei der Besoldungsgruppe A 14 mit 0,97 Prozent und beim Median bei der Besoldungsgruppe R 1 mit 1,46 Prozent. Damit werden die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Quervergleichs für die Besoldungsordnungen A, B und R eingehalten.

Für die Besoldungsgruppe W 3 bestand noch im Jahr 2020 eine als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel. Diese wurde durch die in § 67d Abs. 3 ThürBesG geregelte Erhöhung des Grundgehaltssatzes ausgeglichen. Mit Wirkung zum 1. November 2021 wurde zudem durch Artikel 3 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro erhöht. Der Ländervergleich für die Besoldungsordnungen W und C stellt sich für das Jahr 2021 danach wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt in Prozent	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median in Prozent
C 1	67.358	67.193	0,25	67.118	0,36
C 2	81.794	81.182	0,75	80.742	1,30
C 3	90.947	90.368	0,64	89.887	1,18
C 4	104.208	103.941	0,26	103.401	0,78
W 1	57.592	59.310	-2,90	57.614	-0,04
W 2	73.940	77.164	-4,18	75.750	-2,39
W 3	79.752	88.161	-9,54	86.859	-8,18

Die größte Abweichung nach unten besteht beim Durchschnitt und dem Median weiterhin bei der Besoldungsgruppe W 3 mit -9,54 Prozent beziehungsweise -8,18 Prozent. Diese noch hohe Abweichung liegt darin begründet, dass die Erhöhung des Grundgehaltssatzes nur für zwei Monate des Jahres 2021 wirksam war. Für die Berechnung ab dem Jahr 2022 wirkt sich die Besoldungserhöhung ganzjährig aus. Unter Zugrundelegung der Daten des Jahres 2021 ergäbe sich dann lediglich eine Abweichung von -5,45 Prozent vom Mittelwert und von -4,04 Prozent vom Median. Im Ergebnis werden damit die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Quervergleichs auch für die Besoldungsordnungen C und W deutlich eingehalten.

Ausgehend davon werden prognostisch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des fünften Parameters auch für das Jahr 2023 eingehalten.

6. Gesamtabwägung

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Stufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen.

Da im Ergebnis der weiteren Prüfung, wie bereits beim Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts vom 2. November 2021 (GVBl. S. 547) und beim Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter (Ver-

gleich Besoldung mit Nominallohnindex) nicht eingehalten wird, ist eine Gesamtabwägung durchzuführen. In diese sind die Ergebnisse der Prüfung der fünf Parameter und weitere Aspekte in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

In Bezug auf die Entwicklung des ersten Parameters ist anzumerken, dass dieser Wert erstmals seit dem Zeitraum 1993 bis 2008 im negativen Bereich liegt. Das bedeutet, dass durch dieses Gesetz in dem zu betrachtenden Zeitraum 2008 bis 2023 die Besoldungsentwicklung die Tarifentwicklung überholt, mithin die Besoldung der Tarifentwicklung vorausseilt. Dies wird vor allem durch die in Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes vorgesehene tarifunabhängige lineare Erhöhung um 3,25 Prozent bewirkt. Auch wenn nach Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b dieses Gesetzes die Möglichkeit besteht, künftige tarifumsetzungsbedingte Besoldungsanpassungen auf die in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelten Anpassungen anzurechnen, soweit trotz Anrechnung die verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt, belegen die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes mit ihren Regelungen, dass nicht allein Tarifanpassungen das ausschlaggebende Element für die Besoldungsanpassungen sind. Vielmehr folgt die Besoldung künftig mit der erforderlichen Einhaltung des Mindestabstands vordergründig sozialrechtlichen Regelungen oder tatsächlichen Kostensteigerungen im Bereich der Grundsicherung (Kosten der Unterkunft und Heizung, Kosten für Bildung und Teilhabe, Kinderbetreuungskosten sowie Berücksichtigung von Sozialtarifen), welche unabhängig von einem Tarifergebnis mit Blick auf Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gegebenenfalls weitere Besoldungsanpassungen erfordern.

In Bezug auf den zweiten Parameter ist weiterhin anzumerken, dass von dessen Nichteinhaltung insbesondere die neuen Bundesländer betroffen sind. So sind nach Auskunft des Präsidenten des Landesamtes für Statistik in seinem Schreiben an das Finanzministerium vom 2. Juni 2021, Az. 2-13/71, bei der Betrachtung der Zeitreihen deutliche Unterschiede in der Entwicklung zu den alten Bundesländern zu verzeichnen. Dies kann nach Auffassung des Landesamtes darauf zurückzuführen sein, dass das bisherige Verdienstniveau in den alten beziehungsweise neuen Bundesländern sehr unterschiedlich war. In den letzten Jahren sei es das erklärte Ziel gewesen, diese Unterschiede anzupassen. In der Folge sei deshalb festzustellen, dass die Wachstumsraten des Nominallohnindex zum Vorjahr in den neuen Ländern, so auch in Thüringen, höhere Werte ausweisen als die entsprechenden Entwicklungen in den alten Bundesländern.

Zudem wird die Nichteinhaltung des Parameters noch dadurch verstärkt, dass bei der Besoldungsentwicklung der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Nominallohnindex einzubeziehen ist, welche jedoch im Nominallohnindex enthalten sind, vergleiche hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, in juris Rn. 128.

Hinsichtlich des dritten Parameters ist zu berücksichtigen, dass dieser seit dem Betrachtungszeitraum 2003 bis 2018 wieder einen positiven Wert aufweist. Das bedeutet, dass die Verbraucherpreise deutlicher als die Besoldungsanpassung steigen. Hierbei

ist aber zu beachten, dass dieses Gesetz mit den inflationsbedingten Sonderzahlungen in einer Größenordnung in Höhe von 1.000 bis 3.000 Euro ein temporäres besoldungsrechtliches Element vorsieht, das zweckbestimmt diese Preisentwicklung zumindest dämpfen soll. Auch wenn diese nicht unerheblichen Sonderzahlungen bei der Ermittlung des dritten Parameters trotz gleicher Zielrichtung nicht einzubeziehen sind, so sind sie dennoch im Rahmen der Gesamtabwägung mit Blick auf die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation zu Gunsten dieser zu berücksichtigen. Überdies besteht mit einem Wert von 1,81 für den dritten Parameter noch ein erheblicher Puffer, dessen Veränderung es aber weiter zu beobachten gilt.

Zum vierten Parameter sind in diesem Rahmen keine gesonderten Anmerkungen erforderlich.

Hinsichtlich des fünften Parameters ist für die Gesamtbetrachtung in den Blick zu nehmen, dass die Besoldung in den meisten Besoldungsgruppen leicht überdurchschnittlich ist, mithin sich Thüringen im Bundesschnitt auf einem anzuerkennenden Niveau befindet.

Folgende weitere alimentationsrelevante Aspekte sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen:

Mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation fordert das Bundesverfassungsgericht insbesondere, diese auch in Relation zu den Einkommen zu sehen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeige auch ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diese vom Bundesverfassungsgericht in einem Nebensatz benannten Besonderheiten zeichnen aber gerade die Eigenart des beamtenrechtlichen Status aus und fallen derart erheblich ins Gewicht, dass ihre Bedeutung nicht in einem bloßen Nebensatz benannt werden kann. Ein Vergleich der Bruttobesoldung leidet bereits daran, dass die Gehälter in der Privatwirtschaft anders als beim Statusamt nicht auf Dauer angelegt sind oder einer Stetigkeit unterliegen. So trägt der Arbeitnehmer teilweise auch das unternehmerische Risiko seines Arbeitgebers, das sich neben erforderlicher Kurzarbeit mit den damit verbundenen Konsequenzen im schlimmsten Fall in der Insolvenz seines Arbeitgebers manifestieren kann. Die derzeitige Krisensituation belegt, dass einzelne - zuvor als krisensicher geglaubte - Wirtschaftszweige auch unverschuldet in existenzbedrohende oder sogar existenzvernichtende Schieflagen geraten können. Insoweit stellen höhere Bruttogehälter in der Privatwirtschaft – auch für gut bezahlte Spitzenkräfte – lediglich eine Momentaufnahme dar.

Das Beamtenverhältnis ist hingegen, abgesehen von der disziplinarrechtlichen Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst, vom Lebenszeitprinzip gekennzeichnet. Die Alimentation des Beamten besitzt dabei einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf zwar Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezü-

ge vornehmen. Hierfür ist aber ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, das aber in der Regel in seinen finanziellen Auswirkungen mit Blick auf Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes für den Beamten nicht an die Risiken für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft heranreichen dürfte.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Bruttoverdienste mit vergleichbaren Beschäftigten in der Privatwirtschaft in Relation setzt, sind weitere beamtenrechtliche Besonderheiten, die einem Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht zuteil werden, als finanzieller oder zumindest geldwerter Vorteil in die Betrachtung einzubeziehen. Dies betrifft vordergründig die beamtenrechtliche Versorgung, die in ihren Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungswerke zu vergleichen wäre.

Ein Abstand zu den Bruttobezügen in der Privatwirtschaft rechtfertigt sich insbesondere durch die auskömmliche Altersvorsorge des Dienstherrn für die Beamten und Richter in Form der Beamtenversorgung im Vergleich zum System der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Alterssicherung der Angestellten in der Privatwirtschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Insbesondere in gut verdienenden Bereichen wird somit nicht das ganze Entgelt als Berechnungsgrundlage für den Erwerb von Rentenansprüchen herangezogen, so dass es vor allem beim Fehlen einer betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist, private Vorsorge für das Alter zu treffen, um auch nach dem aktiven Beschäftigungsverhältnis eine adäquate Lebensführung beibehalten zu können. Diese private Vorsorge muss aus dem Arbeitsentgelt finanziert werden.

Dem gegenüber wirkt sich jede Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beispielsweise durch Bezügeanpassungen oder Beförderungen unmittelbar auf die Höhe der Beamtenversorgung aus. Die Versorgungsbezüge werden auch zeitgleich mit den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten nach § 4 Thür-BeamtenVG erhöht. Zudem führen Beförderungen zu einer Anhebung des gesamten Versorgungsanspruchs, weil sich die Höhe der Beamtenversorgung grundsätzlich nach dem zuletzt erreichten Amt bemisst. Bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gibt es somit auch für höhere Besoldungsgruppen keine Begrenzung der erwerbbaaren Versorgungsansprüche der Höhe nach, so dass es insoweit keiner zusätzlichen privaten Vorsorge bedarf, um eine amtsangemessene Lebensführung auch nach Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Insbesondere bei angehenden Juristen, die sich zu Beginn ihrer Laufbahn für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst oder aber für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt entscheiden, muss ferner in den Blick genommen werden, dass aufgrund des derzeit noch bestehenden niedrigen Zinsniveaus und der sich daraus ableitenden versicherungsmathematischen Berechnung der Rentenleistung eines Rechtsanwaltsversorgungswerks eine an die Beamtenversorgung heranreichende Altersversorgung aus heutiger Sicht regelmäßig nicht zu erreichen wäre. So werden auch bei dem derzeit noch sehr niedrigen Zinsniveau künftig viele berufsständische Versorgungswerke, bedingt durch ihre meist risi-

koaversen Kapitalanlagerichtlinien Überlegungen anstellen müssen, zur Einhaltung der versicherungsmathematischen Vorgaben entweder ihre Beiträge zu erhöhen oder ihre Leistungen zu kürzen. Auch dies ist ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, der sich aufgrund der andersartigen Finanzierung der Altersvorsorgesysteme für die freien Berufe ergibt.

Ferner sind für alle Beamten bei dem Vergleich der Bruttogehälter beispielsweise personalvertretungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die den Beamten im Einzelfall oder aber auch dienststellenbezogen zuteil werden. An dieser Stelle ist beispielsweise die Mitbestimmung nach den §§ 69 bis 82b des Thüringer Personalvertretungsgesetzes zu erwähnen, die zwar auch in der Privatwirtschaft im Rahmen der Betriebsverfassung zur Geltung kommt, jedoch nicht in allen Bereichen oder in diesem Maße. Gleiches gilt für die Realisierung von Homeoffice-, Teilzeit- und Elternzeitmodellen sowie für das Gesundheitsmanagement. Diese Möglichkeiten stellen im öffentlichen Dienst eine Selbstverständlichkeit dar. Sie finden aber in der Privatwirtschaft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stets im gleichen Umfang Anwendung. Auch dieser Aspekt spricht in einer wertenden Betrachtung zugunsten des Beamtenstatus und belegt, dass die Besoldung für sich genommen zwar ein zentraler, aber nicht der alleinig ausschlaggebende Punkt ist, welcher eine Beamtenlaufbahn von einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft unterscheidet.

Des Weiteren ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen, dass der Landtag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts am 22. Oktober 2021 zwei flankierende Beschlüsse gefasst hat. Mit Beschluss in der Drucksache 7/4295 "Modernisierung und Neuordnung der Beamtenbesoldung in Thüringen" fordert der Landtag die Landesregierung auf, das Besoldungsrecht in Thüringen einer Evaluierung zu unterziehen mit dem Ziel, das Besoldungsgefüge dahin gehend neu zu ordnen, dass eine dauerhafte und stabile angemessene Besoldung umgesetzt, der Beamtendienst im Freistaat attraktive Bedingungen bereithält und die Besoldung leistungsorientierte Elemente vorsieht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind dabei nicht zur Berechnung und Begründung der Angemessenheit, sondern lediglich zur Kontrolle heranzuziehen. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, zur Erarbeitung von Grundsätzen, Zielen und Lösungsansätzen zur Modernisierung des Thüringer Beamtenrechts die Thüringer Interessenvertreter beziehungsweise -verbände wie zum Beispiel den Thüringer Beamtenbund, den Deutschen Gewerkschaftsbund sowie den Thüringischen Landkreistag und den Gemeinde- und Städtebund Thüringen einzubeziehen. Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 zu berichten. Die Ergebnisse der derzeit vom Finanzministerium durchgeführten Evaluation, verbunden mit einer Berichtspflicht an den Besoldungsgesetzegeber, bieten sodann eine Grundlage, durch geeignete Besoldungsinstrumente die Attraktivität der Besoldung in Thüringen nachhaltig zu steigern.

Ferner fordert der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4296 "Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentati-

on und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes" die Landesregierung auf, neben der ohnehin bestehenden Pflicht zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollen strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und der Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden. Bei der Evaluation sind der Thüringer Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzu beziehen; über das Ergebnis unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2022. Des Weiteren wird die Landesregierung aufgefordert, für die Bürger des Freistaats und für die Unternehmer den engagierten und motivierten öffentlichen Dienst in Thüringen weiterzuentwickeln und für die Beamten konkrete Leistungsanreize mit Hilfe aller Instrumente einer modernen Personal- und Verwaltungsführung zu schaffen, um so die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Thüringen weiter zu steigern. Dafür soll perspektivisch ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

Des Weiteren hat der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4871 vom 2. Februar 2022 festgestellt, "dass die Thüringer Landesverwaltung eine an den aktuellen Bedingungen orientierte, vorausschauende Personalplanung sowie Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung benötigt. Stellenmehrungen können bestehende Probleme im öffentlichen Dienst nicht lösen, wie die Zahl unbesetzter Stellen in der Landesverwaltung zeigt. Um die Thüringer Landesverwaltung zukunftsfest aufstellen zu können, braucht es ein fortgeschriebenes Personalentwicklungskonzept. Gerade mit Blick auf die absehbaren Schwierigkeiten bei der Aufstellung zukünftiger Landeshaushalte werden klare Handlungslinien bei der künftigen Personalplanung und -entwicklung benötigt. Aufbauend auf einer klaren Aufgabenkritik müssen unter Einbeziehung der bestehenden Stellenpotenziale sowie der Möglichkeiten der Verwaltungsdigitalisierung Effizienzsteigerungen gehoben und Strategien für die Personalplanung erarbeitet werden. Ein verbindliches Personalentwicklungskonzept sollte substanzial zur Steuerung der Personalausgaben beitragen. Neben den durch die öffentliche Hand vorgehaltenen Leistungen sind dabei die demographische Gesamtentwicklung der Thüringer Bevölkerung, die Bevölkerungsdichte, besondere räumliche Bedingungen (u. a. Fläche, Infrastruktur) und die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen einzubeziehen."

Daher hat der Landtag die Landesregierung mit Beschluss in der Drucksache 7/4964 vom 4. Februar 2022 zur Fortschreibung und Weiterentwicklung der Personalentwicklungskonzeption aufgefordert. Danach soll ein fortlaufender Kommunikationsprozess im und mit dem Haushalts- und Finanzausschuss gestartet werden, der neben quartalsweisen Berichten über den aktuellen Bearbeitungs- und Sachstandsstand in einem umfassenden Personalentwicklungskonzept Ende des Jahres 2023 mündet. Zu den Einzelheiten wird auf die vorbenannte Drucksache verwiesen.

Auch diese Beschlüsse greifen viele Aspekte auf, deren Betrachtung die auch das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation fordert. Damit wird sichergestellt, dass diese hinsichtlich der Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation künftig noch weiter in den Fokus rücken. Zudem werden nichtmonetäre Aspekte des Dienstrechts,

welche den Beamtenstatus oder beispielsweise die Arbeitsbedingungen betreffen, hierbei zu berücksichtigen sein, um das öffentliche Dienstrecht in seiner Gesamtheit zukunftsfähig zu gestalten.

Das ferner vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang herangezogene Niveau der Beihilfeleistungen spricht an dieser Stelle für eine Amtsangemessenheit der Alimentation. So ist nach dem Beihilferecht in Thüringen eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen nicht zu besorgen.

In der Gesamtschau ist damit festzuhalten, dass mit den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes bis auf die Nichteinhaltung des zweiten Parameters Regelungen vorgesehen sind, die eine amtsangemessene Alimentation im Jahr 2023 gewährleisten. Die Wirkungen der Nichteinhaltung des zweiten Parameters werden derzeit durch die erheblich zugunsten der Besoldung sprechenden Werte des dritten Parameters zumindest teilweise kompensiert. Zudem ist die qualitätssichernde Funktion der Alimentation in Thüringen gegeben und wird mit einer Evaluation derzeit fortentwickelt. Diese zeichnet sich neben der im Ländervergleich überdurchschnittlichen Besoldung in den Eingangssämtern auch durch die bestehenden Beihilferegulungen aus. Die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nach dem Thüringer Besoldungsgesetz wird damit durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetz gewährleistet.

IV. Prüfung der Besoldung für das Jahr 2023 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17)

Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes für das dritte Kind und weitere Kinder sind anhand der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zu überprüfen.

1. Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das Jahr 2023

Der zu berücksichtigende Regelbedarf für das dritte Kind ergibt sich entsprechend der gewichteten Berechnung für das erste und das zweite Kind, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa.

Die zu berücksichtigende Kaltmiete wird für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes abgeleitet. Maßgebend ist hier die höchste vorgesehene Mietstufe in Thüringen. Diese wird in der Stadt Jena erreicht, die seit dem 1. Januar 2016 nach § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung der Mietstufe IV zugeordnet ist.

Danach ergibt sich auch für das Jahr 2023 nach § 23 Abs. 2 WoGV für eine vierköpfige Familie ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 825 Euro und für eine fünfköpfige Familie ein Betrag von 944 Euro. Dies ergibt eine Differenz für die fünfte hinzutretende Person in Höhe von 119 Euro. Für eine sechste hinzutretende

de Person sieht das Wohngeldgesetz hingegen einen gesondert ausgewiesenen Betrag von 114 Euro vor, der damit nicht durch Subtraktion ermittelt werden muss. Im Vergleich zu den Berechnungen in den Vorjahren, vergleiche Seite 63 der Drucksache 7/3575, wurde zum 1. Januar 2022 das Wohngeld zum ersten Mal automatisch an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit behält das Einkommen nach Abzug der Wohnkosten dieselbe reale Kaufkraft wie bisher. So wurden nach § 23 Abs. 1 WoGV die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach Anlage 1 des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2022 um 2,788 Prozent erhöht. Die Erhöhungen werden nach § 43 Abs. 4 Satz 3 WoGG jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Eurobetrag abgerundet sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet. Aufgrund der Aktualität dieser Werte besteht mit Blick auf die Kaltmiete, welche nicht der aktuellen Preissteigerung wie die Energiekosten unterliegt, ein hinreichender Realitätsbezug. Zudem wurde der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, in juris Rn. 75, für erforderlich gehaltene Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozent berücksichtigt.

Für die Heizkosten wurde die vom Bundesverfassungsgericht im oben genannten Beschluss angewandte Fläche in Höhe von 15 qm für jede weitere haushaltsangehörige Person berücksichtigt und anhand des derzeit lediglich für das Jahr 2021 vorliegenden Heizspiegels für Deutschland nach Maßgabe der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts die Kosten ermittelt. Um die Heizkosten für das Jahr 2023 aus diesem Wert realitätsgerecht ableiten zu können, wurde der für das Jahr 2022 zugrunde gelegte Wert aufgrund der derzeit signifikant gestiegenen Energiepreise ebenfalls um einen inflationsbedingten Sicherheitszuschlag von zehn Prozent erhöht, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb. Dieser Betrag wurde auf einen vollen durch fünf teilbaren Eurobetrag aufgerundet.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife für ein weiteres Kind zu berücksichtigen wären. Viele in den Städten Erfurt und Jena vorgesehenen Sozialtarife, beispielsweise für Bäder und Bibliotheken, gewähren Kindern aus Familien mit Grundsicherung keine gegenüber anderen Kindern weitergehende Vergünstigung. Für die Berücksichtigung wurde aber dennoch pauschaliert ein Viertel des Betrags für eine vierköpfige Familie – auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet – unter Ausschöpfung aller diesbezüglichen Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigt.

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind, berücksichtigt, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurden für das dritte Kind und weitere Kinder jeweils Betreuungskosten für Kindergarten und Hort durch die Bildung der Differenz zwischen den Kosten für drei Kinder und für zwei Kinder ermittelt, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd. Auch an dieser Stelle wurde der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Zur

sachgemäßen Ermittlung der tatsächlichen Steuerersparnis anhand des individuellen Grenzsteuersatzes ermitteln sich danach die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das dritte Kind aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für drei Kinder und der Kosten für zwei Kinder. Bezüglich der Ermittlung wird auf die Anlage 4 verwiesen. Danach ergeben sich gewichtete Betreuungskosten in Höhe von 35,59 Euro für das dritte Kind.

Für das Jahr 2023 ist der Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II von monatlich 20 Euro pro Kind einzubeziehen, vergleiche Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. eee.

Hiernach ergibt sich für das dritte Kind folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	354,00
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 4. und 5. Person) mit Sicherheitszuschlag von zehn Prozent	130,90
Heizkosten pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter, der zugrunde gelegte Wert für das Jahr 2022 wurde um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozent erhöht und aufgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag	35,00
Sozialtarife	3,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	80,39
Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	35,59
Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro	20,00
Monatsbetrag	658,88
alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)	757,71

Die Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das vierte Kind und weitere Kinder unterscheidet sich gegenüber dem dritten Kind lediglich bezüglich der anzusetzenden Kaltmiete und der Höhe der Kinderbetreuungskosten. Anstatt des beim dritten Kind anzusetzenden Differenzbetrags (Wohngeldunterschied zwischen der vierten und fünften Person) ist beim vierten Kind der im Wohngeldgesetz explizit ausgewiesene Wohngeldbetrag für eine weitere Person zu berücksichtigen und um den erforderlichen Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten ermitteln sich die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das vierte Kind und Kinder aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für vier Kinder und der Kosten für drei Kinder. Der sich hieraus errechnende Betrag in Höhe von 35,74 Euro wurde entsprechend der Berechnung in Anlage 4 ermittelt.

Hiernach ergibt sich für das vierte Kind folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	354,00
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 5. und 6. Person) mit Sicherheitszuschlag von zehn Prozent	125,40
Heizkosten pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter, der zugrunde gelegte Wert für das Jahr 2022 wurde um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozent erhöht und aufgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag	35,00
Sozialtarife	3,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	80,39
Kinderbetreuungskosten für das vierte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	35,74
Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro	20,00
Monatsbetrag	653,53
alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)	751,56

2. Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation im Jahr 2023

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten oder Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung – wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt – die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss. Insoweit ergibt sich für das Thüringer Besoldungsgesetz eine Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 6 bis zur Besoldungsgruppe B 10. Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 EStG eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner vorbenannten Entscheidung zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation (aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus) nicht günstiger auswirkt, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 79. Deshalb wurde

diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet.

Anders verhält es sich allerdings bei der Bestimmung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in juris Rn. 71 hierzu aus:

"Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vergleiche BVerfGE 81, 363 <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vergleiche § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt."

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind - und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Zuschlag für das dritte Kind - erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Die Ermittlung des Abstands zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen müssen daher besoldungsgruppenübergreifend erfolgen. Hierbei müssen in mehreren Schritten und individuell für jedes Jahr und jedes Kind entsprechende Berechnungen erfolgen.

Im Folgenden wird die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind für das Jahr 2023 dargestellt.

In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist in Anlage 5 dargestellt. In Spalte 2 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro in 5.000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 165.000 Euro ausgewiesen. Diese Spanne deckt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 6 bis B 10 nebst Zulagen ab. Hinzukommen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie

die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (Spalte 3), woraus sich das Jahresbrutto errechnet (Spalte 4). Abziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (Spalte 5) und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (Spalte 6, in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Abs. Nr. 3 EStG für eine vierköpfige Familie. Die entsprechenden Daten einer Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. aus der E-Mail an das Finanzministerium vom 27. Juli 2022 entnommen und für das Jahr 2023 um eine jährliche Erhöhung um 5 Prozent fortgeschrieben. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für zwei Kinder (Spalte 7) abgabenmindernd berücksichtigt. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge abgerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

In einem zweiten Schritt erfolgt nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrag bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld, vergleiche Anlage 6, oder der Kinderfreibeträge, vergleiche Anlage 7. Ausgangspunkt in Anlage 6 ist das in Anlage 5, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 6, Spalte 2 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 3) und der Solidaritätszuschlag (Spalte 4), bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen und unter Hinzurechnung der Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise von insgesamt 3.000 Euro nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes errechnet sich die Jahresnettoalimentation (Spalte 5), welcher das Kindergeld für zwei Kinder (Spalte 6) hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 7) abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 8) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 9).

In Anlage 7 ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in Anlage 5, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 7, Spalte 2 abgebildet ist. Spalte 3 enthält den für das Jahr 2023 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 8.548 Euro nach dem Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen -Spalte 4-) zu ermitteln. Zieht man hiervon die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 5) sowie den Solidaritätszuschlag (Spalte 6) ab und rechnet die Sonderzahlung von insgesamt 3.000 Euro nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes hinzu, erhält man das Nettoeinkommen (Spalte 7). An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 8) abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 9) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 10).

In einem dritten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt. Diese Ermittlung ist in Anlage 8 dargestellt; Anlage 8 hat dieselbe Struktur wie Anlage 5. Abweichend von An-

lage 5 wurde in Anlage 8, Spalte 3 der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte Kind hinzugerechnet sowie in den Spalten 6 und 7 die erhöhten Beträge für die Sonderausgaben aufgrund der Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes berücksichtigt. Im Ergebnis wird auch in Anlage 8, Spalte 8 das zu versteuernde Einkommen ausgewiesen.

In einem vierten Schritt wird, analog zum zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld (vergleiche Anlage 9) oder der Kinderfreibeträge (vergleiche Anlage 10) ermittelt. Diese sind wie in den Anlagen 6 und 7 aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten).

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in Anlage 11 dargestellt. Diese enthält in Spalte 2 das in Anlage 9, Spalte 9 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 3 das in Anlage 10, Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In Anlage 11, Spalte 4 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 3 subtrahiert wurde. In Spalte 4 wechseln in den Zeilen 12 und 13 (grau markiert) die Beträge das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld. In Spalte 5 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Kindergeld ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Anlage 9 und der aus Anlage 6. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 5 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 7 ausgewiesen. Aus Letzterer ist ersichtlich, dass der Abstand nicht in allen Zeilen, mithin nicht in allen Besoldungsgruppen eingehalten wird. In Spalte 8 ist, analog zu Spalte 5, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Anlage 10 und der aus Anlage 7. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 8 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 9 ausgewiesen. Auch aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass bei der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde.

In einem sechsten und letzten Schritt ist ein für alle Besoldungsgruppen einheitlicher monatlicher Bruttobetrag zu ermitteln, der unter Hinzurechnung zur jeweiligen Bruttobesoldung unter Beachtung der Günstigerprüfung das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle wahrte. Ein solcher kann durch die Anwendung des Iterationsverfahrens ermittelt werden, indem durch schrittweise Erhö-

hung der Bruttoalimentation die Werte in den Spalten 7 und 9 in den positiven Bereich rücken. Durch Anwendung der Iteration ergibt sich im konkreten Fall ein monatlicher Bruttobetrag in Höhe von 58 Euro. Die Wirkungen dieser Erhöhung sind in Anlage 12 dargestellt. Anlage 12 hat die gleiche Struktur wie Anlage 11, enthält aber die Werte, die sich bei einer monatlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte Kind um 58 Euro ergeben würden. Aus Anlage 12 ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung (Spalte 4) von Zeile 11 zu Zeile 12 (grau markiert) vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeilen 1 bis 12) und der Spalte 9 (Zeilen 11 bis 29) sind durch die Erhöhung um monatlich 58 Euro brutto nunmehr durchweg positive Zahlen enthalten, womit erwiesen ist, dass dieser Betrag erforderlich und ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogenen verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Die gleiche komplexe Berechnung ist mit den entsprechenden Werten für das vierte Kind und weitere Kinder durchzuführen. Die Ermittlung des maßgeblichen Wertes in Höhe von 67 Euro ist in den Anlagen 13 bis 20 dargestellt.

Bei den Berechnungen für das Jahr 2023 wurde auch an dieser Stelle die Anhebung des Grundfreibetrags durch das Inflationsausgleichsgesetz auf 10.632 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2023 berücksichtigt.

Hiernach wird für das dritte Kind mit dem bislang für dieses geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags, welcher aufgrund der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2023 auf 775,86 Euro erhöht werden soll und dem temporär für das Jahr 2023 vorgesehenen monatlichen Erhöhungsbetrag in Höhe von 58 Euro, der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind aus heutiger Sicht eingehalten.

Entsprechendes gilt für das vierte Kind mit dem bislang für dieses geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags, welcher aufgrund der linearen Anpassung zum 1. Januar 2023 auf 750,39 Euro erhöht werden soll und dem temporär für das Jahr 2023 vorgesehenen monatlichen Erhöhungsbetrag in Höhe von 67 Euro. Der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das vierte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das vierte Kind wird damit aus heutiger Sicht eingehalten.

V. Gesamtergebnis

Im Ergebnis wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetz eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023)**

Mit Artikel 1 werden besoldungsrechtliche Maßnahmen umgesetzt, die sich insbesondere aus der Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18 vorgegebenen Beobachtungspflicht bezüglich der tatsächlichen Lebensverhältnisse und der damit korrespondierenden Anpassungspflicht ergeben (in juris Randnummer 53 und 71). Dies gilt für das Jahr 2023 vor allem wegen signifikanter steuer- und sozialrechtlicher Änderungen und der Inflationsentwicklung, die jeweils maßgeblichen Einfluss auf den Mindestabstand (vierter Parameter) haben und damit gesetzgeberisches Handeln erfordern. Dabei müssen neben den steuer- und sozialrechtlichen Änderungen vor allem die tatsächlichen Änderungen in ihrem Ausmaß richtig erfasst und mit geeigneten Besoldungsinstrumenten im Thüringer Besoldungsgesetz abgebildet werden, um so den Mindestabstand zur Grundsicherung zu wahren.

Maßgeblichen Einfluss auf den Mindestabstand hat zum einen der Regierungsentwurf für das Bürgergeld-Gesetz. Dieser sieht ab dem 1. Januar 2023 die Anhebung des Regelsatzes für einen alleinstehenden Erwachsenen auf 502 Euro und für volljährige Partner auf 451 Euro vor. Des Weiteren werden die Regelbedarfsätze für Kinder angehoben. So steigt ab dem 1. Januar 2023 der Regelsatz für ein Kind im Alter von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro, für ein Kind im Alter von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro und für bis zu fünfjährige Kinder auf 318 Euro.

Zum anderen ist im Rahmen des Entlastungspaketes III der von der Bundesregierung am 14. September 2022 beschlossene Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes bei der Ermittlung des Mindestabstands zu beachten. So soll nach Artikel 2 Nr. 8 dieses Entwurfs zum 1. Januar 2023 das Kindergeld für das erste bis dritte Kind auf jeweils 237 Euro angehoben werden. Zudem wird durch Artikel 2 Nr. 2 des vorbenannten Entwurfs zum Zwecke des Abbaus der kalten Progression der Grundfreibetrag ein weiteres Mal angehoben und die Einkommensteuerformel des § 32a EStG angepasst.

In tatsächlicher Hinsicht steigen zudem die Kosten insbesondere für Heizung und Strom erheblich. Zwar beabsichtigt die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich mit der Absenkung der Umsatzsteuer auf Gas und mit erwogenen Eingriffen in den Markt nachzusteuern. Nach den derzeitigen Prognosen wird die Inflation im Jahr 2023 dennoch bei zehn Prozent liegen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb verwiesen. Dies bedingt vor allem einen signifikant höheren Ansatz bei den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Alimentationsrechtlicher Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die besoldungsrechtliche Abbildung dieser Änderungen bleibt nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die vierköpfige Beamtenfamilie. Bei der Wahl des anzupassenden Besoldungsbestandteils zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ist allerdings zu beachten, dass die Inflation und insbesondere steigende Energiekosten den Privathaushalt grundsätzlich unabhängig vom Kinderstatus belasten, da zunächst ein Grundumsatz an Energie verbraucht wird. Das

Hinzutreten von Kindern erhöht zwar den Energieverbrauch insgesamt; es führt aber allenfalls zu einer degressiven Kostensteigerung und spielt daher in Relation zum Grundumsatz für den Gesamtumsatz eine eher untergeordnete Rolle. Entsprechendes gilt auch für andere Bereiche, soweit diese – wie beispielsweise die Kosten für Bildung und Teilhabe beziehungsweise die Kinderbetreuungskosten – nicht ausschließlich und eindeutig den Kindern zuzurechnen sind. Diese Verteilung ist bei der Änderung bestehender beziehungsweise Implementierung neuer Besoldungsbestandteile zu beachten. Hinsichtlich der Erhöhung der Regelsätze ist unter dem Gesichtspunkt der Konnexität auch zu berücksichtigen, dass diese für die Erwachsenen in einem anderen Umfang als für die Kinder angehoben wurden. Der Schwerpunkt der besoldungsrechtlichen Maßnahmen kann und darf daher bei diesem Gesetz – anders als beim Gesetz über die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts, bei welchem in Bezug auf den Mindestabstand die Besoldungsanpassung kinderinduziert war – nicht bei den kinderbezogenen Bestandteilen des Familienzuschlags liegen.

Ausgangspunkt für die weitere Betrachtung ist damit das der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Anpassung um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022 zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Für das Jahr 2023 ergäbe sich ohne weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen danach folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	42.339,84
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6.787,92
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-817,63
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	33.534,00
Einkommensteuer nach Splitting	-2.431,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	39.908,84
Kindergeld	5.688,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	-8.214,84
verfügbares Nettoeinkommen	37.382,00

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau für das Jahr 2023 gegenüberzustellen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. fff verwiesen. Danach ergibt sich folgendes Verhältnis:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{37\,382,00 \text{ Euro}}{35\,705,76 \text{ Euro}} = 104,69 \text{ Prozent}$$

Ohne gesetzgeberisches Tätigwerden würde dadurch der Mindestabstand zur Grundsicherung erheblich unterschritten und damit ab dem Jahr 2023 keine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die derzeit erheblich gestiegenen Verbraucherpreise ist den Beamten und Richtern eine auf das Jahr 2023 begrenzte monatliche Sonderzahlung zur Abmilderung zu gewähren. Diese Sonderzahlungen können nach § 3 Nr. 11c EStG als Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gewährt werden. Zur Einhaltung des Mindestabstands und eines – wie auch schon für das Jahr 2022 berücksichtigten und aufgrund der Unsicherheit der weiteren Entwicklung zwingend zu implementierenden – Puffers sind daher in einem ersten Schritt zum Ausgleich der Inflation für die vierköpfige Familie dem Umfang angemessene steuerfreie Sonderzahlungen von insgesamt 3.000 Euro vorgesehen. Diese wirken sich auf den Mindestabstand zur Grundsicherung folgendermaßen aus:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{37\,382,00 \text{ Euro} + 3\,000 \text{ Euro}}{35\,705,76 \text{ Euro}} = 113,09 \text{ Prozent}$$

Da durch dieses Besoldungsinstrument der Mindestabstand zur Grundsicherung noch nicht eingehalten wird, ist in einem zweiten Schritt eine lineare Besoldungsanpassung vorzunehmen. Diese ist so zu bemessen, dass einschließlich des vorbenannten ausreichenden Puffers in der jetzigen volatilen Situation mögliche Kostensteigerungen und andere Risiken aufgefangen und so der Mindestabstand auch bei möglicherweise erst im Jahr 2023 eintretenden kostenrelevanten Ereignissen gewahrt werden kann. Diesbezüglich bietet es sich an, den Wert des Abstandes von der Grundsicherung des Jahres 2022 in Höhe von 116 Prozent auch für das Jahr 2023 zugrunde zu legen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass – neben der Einhaltung des Mindestabstands – sich die Grundsicherung und die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 6 auch unter Berücksichtigung der erheblichen Änderungen in der Grundsicherung im Vergleich zum Jahr 2022 im gleichen relativen Abstand bewegen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich das Besoldungsniveau trotz Einhaltung des Mindestabstands weiter an das Grundsicherungsniveau annähert. Daher sind die alimentationsrelevanten Besoldungsbestandteile linear um 3,25 Prozent anzuheben. Dieser Wert wurde durch Iterationsrechnung bestimmt. Die lineare Erhöhung ist zudem mit Blick auf die unbedingte Wahrung des Abstandsgebots bei allen Besoldungsgruppen und in allen Familienkonstellationen ausnahmslos vorzusehen.

Hiernach stellt sich die Nettoalimentation für die vierköpfige Alleinverdienerfamilie unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen und der linearen Anpassung um 3,25 Prozent im Jahr 2023 wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	43.715,88
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6.787,92
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-817,63
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	34.910,00
Einkommensteuer nach Splitting	-2.767,00

Bestandteil	Betrag in Euro
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	40.948,88
Kindergeld	5.688,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	-8.214,84
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	3.000,00
verfügbares Nettoeinkommen	41.422,04

* vergleiche zu den einzelnen Bestandteilen die Erläuterungen unter siehe Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau (siehe Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. fff gegenüberzustellen. Danach ergibt sich folgendes Verhältnis:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{41\,422,04 \text{ Euro}}{35\,705,76 \text{ Euro}} = 116,01 \text{ Prozent}$$

Damit wird aus derzeitiger Sicht für eine vierköpfige Familie durch die Sonderzahlungen von insgesamt 3.000 Euro im Jahr 2023 und die lineare Erhöhung der Besoldung um 3,25 Prozent zum 1. Januar 2023 der Mindestabstand zur Grundsicherung einschließlich eines Puffers eingehalten.

Die nächste tarifumsetzungsbedingte Besoldungsanpassung wird auf die lineare Erhöhung um 3,25 Prozent insoweit angerechnet, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der mit diesem Gesetz vorgesehenen Sonderzahlungen, soweit bei der nächsten Tarifeinigung vergleichbare inflationsbedingte Sonderzahlungen vorgesehen werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu § 1

Die Bestimmung legt die prozentuale Höhe der Anpassung, die anzupassenden Bezüge sowie den Anpassungszeitpunkt fest.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Anpassung weiterer alimentationsrelevanter Bezüge geregelt, beispielsweise Emeritenbezüge, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der Besoldungsordnung C.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die prozentuale Anpassung auch für Versorgungsempfänger gilt.

Durch Absatz 3 werden die kinder- und pflegebezogenen Zuschüsse, die Überleitungsausgleiche mit Ausnahme des Unfallausgleichs in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes angehoben.

Zu § 3

Mit § 3 wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung besoldungsgruppenunabhängiger monatlicher Sonderzahlungen im Jahr 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise geschaffen. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 wird verwiesen.

Die monatliche Sonderzahlung stellt keinen ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 EStG dar, da die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Vielmehr stellt die Sonderzahlung einen neuen, zusätzlich zu der ohnehin geschuldeten gesetzlich geregelten Besoldung (§ 2 Abs. 1 ThürBesG) und mit Ablauf des Jahres 2023 ersatzlos wegfallenden Besoldungsbestandteil dar. Die monatliche Zahlweise wurde dabei korrespondierend zu den monatlich fälligen Abschlagszahlungen zu den Energiekosten gewählt. Zudem entfällt dadurch das Erfordernis einer Stichtagsregelung für die Anspruchsvoraussetzungen. Durch die monatliche Zahlweise soll aber gerade keine Erwartungshaltung hervorgerufen werden, wonach diese Zahlung auch über den 31. Dezember 2023 hinaus geleistet wird. Denn dann wäre die Sonderzahlung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EStG möglicherweise ohnehin geschuldeter Lohn.

Die insgesamt 3.000 Euro betragenden und im Umfang angemessenen Sonderzahlungen im Jahr 2023 für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie setzen sich zum einen aus einem Betrag in Höhe von jeweils insgesamt 1.000 Euro Sonderzahlung im Jahr 2023 für den alleinverdienenden Beamten und für dessen Ehegatten zusammen. Diese Beträge sind auch für eine kinderlose Familie, in der der Beamte Alleinverdiener ist, vorgesehen. Zum anderen ergibt sich aus der Zuordnung der Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr 2023 zu einer vierköpfigen Familie und einer Sonderzahlung von insgesamt 2.000 Euro im Jahr 2023 zu einem kinderlosen Beamtenehepaar als Differenz interpolierend ein Betrag für die Sonderzahlungen von insgesamt 500 Euro im Jahr für jedes der zwei Kinder einer vierköpfigen Familie.

Mithin sind bei einer vierköpfigen Familie ein Anteil an der Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 2.000 Euro im Jahr für die Erwachsenen und lediglich ein Anteil an der Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 1.000 Euro im Jahr den beiden Kindern zuzurechnen. Diese Verteilung spiegelt die inflationsbedingten Anpassungen in der Grundsicherung in einem angemessenen Verhältnis wider. Die Konnexität zwischen den sich ändernden Grundsicherungsbestandteilen (erwachsenen- oder kinderbezogen) und den jeweils korrespondierenden Besoldungsbestandteilen (erwachsenen- oder kinderbezogen) wird gewahrt.

Für eine kinderlose Beamtenfamilie, bei der der Beamte der Alleinverdiener ist, wird durch die Sonderzahlungen und die lineare Erhöhung der Besoldung neben der Wahrung des Mindestabstands auch für diese Beamtengruppe gewährleistet, dass sich das Verhältnis von Nettoeinkommen und alimentationsrelevantem Grundsicherungsbedarf mit etwa 131 Prozent in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegt und damit auch bei dieser Familienkonstellation keine signifikante Annäherung der Alimentation an das Niveau der Grundsicherung eintritt. Hinsichtlich der Darstellung der Nettoalimentation wird auf die entsprechende Darstellung unter Teil A Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb verwiesen.

Für einen kinderlos alleinstehenden Beamten wird durch die vorgesehene Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 1.000 Euro im Jahr 2023 und die lineare Erhöhung der Besoldung neben der Wahrung des Mindestabstands gewährleistet, dass sich auch für diese Beamtengruppe das Verhältnis von Nettoeinkommen und alimentationsrelevantem Grundsicherungsbedarf mit etwa 182,7 Prozent in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegt und damit auch beim kinderlos alleinstehenden Beamten keine signifikante Annäherung der Alimentation an das Niveau der Grundsicherung eintritt. Hinsichtlich der Darstellung der Nettoalimentation wird auf die entsprechende Darstellung Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. aaa verwiesen.

Die Staffelung der Höhe der Sonderzahlungen nach Personengruppen (kinderlos Alleinstehende, kinderloses Beamtenehepaar und Beamtenehepaar mit einem oder zwei Kindern) und die lineare Erhöhung der Grundgehälter stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Mit Blick auf die für das Jahr 2024 prognostizierte sinkende Inflation werden sich aus jetziger Sicht insbesondere die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die allgemeine Preisentwicklung normalisieren. Insoweit besteht aus heutiger Sicht kein besoldungsrechtliches Erfordernis, die derzeitige wirtschaftliche Situation ausschließlich über eine dauerhaft wirkende lineare Anpassung abzubilden. Andererseits ist mit Blick in die Zukunft von keiner Absenkung der Regelsätze auszugehen, so dass sich diese Bestandteile des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs betragsmäßig verstetigen werden. Insoweit ist es gerechtfertigt, diese Bestandteile dauerhaft durch eine lineare Anpassung der Besoldung abzubilden.

Absatz 1 enthält Regelungen über den anspruchsberechtigten Personenkreis im aktiven Bereich, den Zeitraum und die Höhe der monatlichen Sonderzahlung. Diese besteht aus dem Grundbetrag und – soweit im Einzelfall einschlägig – Sonderbeträgen nach den Sätzen 3 und 4. Der Grundbetrag beträgt 83,33 Euro monatlich für den Anspruchsberechtigten. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird dem Beamten oder Richter nach Satz 3 ein Sonderbetrag in Höhe von 83,33 Euro gewährt; es sei denn, diesem wird der Familienzuschlag Stufe 1 nur zur Hälfte gewährt. Durch den Verweis auf § 38 Abs. 3 ThürBesG wird damit ein Gleichlauf zwischen dem Sonderbetrag und dem Familienzuschlag Stufe 1 hergestellt. Damit sollen insbesondere Doppelzahlungen an Ehepaare ausgeschlossen werden, in denen auch der Partner Beamter oder Richter ist.

Für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind wird dem Beamten oder Richter ein Sonderbetrag in Höhe von jeweils 41,67 Euro gewährt, soweit im jeweiligen Monat der Familienzuschlag gezahlt wird.

Maßgebend für die Höhe des tatsächlich zu zahlenden Betrages sind die im jeweiligen Kalendermonat vorliegenden Voraussetzungen, zum Beispiel der Umfang der Beschäftigung im Rahmen einer Teilzeit. Insoweit werden durch die Verweisung in Satz 5 die besoldungsrechtlichen Maßgaben für anwendbar erklärt. Durch die Anwendbarkeit des § 38 Abs. 4 Satz 3 ThürBesG wird sichergestellt, dass in der dort aufgeführten Konstellation der Sonderzuschlag für das Kind ebenso wie der kinderbezogene Familienzuschlag auch bei Teilzeit ungekürzt gezahlt wird.

In Absatz 2 wird für den Personenkreis der Versorgungsempfänger der Zeitraum und die Höhe der monatlichen Sonderzahlung geregelt. Die Höhe des Grundbetrags sowie des Sonderzuschlags für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner orientiert sich an den Beträgen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des Durchschnittsruhegehaltssatzes der derzeit in den Ruhestand tretenden Beamten, der bei etwa 60 Prozent liegt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher der Grundbetrag in Höhe von einheitlich 50 Euro festgelegt. Hinterbliebene erhalten diese Beträge in dem ihrer Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Anteilssatz, zum Beispiel Witwen 55 Prozent oder Waisen 20 Prozent. Da auch Versorgungsempfänger mit im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern den vollen Familienzuschlag wie aktive Beamte oder Richter erhalten, wird auch der Sonderzuschlag für im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder den Versorgungsberechtigten in ungeminderter Höhe gewährt.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass jedem Anspruchsberechtigten die monatliche Sonderzahlung nur einmal gewährt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung bezweckt, dass auf die nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Anpassung der Besoldung infolge der Umsetzung der nächsten Tarifeinigung hinsichtlich der prozentualen Erhöhungen der Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder auf die lineare Erhöhung der Besoldung durch dieses Gesetz in Höhe von 3,25 Prozent insoweit angerechnet wird, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Durch diese Anrechnung wird sichergestellt, dass tarifumsetzungsbedingte Besoldungsanpassungen und solche zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation nicht nebeneinander vollzogen werden müssen. Vielmehr ist es ausreichend, diese sich inhaltlich teilweise bedingenden Anpassungen einer Gesamtschau zu unterziehen. Danach ist es beispielsweise nicht erforderlich, neben der durch Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen linearen Erhöhung um 3,25 Prozent die prozentuale Erhöhung der Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder infolge der Umsetzung der nächsten Tarifeinigung bis zu dieser Höhe zusätzlich zu gewähren. Anderes gilt dann, wenn zum Zeitpunkt der Umsetzung der Tarifeinigung die tarifumsetzungsbedingte Anpassung der Besoldung erforderlich ist, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

So würden beispielsweise bei prozentualen Erhöhungen der Tabellenentgelte von 10,5 Prozent die bereits gewährte lineare Erhöhung um 3,25 Prozent abgezogen. Damit verblieben lediglich 7,25 Prozent für eine weitere Besoldungsanpassung, wenn damit die verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet werden kann.

Soweit die Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder Festbeträge vorsieht, ist entsprechend Satz 1 zu verfahren. In diesem Fall ist der sich aufgrund der linearen Erhöhung von 3,25 Prozent ergebende Erhöhungsbetrag von dem Festbetrag insoweit abzuziehen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt.

Soweit im Rahmen der nächsten Tarifeinigung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften eine vergleichbare inflationsbedingte Sonderzahlung in der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorgesehen ist, ist auch diese auf die durch Artikel 1 § 3 dieses Gesetzes vorgesehenen monatlichen Sonderzahlungen anzurechnen. Eine verfassungsgemäße Alimentation muss jedoch gewährleistet sein.

Einer expliziten Anrechnungsregelung hinsichtlich der Versorgungsbezüge bedarf es wegen § 4 Abs. 1 ThürBeamVG nicht. Werden danach die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Damit ist für die Versorgungsbezüge alleinig die Besoldungserhöhung und nicht die Tarifeinigung maßgebend.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird die verfassungsgemäße Alimentation von Beamten für das dritte, vierte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind oder Kinder gewährleistet. Zu den Einzelheiten wird auf Teil A Abschnitt IV und die Anlagen 4 bis 20 verwiesen. Da nach derzeitigem Stand von einem Rückgang der Inflation im Jahr 2024 ausgegangen werden kann, vergleiche unter Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb, ist es aus alimentationsrechtlicher Sicht nicht sachgerecht, diese Erhöhungsbeträge dem Familienzuschlag für das dritte Kind oder das vierte Kind und weitere Kinder zuzuschlagen und diese damit dauerhaft zu erhöhen. Vielmehr sind diese für das Jahr 2023 separat auszuweisen, um die alimentationsrechtliche Sondersituation eindeutig darstellen und zugleich Vertrauensschutz mit Blick auf die Weitergewährung dieser Erhöhungsbeträge nach dem Jahr 2023 ausschließen zu können.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der durch Nummer 2 erfolgten Neufassung des § 67g.

Zu Nummer 4

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde bei der Neufassung der Funktionszusätze nach dem Amt "Seminarrektor" im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) bei dem dritten Funktionszusatz "- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -" (die dazugehörige Fußnote 8) nicht angefügt. Dieses redaktionelle Versehen wird mit diesem Gesetz berichtigt.

Zu Nummer 5

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2023 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 3,25 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den

Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage und die Anwärtergrundbeträge.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. Januar 2023 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 3,25 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 2,6 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 3,25 Prozent.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch Ergänzung der nicht anrechenbaren Erwerbseinkommen um die steuerfreien sogenannten "Corona-Prämien" und "Inflationsausgleichsprämien" wird sichergestellt, dass die Zahlungen durch den Arbeitgeber oder den ehemaligen Dienstherrn auch tatsächlich als zusätzliche Entschädigung oder Entlastung dem Versorgungsempfänger verbleiben und nicht über die Kürzung der Versorgungsbezüge wieder eingezogen werden.

Die in Buchstabe a erfolgte Ersetzung ergibt sich aus dem Auslaufen der Frist für die Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG mit Ablauf des 31. März 2022 und der sich anschließenden Anwendung des § 3 Nr. 11b EStG.

Mit Buchstabe b werden als Nummer 6a die nach § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise steuerfrei gewährten Leistungen in der Aufzählung ergänzt.

Zu Nummer 2

Die neugefasste Anlage schreibt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Beträge der kinder- und pflegebezogenen Zuschläge und die Überleitungsausgleiche nach den §§ 92e und 92i ThürBeamtVG entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 3,25 Prozent fort.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden)

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung der Bestimmungen entfällt die gesetzliche Normierung von Zuständigkeiten für das Landesamt für Finanzen. Es wird die für eine Regelung im Verordnungsrang notwendige Ermächtigungsgrundlage nach Artikel 84 Verfassung des Freistaats Thüringen normiert. Damit sind Zuständigkeitsregelungen für das Landesamt für Finanzen künftig durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums möglich. Die Regelung des § 61 Abs. 3 ThürBesG sowie eine eventuelle Kabinettpflicht für die Rechtsverordnungen nach § 10 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 15. Mai 2015 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 444), bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitig wird eine Übergangsregelung geschaffen, so dass bis zum Inkrafttreten einer auf der Grundlage des neugefassten § 1 Abs. 4

ergangenen Rechtsverordnung die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 weiter Anwendung finden.

Zu Nummern 2 und 3

Redaktionelle Anpassung aufgrund der vorgenommenen Änderung unter Nummer 1.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Mit Artikel 5 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geregelt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung nach Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Auslaufen der Frist für die Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG mit Ablauf des 31. März 2022 und der sich anschließenden Anwendung des § 3 Nr. 11b EStG.

Zu Nummer 2

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung nach Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b ergibt sich aus dem Inkrafttreten des § 3 Nr. 11c EStG mit Wirkung vom 1. Oktober 2022.

Zu Nummer 3

Die Berichtigung des redaktionellen Versehens erfolgt rückwirkend zum Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt das Inkrafttreten des Artikel 4 am Tag nach Verkündung.

Anlage 1

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2018 (gültig ab 1. Januar 2018):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 226,46	2 289,02	2 351,60	2 414,16	2 476,75	2 539,29	2 601,89	2 664,46	2 726,99			
A 7	2 300,36	2 356,12	2 434,21	2 512,28	2 590,39	2 668,48	2 746,58	2 802,33	2 858,11	2 913,91		
A 8		2 435,36	2 502,08	2 602,15	2 702,21	2 802,28	2 902,38	2 969,09	3 035,79	3 102,54	3 169,25	
A 9		2 585,15	2 650,80	2 757,61	2 864,41	2 971,24	3 078,04	3 151,45	3 224,91	3 298,30	3 371,75	
A 10		2 738,25	2 828,21	2 963,18	3 098,15	3 233,12	3 368,09	3 458,09	3 549,90	3 641,92	3 733,98	
A 11			3 134,29	3 272,61	3 410,89	3 551,03	3 692,52	3 786,85	3 881,17	3 975,52	4 069,82	4 164,15
A 12			3 359,84	3 526,03	3 694,70	3 863,40	4 032,08	4 144,51	4 256,95	4 369,40	4 481,92	4 594,32
A 13				3 952,52	4 134,65	4 316,83	4 498,97	4 620,41	4 741,83	4 863,27	4 984,71	5 106,16
A 14				4 141,39	4 376,66	4 611,92	4 847,21	5 004,05	5 160,91	5 317,76	5 474,63	5 631,48
A 15					5 064,79		5 323,48	5 530,40	5 737,35	5 944,29	6 151,26	6 358,19
A 16					5 586,71		5 885,88	6 125,24	6 364,58	6 603,91	6 843,25	7 082,59

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	1,033	1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7		1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14						1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

Für das Jahr 2023 ergibt sich Folgendes:

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2023 (gültig ab 1. Januar 2023):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2 623,80	2 695,53	2 767,24	2 838,97	2 910,67	2 982,42	3 054,15	3 125,83			
A 7		2 700,71	2 790,24	2 879,73	2 969,23	3 058,75	3 148,27	3 212,18	3 276,12	3 340,09		
A 8		2 791,54	2 868,02	2 982,72	3 097,43	3 212,13	3 326,87	3 403,34	3 479,77	3 556,30	3 632,75	
A 9		2 963,23	3 038,49	3 160,93	3 283,33	3 405,78	3 528,21	3 612,36	3 696,57	3 780,68	3 864,87	
A 10		3 138,73	3 241,84	3 396,55	3 551,26	3 705,98	3 860,68	3 963,85	4 069,07	4 174,55	4 280,08	
A 11			3 592,70	3 751,24	3 909,74	4 070,38	4 232,57	4 340,69	4 448,81	4 556,96	4 665,04	4 773,18
A 12			3 851,25	4 041,72	4 235,06	4 428,42	4 621,78	4 750,66	4 879,54	5 008,45	5 137,42	5 266,25
A 13				4 530,60	4 739,35	4 948,17	5 156,96	5 296,15	5 435,33	5 574,53	5 713,75	5 852,95
A 14				4 747,08	5 016,75	5 286,44	5 556,12	5 735,89	5 915,70	6 095,49	6 275,31	6 455,11
A 15						5 805,53	6 102,04	6 339,25	6 576,46	6 813,65	7 050,89	7 288,09
A 16						6 403,79	6 746,72	7 021,07	7 295,42	7 569,75	7 844,11	8 118,43

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6		1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7		1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14						1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

* Bildung eines Quotienten ist nicht möglich, da seit 2020 keine Erfahrungsstufe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 mehr existiert.

Setzt man diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2018 und 2023 in Relation, so ergibt sich folgende prozentuale Abweichung (gerundet auf eine Nachkommastelle):

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			
A 8/A 7		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
A 9/A 8		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 10/A 9		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 11/A 10		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 12/A 11		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 13/A 12		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 14/A 13		0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 15/A 14						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 16/A 15						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Beispielhafte Berechnung zur Veränderung des Abstandes der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Besoldungsgruppe	A 6	A 13	W 3	A 16	R 2	B 3	C 4
Grundgehaltssatz im Jahr 2018 (Endstufe)	2 726,99	5 106,16	6 098,50	7 082,59	7 112,61	7 800,33	7 949,72
Grundgehaltssatz im Jahr 2023 (Endstufe)	3 125,83	5 852,95	7 372,54	8 118,43	8 152,85	8 941,16	9 112,38
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2018	-	1,872	2,236	2,597	2,608	2,860	2,915
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2023	-	1,872	2,359	2,597	2,608	2,86	2,915
Veränderung des relativen Abstandes von 2018 zu 2023 in Prozent	-	0,00%	5,50%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

* Quotient aus dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe (gegebenenfalls Endstufe) und dem Grundgehalt Besoldungsgruppe A 6 (Endstufe)

Anlage 2

Ermittlung der Kinderbetreuungskosten für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2023

Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonderausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2.396,00	199,67	2.396,00	199,67	789,00	4 003,00
3	2.396,00	199,67	2.396,00	199,67	789,00	4 003,00
4	2.396,00	199,67	2.396,00	199,67	789,00	4 003,00
5						
6						
7	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	319,00	1 606,00
8	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	319,00	1 606,00
9	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	319,00	1 606,00
10	1 045,00	880,00	1 925,00	1 283,33	319,00	1 606,00
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode				14 717,33		18 433,00
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt				817,63		1 024,06
Monatsbetrag für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt						85,34

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung realitätsgerecht abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 2, zugrunde gelegt worden, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

Anlage 3

Sozialtarife der Stadt Jena (Stand: 15. September 2022)

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die VMT-Tarifzone Jena (30). Sie stellt hierfür den JENABONUS aus (vergleiche hierzu die Richtlinie zum JENABONUS).

Art	Beschreibung	Rabatt	regelmäßige Inanspruchnahme in Monaten oder Anzahl	Jahresbetrag des Sozialtarifs in Euro	Anzahl je Familie	Summe für Familie in Euro	Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	Summe für Familie in Euro
jenah	Rabatt auf die Monatskarte (Normalpreis: 65,30 Euro)*	15 Euro pro Monat	12	180,00	2	360,00	20%	72,00
	Rabatt auf die Schülermonatskarte (Normalpreis: 49 Euro) **	25 Euro pro Monat, allerdings einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 Euro	10,5	247,50	2	495,00	0%	0,00
Galaxsea	Rabatt auf Saunatarif (Normalpreis 19 Euro), Freizeitbad inklusive	4,50 Euro pro Besuch	6	27,00	2	54,00	10%	5,40
	Rabatt auf Freizeitbadtarif (Normalpreis 13 Euro)	2,50 Euro pro Besuch	3	7,50	2	15,00	25%	3,75
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	6	0,00	2	0,00	25%	0,00

Ostbad	Rabatt auf Freibadnutzung (Normalpreis 4 Euro)	1 Euro pro Besuch	15	15,00	2	30,00	100%	30,00
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	15	0,00	2	0,00	100%	0,00
Stadtbücherei (Ernst-Abbe-Bücherei)	Rabatt auf Jahresbeitrag (Normalpreis 15 Euro)	5 Euro pro Jahr	1	5,00	1	5,00	5%	0,25
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen JENABONUS, sondern nutzen wie alle anderen Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr auch die Bibliothek kostenlos	-	2	0,00	2	0,00	50%	0,00
Musik- und Kunstschule	auf Antrag 50 Prozent Rabatt auf Normalpreis (zum Beispiel Instrumentenunterricht in Schülergruppe zu drei Personen: Normalpreis 429 Euro pro Jahr)	214,50 Euro pro Jahr	1	214,50	1	214,50	2%	4,29
	30 Prozent Rabatt auf Entgelte (vergleiche § 5 der Entgeltordnung der VHS Jena), Beispiel: Auffrischkurs Englisch: 116,50 Euro pro Semester	34,95 Euro pro Semester	2	69,90	1	69,90	5%	3,50

Stadtmuseum Jena (exemplarisch)	Rabatt auf Eintritt (Normalpreis 5 Euro)	2 Euro	2	4,00	2	8,00	100%	8,00
	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sowie Schüler allgemeinbildender Schulen bis 20 Jahre haben freien Eintritt	-	2	0,00	2	0,00	100%	0,00
Summe (je Jahr)						1 237,00		127,19
Summe (je Monat)						103,08		10,60

Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, wenn die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 Kilometer bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 oder 3 Kilometer bei Schülern ab der Klassenstufe 5 beträgt. Aufgrund dieser Regelung bleibt der in der vorbenannten Tabelle angeführte Tarif für die Schülermonatskarte in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Anlage 4

Darstellung der Ermittlung der Kosten für die Kinderbetreuung für das dritte Kind für das Jahr 2023

1. Schritt: Ermittlung für zwei Kinder

1 Lebensalter (bis Jahre)	2 1. Kind (je Jahr)	3 2. Kind (je Jahr)	4 Summe (je Jahr)	5 Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	6 steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonderausgabenabzug*	7 tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 396	2 396	4 792	3 195	1 338,00	3 454,00
3	2 396	2 396	4 792	3 195	1 338,00	3 454,00
4	2 396	2 396	4 792	3 195	1 338,00	3 454,00
5						
6						
7	1 045	880	1 925	1 283	538,00	1 387,00
8	1 045	880	1 925	1 283	538,00	1 387,00
9	1 045	880	1 925	1 283	538,00	1 387,00
10	1 045	880	1 925	1 283	538,00	1 387,00
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)				14 717,33		15 910,00
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt				817,63		883,89
Monatsbetrag für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt						73,66

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung auch für die höheren Besoldungsgruppen abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5 zugrunde gelegt worden.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

2. Schritt: Ermittlung für drei Kinder

1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	3. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonderausgabe nabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1							
2	2 396	2 396	2 396	7 188	4 792,00	2 014,00	5 174,00
3	2 396	2 396	2 396	7 188	4 792,00	2 014,00	5 174,00
4	2 396	2 396	2 396	7 188	4 792,00	2 014,00	5 174,00
5							
6							
7	1 045	880	880	2 805	1 870,00	786,00	2 019,00
8	1 045	880	880	2 805	1 870,00	786,00	2 019,00
9	1 045	880	880	2 805	1 870,00	786,00	2 019,00
10	1 045	880	880	2 805	1 870,00	786,00	2 019,00
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)					21 856,00		23 598,00
Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug und für die Betreuungskosten dreier Kinder auf 18 Jahre verteilt					1 214,22		1 311,00
Monatsbetrag für die Betreuungskosten dreier Kinder auf 18 Jahre verteilt							109,25

Ermittlung des Monatsbetrags für das dritte Kind:
 monatliche Kosten für drei Kinder - monatliche Kosten für zwei Kinder = 109,25 Euro – 73,66 Euro = 35,59 Euro

Anlage 5

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, zwei Kinder)	Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflegeversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in vollen Euro
1	25 000,00	11 578,32	36 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	27 772,00
2	30 000,00	11 578,32	41 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	32 772,00
3	35 000,00	11 578,32	46 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	37 772,00
4	40 000,00	11 578,32	51 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	42 772,00
5	45 000,00	11 578,32	56 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	47 772,00
6	50 000,00	11 578,32	61 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	52 772,00
7	55 000,00	11 578,32	66 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	57 772,00
8	60 000,00	11 578,32	71 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	62 772,00
9	65 000,00	11 578,32	76 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	67 772,00
10	70 000,00	11 578,32	81 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	72 772,00
11	75 000,00	11 578,32	86 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	77 772,00
12	80 000,00	11 578,32	91 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	82 772,00
13	85 000,00	11 578,32	96 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	87 772,00
14	90 000,00	11 578,32	101 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	92 772,00
15	95 000,00	11 578,32	106 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	97 772,00
16	100 000,00	11 578,32	111 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	102 772,00
17	105 000,00	11 578,32	116 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	107 772,00
18	110 000,00	11 578,32	121 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	112 772,00
19	115 000,00	11 578,32	126 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	117 772,00
20	120 000,00	11 578,32	131 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	122 772,00
21	125 000,00	11 578,32	136 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	127 772,00
22	130 000,00	11 578,32	141 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	132 772,00
23	135 000,00	11 578,32	146 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	137 772,00
24	140 000,00	11 578,32	151 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	142 772,00
25	145 000,00	11 578,32	156 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	147 772,00
26	150 000,00	11 578,32	161 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	152 772,00
27	155 000,00	11 578,32	166 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	157 772,00
28	160 000,00	11 578,32	171 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	162 772,00
29	165 000,00	11 578,32	176 578,32	1 200,00	6 787,92	817,63	167 772,00

Anlage 6

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
zu	versteuerndes	Einkommensteuer	Solidaritäts-	Jahres-	zuzüglich	abzüglich private	verfügbares	verfügbares
Einkommen	(volle Euro)	(Splittingtarif)	zuschlag	netto	Kindergeld	Kranken- und	Netto (Jahr)	Netto
						Pflegeversicherung	zzgl.	(Monat)
						Sonderzahlung		
1	27 772,00	1 114,00	0,00	35 464,32	5 688,00	-8 214,84	35 937,48	2 994,79
2	32 772,00	2 246,00	0,00	39 332,32	5 688,00	-8 214,84	39 805,48	3 317,12
3	37 772,00	3 480,00	0,00	43 098,32	5 688,00	-8 214,84	43 571,48	3 630,96
4	42 772,00	4 764,00	0,00	46 814,32	5 688,00	-8 214,84	47 287,48	3 940,62
5	47 772,00	6 096,00	0,00	50 482,32	5 688,00	-8 214,84	50 955,48	4 246,29
6	52 772,00	7 476,00	0,00	54 102,32	5 688,00	-8 214,84	54 575,48	4 547,96
7	57 772,00	8 906,00	0,00	57 672,32	5 688,00	-8 214,84	58 145,48	4 845,46
8	62 772,00	10 384,00	0,00	61 194,32	5 688,00	-8 214,84	61 667,48	5 138,96
9	67 772,00	11 912,00	0,00	64 666,32	5 688,00	-8 214,84	65 139,48	5 428,29
10	72 772,00	13 488,00	0,00	68 090,32	5 688,00	-8 214,84	68 563,48	5 713,62
11	77 772,00	15 114,00	0,00	71 464,32	5 688,00	-8 214,84	71 937,48	5 994,79
12	82 772,00	16 788,00	0,00	74 790,32	5 688,00	-8 214,84	75 263,48	6 271,96
13	87 772,00	18 510,00	0,00	78 068,32	5 688,00	-8 214,84	78 541,48	6 545,12
14	92 772,00	20 280,00	0,00	81 298,32	5 688,00	-8 214,84	81 771,48	6 814,29
15	97 772,00	22 102,00	0,00	84 476,32	5 688,00	-8 214,84	84 949,48	7 079,12
16	102 772,00	23 970,00	0,00	87 608,32	5 688,00	-8 214,84	88 081,48	7 340,12
17	107 772,00	25 888,00	0,00	90 690,32	5 688,00	-8 214,84	91 163,48	7 596,96
18	112 772,00	27 854,00	0,00	93 724,32	5 688,00	-8 214,84	94 197,48	7 849,79
19	117 772,00	29 870,00	0,00	96 708,32	5 688,00	-8 214,84	97 181,48	8 098,46
20	122 772,00	31 934,00	0,00	99 644,32	5 688,00	-8 214,84	100 117,48	8 343,12
21	127 772,00	34 032,00	0,00	102 546,32	5 688,00	-8 214,84	103 019,48	8 584,96
22	132 772,00	36 132,00	0,00	105 446,32	5 688,00	-8 214,84	105 919,48	8 826,62
23	137 772,00	38 232,00	0,00	108 346,32	5 688,00	-8 214,84	108 819,48	9 068,29
24	142 772,00	40 332,00	0,00	111 246,32	5 688,00	-8 214,84	111 719,48	9 309,96
25	147 772,00	42 432,00	159,46	113 986,86	5 688,00	-8 214,84	114 460,02	9 538,34
26	152 772,00	44 532,00	409,36	116 636,96	5 688,00	-8 214,84	117 110,12	9 759,18
27	157 772,00	46 632,00	659,26	119 287,06	5 688,00	-8 214,84	119 760,22	9 980,02
28	162 772,00	48 732,00	909,16	121 937,16	5 688,00	-8 214,84	122 410,32	10 200,86
29	167 772,00	50 832,00	1 159,06	124 587,26	5 688,00	-8 214,84	125 060,42	10 421,70

Anlage 7

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Kinderfreibetrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätzuschlag	Jahresnetto	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)	
1	27 772,00	8 548	10 676	0,00	0,00	36 578,32	-8 214,84	31 363,48	2 613,62
2	32 772,00	8 548	15 676	0,00	0,00	41 578,32	-8 214,84	36 363,48	3 030,29
3	37 772,00	8 548	20 676	0,00	0,00	46 578,32	-8 214,84	41 363,48	3 446,96
4	42 772,00	8 548	25 676	710,00	0,00	50 868,32	-8 214,84	45 653,48	3 804,46
5	47 772,00	8 548	30 676	1 746,00	0,00	54 832,32	-8 214,84	49 617,48	4 134,79
6	52 772,00	8 548	35 676	2 956,00	0,00	58 622,32	-8 214,84	53 407,48	4 450,62
7	57 772,00	8 548	40 676	4 220,00	0,00	62 358,32	-8 214,84	57 143,48	4 761,96
8	62 772,00	8 548	45 676	5 530,00	0,00	66 048,32	-8 214,84	60 833,48	5 069,46
9	67 772,00	8 548	50 676	6 892,00	0,00	69 686,32	-8 214,84	64 471,48	5 372,62
10	72 772,00	8 548	55 676	8 300,00	0,00	73 278,32	-8 214,84	68 063,48	5 671,96
11	77 772,00	8 548	60 676	9 758,00	0,00	76 820,32	-8 214,84	71 605,48	5 967,12
12	82 772,00	8 548	65 676	11 266,00	0,00	80 312,32	-8 214,84	75 097,48	6 258,12
13	87 772,00	8 548	70 676	12 822,00	0,00	83 756,32	-8 214,84	78 541,48	6 545,12
14	92 772,00	8 548	75 676	14 426,00	0,00	87 152,32	-8 214,84	81 937,48	6 828,12
15	97 772,00	8 548	80 676	16 080,00	0,00	90 498,32	-8 214,84	85 283,48	7 106,96
16	102 772,00	8 548	85 676	17 782,00	0,00	93 796,32	-8 214,84	88 581,48	7 381,79
17	107 772,00	8 548	90 676	19 532,00	0,00	97 046,32	-8 214,84	91 831,48	7 652,62
18	112 772,00	8 548	95 676	21 332,00	0,00	100 246,32	-8 214,84	95 031,48	7 919,29
19	117 772,00	8 548	100 676	23 180,00	0,00	103 398,32	-8 214,84	98 183,48	8 181,96
20	122 772,00	8 548	105 676	25 078,00	0,00	106 500,32	-8 214,84	101 285,48	8 440,46
21	127 772,00	8 548	110 676	27 024,00	0,00	109 554,32	-8 214,84	104 339,48	8 694,96
22	132 772,00	8 548	115 676	29 020,00	0,00	112 558,32	-8 214,84	107 343,48	8 945,29
23	137 772,00	8 548	120 676	31 062,00	0,00	115 516,32	-8 214,84	110 301,48	9 191,79
24	142 772,00	8 548	125 676	33 152,00	0,00	118 426,32	-8 214,84	113 211,48	9 434,29
25	147 772,00	8 548	130 676	35 252,00	159,46	121 166,86	-8 214,84	115 952,02	9 662,67
26	152 772,00	8 548	135 676	37 352,00	409,36	123 816,96	-8 214,84	118 602,12	9 883,51
27	157 772,00	8 548	140 676	39 452,00	659,26	126 467,06	-8 214,84	121 252,22	10 104,35
28	162 772,00	8 548	145 676	41 552,00	909,16	129 117,16	-8 214,84	123 902,32	10 325,19
29	167 772,00	8 548	150 676	43 652,00	1 159,06	131 767,26	-8 214,84	126 552,42	10 546,04

Anlage 8

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflegeversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	20 888,64	45 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	36 377
2	30 000,00	20 888,64	50 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	41 377
3	35 000,00	20 888,64	55 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	46 377
4	40 000,00	20 888,64	60 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	51 377
5	45 000,00	20 888,64	65 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	56 377
6	50 000,00	20 888,64	70 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	61 377
7	55 000,00	20 888,64	75 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	66 377
8	60 000,00	20 888,64	80 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	71 377
9	65 000,00	20 888,64	85 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	76 377
10	70 000,00	20 888,64	90 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	81 377
11	75 000,00	20 888,64	95 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	86 377
12	80 000,00	20 888,64	100 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	91 377
13	85 000,00	20 888,64	105 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	96 377
14	90 000,00	20 888,64	110 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	101 377
15	95 000,00	20 888,64	115 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	106 377
16	100 000,00	20 888,64	120 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	111 377
17	105 000,00	20 888,64	125 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	116 377
18	110 000,00	20 888,64	130 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	121 377
19	115 000,00	20 888,64	135 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	126 377
20	120 000,00	20 888,64	140 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	131 377
21	125 000,00	20 888,64	145 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	136 377
22	130 000,00	20 888,64	150 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	141 377
23	135 000,00	20 888,64	155 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	146 377
24	140 000,00	20 888,64	160 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	151 377
25	145 000,00	20 888,64	165 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	156 377
26	150 000,00	20 888,64	170 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	161 377
27	155 000,00	20 888,64	175 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	166 377
28	160 000,00	20 888,64	180 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	171 377
29	165 000,00	20 888,64	185 888,64	1 200,00	7 096,68	1 214,22	176 377

Anlage 9

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu steuerndes Einkommen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung	privat und Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 377	3 130,00	0,00	42 758,64	8 532,00	-8 704,32	45 586,32	3 798,86
2	41 377	4 400,00	0,00	46 488,64	8 532,00	-8 704,32	49 316,32	4 109,69
3	46 377	5 718,00	0,00	50 170,64	8 532,00	-8 704,32	52 998,32	4 416,53
4	51 377	7 086,00	0,00	53 802,64	8 532,00	-8 704,32	56 630,32	4 719,19
5	56 377	8 502,00	0,00	57 386,64	8 532,00	-8 704,32	60 214,32	5 017,86
6	61 377	9 968,00	0,00	60 920,64	8 532,00	-8 704,32	63 748,32	5 312,36
7	66 377	11 480,00	0,00	64 408,64	8 532,00	-8 704,32	67 236,32	5 603,03
8	71 377	13 044,00	0,00	67 844,64	8 532,00	-8 704,32	70 672,32	5 889,36
9	76 377	14 654,00	0,00	71 234,64	8 532,00	-8 704,32	74 062,32	6 171,86
10	81 377	16 316,00	0,00	74 572,64	8 532,00	-8 704,32	77 400,32	6 450,03
11	86 377	18 024,00	0,00	77 864,64	8 532,00	-8 704,32	80 692,32	6 724,36
12	91 377	19 782,00	0,00	81 106,64	8 532,00	-8 704,32	83 934,32	6 994,53
13	96 377	21 588,00	0,00	84 300,64	8 532,00	-8 704,32	87 128,32	7 260,69
14	101 377	23 444,00	0,00	87 444,64	8 532,00	-8 704,32	90 272,32	7 522,69
15	106 377	25 348,00	0,00	90 540,64	8 532,00	-8 704,32	93 368,32	7 780,69
16	111 377	27 300,00	0,00	93 588,64	8 532,00	-8 704,32	96 416,32	8 034,69
17	116 377	29 302,00	0,00	96 586,64	8 532,00	-8 704,32	99 414,32	8 284,53
18	121 377	31 354,00	0,00	99 534,64	8 532,00	-8 704,32	102 362,32	8 530,19
19	126 377	33 446,00	0,00	102 442,64	8 532,00	-8 704,32	105 270,32	8 772,53
20	131 377	35 546,00	0,00	105 342,64	8 532,00	-8 704,32	108 170,32	9 014,19
21	136 377	37 646,00	0,00	108 242,64	8 532,00	-8 704,32	111 070,32	9 255,86
22	141 377	39 746,00	0,00	111 142,64	8 532,00	-8 704,32	113 970,32	9 497,53
23	146 377	41 846,00	0,00	114 042,64	8 532,00	-8 704,32	116 870,32	9 739,19
24	151 377	43 946,00	0,00	116 942,64	8 532,00	-8 704,32	119 770,32	9 980,86
25	156 377	46 046,00	162,32	119 680,32	8 532,00	-8 704,32	122 508,00	10 209,00
26	161 377	48 146,00	412,22	122 330,42	8 532,00	-8 704,32	125 158,10	10 429,84
27	166 377	50 246,00	662,12	124 980,52	8 532,00	-8 704,32	127 808,20	10 650,68
28	171 377	52 346,00	912,02	127 630,62	8 532,00	-8 704,32	130 458,30	10 871,53
29	176 377	54 446,00	1 161,92	130 280,72	8 532,00	-8 704,32	133 108,40	11 092,37

Anlage 10

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu steuerndes Einkommen	Kinderfreibetrag	zu steuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätzuschlag	Netto	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 377	8 548	10 733	0,00	0,00	45 888,64	-8 704,32	40 184,32	3 348,69
2	41 377	8 548	15 733	0,00	0,00	50 888,64	-8 704,32	45 184,32	3 765,36
3	46 377	8 548	20 733	0,00	0,00	55 888,64	-8 704,32	50 184,32	4 182,03
4	51 377	8 548	25 733	722,00	0,00	60 166,64	-8 704,32	54 462,32	4 538,53
5	56 377	8 548	30 733	1 758,00	0,00	64 130,64	-8 704,32	58 426,32	4 868,86
6	61 377	8 548	35 733	2 970,00	0,00	67 918,64	-8 704,32	62 214,32	5 184,53
7	66 377	8 548	40 733	4 234,00	0,00	71 654,64	-8 704,32	65 950,32	5 495,86
8	71 377	8 548	45 733	5 546,00	0,00	75 342,64	-8 704,32	69 638,32	5 803,19
9	76 377	8 548	50 733	6 908,00	0,00	78 980,64	-8 704,32	73 276,32	6 106,36
10	81 377	8 548	55 733	8 318,00	0,00	82 570,64	-8 704,32	76 866,32	6 405,53
11	86 377	8 548	60 733	9 776,00	0,00	86 112,64	-8 704,32	80 408,32	6 700,69
12	91 377	8 548	65 733	11 284,00	0,00	89 604,64	-8 704,32	83 900,32	6 991,69
13	96 377	8 548	70 733	12 840,00	0,00	93 048,64	-8 704,32	87 344,32	7 278,69
14	101 377	8 548	75 733	14 444,00	0,00	96 444,64	-8 704,32	90 740,32	7 561,69
15	106 377	8 548	80 733	16 098,00	0,00	99 790,64	-8 704,32	94 086,32	7 840,53
16	111 377	8 548	85 733	17 802,00	0,00	103 086,64	-8 704,32	97 382,32	8 115,19
17	116 377	8 548	90 733	19 552,00	0,00	106 336,64	-8 704,32	100 632,32	8 386,03
18	121 377	8 548	95 733	21 354,00	0,00	109 534,64	-8 704,32	103 830,32	8 652,53
19	126 377	8 548	100 733	23 202,00	0,00	112 686,64	-8 704,32	106 982,32	8 915,19
20	131 377	8 548	105 733	25 100,00	0,00	115 788,64	-8 704,32	110 084,32	9 173,69
21	136 377	8 548	110 733	27 046,00	0,00	118 842,64	-8 704,32	113 138,32	9 428,19
22	141 377	8 548	115 733	29 042,00	0,00	121 846,64	-8 704,32	116 142,32	9 678,53
23	146 377	8 548	120 733	31 086,00	0,00	124 802,64	-8 704,32	119 098,32	9 924,86
24	151 377	8 548	125 733	33 176,00	0,00	127 712,64	-8 704,32	122 008,32	10 167,36
25	156 377	8 548	130 733	35 276,00	162,32	130 450,32	-8 704,32	124 746,00	10 395,50
26	161 377	8 548	135 733	37 376,00	412,22	133 100,42	-8 704,32	127 396,10	10 616,34
27	166 377	8 548	140 733	39 476,00	662,12	135 750,52	-8 704,32	130 046,20	10 837,18
28	171 377	8 548	145 733	41 576,00	912,02	138 400,62	-8 704,32	132 696,30	11 058,03
29	176 377	8 548	150 733	43 676,00	1 161,92	141 050,72	-8 704,32	135 346,40	11 278,87

Anlage 11

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentationen (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9)
1	3 798,86	3 348,69	450,17	804,07	757,71	46,36	735,07	-22,64
2	4 109,69	3 765,36	344,33	792,57	757,71	34,86	735,07	-22,64
3	4 416,53	4 182,03	234,50	785,57	757,71	27,86	735,07	-22,64
4	4 719,19	4 538,53	180,66	778,57	757,71	20,86	734,07	-23,64
5	5 017,86	4 868,86	149,00	771,57	757,71	13,86	734,07	-23,64
6	5 312,36	5 184,53	127,83	764,40	757,71	6,69	733,91	-23,80
7	5 603,03	5 495,86	107,17	757,57	757,71	-0,14	733,90	-23,81
8	5 889,36	5 803,19	86,17	750,40	757,71	-7,31	733,73	-23,98
9	6 171,86	6 106,36	65,50	743,57	757,71	-14,14	733,74	-23,97
10	6 450,03	6 405,53	44,50	736,41	757,71	-21,30	733,57	-24,14
11	6 724,36	6 700,69	23,67	729,57	757,71	-28,14	733,57	-24,14
12	6 994,53	6 991,69	2,84	722,57	757,71	-35,14	733,57	-24,14
13	7 260,69	7 278,69	-18,00	715,57	757,71	-42,14	733,57	-24,14
14	7 522,69	7 561,69	-39,00	708,40	757,71	-49,31	733,57	-24,14
15	7 780,69	7 840,53	-59,84	701,57	757,71	-56,14	733,57	-24,14
16	8 034,69	8 115,19	-80,50	694,57	757,71	-63,14	733,40	-24,31
17	8 284,53	8 386,03	-101,50	687,57	757,71	-70,14	733,41	-24,30
18	8 530,19	8 652,53	-122,34	680,40	757,71	-77,31	733,24	-24,47
19	8 772,53	8 915,19	-142,66	674,07	757,71	-83,64	733,23	-24,48
20	9 014,19	9 173,69	-159,50	671,07	757,71	-86,64	733,23	-24,48
21	9 255,86	9 428,19	-172,33	670,90	757,71	-86,81	733,23	-24,48
22	9 497,53	9 678,53	-181,00	670,91	757,71	-86,80	733,24	-24,47
23	9 739,19	9 924,86	-185,67	670,90	757,71	-86,81	733,07	-24,64
24	9 980,86	10 167,36	-186,50	670,90	757,71	-86,81	733,07	-24,64
25	10 209,00	10 395,50	-186,50	670,66	757,71	-87,05	732,83	-24,88
26	10 429,84	10 616,34	-186,50	670,66	757,71	-87,05	732,83	-24,88
27	10 650,68	10 837,18	-186,50	670,66	757,71	-87,05	732,83	-24,88
28	10 871,53	11 058,03	-186,50	670,67	757,71	-87,04	732,84	-24,87
29	11 092,37	11 278,87	-186,50	670,67	757,71	-87,04	732,83	-24,88

Anlage 12

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetragtes, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahrt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentations-relevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	3.842,36	3.406,69	435,67	847,57	757,71	89,86	793,07	35,36
2	4.152,69	3.823,36	329,33	835,57	757,71	77,86	793,07	35,36
3	4.458,86	4.238,19	220,67	827,90	757,71	70,19	791,23	33,52
4	4.761,03	4.585,69	175,34	820,41	757,71	62,70	781,23	23,52
5	5.059,03	4.913,19	145,84	812,74	757,71	55,03	778,40	20,69
6	5.353,03	5.228,03	125,00	805,07	757,71	47,36	777,41	19,70
7	5.643,03	5.538,86	104,17	797,57	757,71	39,86	776,90	19,19
8	5.929,03	5.845,69	83,34	790,07	757,71	32,36	776,23	18,52
9	6.210,69	6.148,36	62,33	782,40	757,71	24,69	775,74	18,03
10	6.488,53	6.446,86	41,67	774,91	757,71	17,20	774,90	17,19
11	6.762,19	6.741,53	20,66	767,40	757,71	9,69	774,41	16,70
12	7.031,86	7.032,03	-0,17	759,90	757,71	2,19	773,91	16,20
13	7.297,36	7.318,36	-21,00	752,24	757,71	-5,47	773,24	15,53
14	7.558,86	7.600,69	-41,83	744,57	757,71	-13,14	772,57	14,86
15	7.816,36	7.879,03	-62,67	737,24	757,71	-20,47	772,07	14,36
16	8.069,69	8.153,19	-83,50	729,57	757,71	-28,14	771,40	13,69
17	8.318,86	8.423,36	-104,50	721,90	757,71	-35,81	770,74	13,03
18	8.564,19	8.689,36	-125,17	714,40	757,71	-43,31	770,07	12,36
19	8.806,03	8.951,36	-145,33	707,57	757,71	-50,14	769,40	11,69
20	9.047,69	9.209,36	-161,67	704,57	757,71	-53,14	768,90	11,19
21	9.289,36	9.463,19	-173,83	704,40	757,71	-53,31	768,23	10,52
22	9.531,03	9.713,03	-182,00	704,41	757,71	-53,30	767,74	10,03
23	9.772,69	9.958,86	-186,17	704,40	757,71	-53,31	767,07	9,36
24	10.014,36	10.201,03	-186,67	704,40	757,71	-53,31	766,74	9,03
25	10.239,61	10.426,27	-186,66	701,27	757,71	-56,44	763,60	5,89
26	10.460,45	10.647,11	-186,66	701,27	757,71	-56,44	763,60	5,89
27	10.681,29	10.867,96	-186,67	701,27	757,71	-56,44	763,61	5,90
28	10.902,13	11.088,80	-186,67	701,27	757,71	-56,44	763,61	5,90
29	11.122,97	11.309,64	-186,67	701,27	757,71	-56,44	763,60	5,89

Anlage 13

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder)	Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflegeversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in vollen Euro
1	25 000,00	20 888,64	45 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	36 377
2	30 000,00	20 888,64	50 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	41 377
3	35 000,00	20 888,64	55 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	46 377
4	40 000,00	20 888,64	60 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	51 377
5	45 000,00	20 888,64	65 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	56 377
6	50 000,00	20 888,64	70 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	61 377
7	55 000,00	20 888,64	75 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	66 377
8	60 000,00	20 888,64	80 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	71 377
9	65 000,00	20 888,64	85 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	76 377
10	70 000,00	20 888,64	90 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	81 377
11	75 000,00	20 888,64	95 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	86 377
12	80 000,00	20 888,64	100 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	91 377
13	85 000,00	20 888,64	105 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	96 377
14	90 000,00	20 888,64	110 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	101 377
15	95 000,00	20 888,64	115 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	106 377
16	100 000,00	20 888,64	120 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	111 377
17	105 000,00	20 888,64	125 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	116 377
18	110 000,00	20 888,64	130 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	121 377
19	115 000,00	20 888,64	135 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	126 377
20	120 000,00	20 888,64	140 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	131 377
21	125 000,00	20 888,64	145 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	136 377
22	130 000,00	20 888,64	150 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	141 377
23	135 000,00	20 888,64	155 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	146 377
24	140 000,00	20 888,64	160 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	151 377
25	145 000,00	20 888,64	165 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	156 377
26	150 000,00	20 888,64	170 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	161 377
27	155 000,00	20 888,64	175 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	166 377
28	160 000,00	20 888,64	180 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	171 377
29	165 000,00	20 888,64	185 888,64	1 200	7 096,68	1 214,22	176 377

Anlage 14

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu steuerndes Einkommen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 377	3 130,00	0,00	42 758,64	8 532,00	-8 704,32	45 586,32	3 798,86
2	41 377	4 400,00	0,00	46 488,64	8 532,00	-8 704,32	49 316,32	4 109,69
3	46 377	5 718,00	0,00	50 170,64	8 532,00	-8 704,32	52 998,32	4 416,53
4	51 377	7 086,00	0,00	53 802,64	8 532,00	-8 704,32	56 630,32	4 719,19
5	56 377	8 502,00	0,00	57 386,64	8 532,00	-8 704,32	60 214,32	5 017,86
6	61 377	9 968,00	0,00	60 920,64	8 532,00	-8 704,32	63 748,32	5 312,36
7	66 377	11 480,00	0,00	64 408,64	8 532,00	-8 704,32	67 236,32	5 603,03
8	71 377	13 044,00	0,00	67 844,64	8 532,00	-8 704,32	70 672,32	5 889,36
9	76 377	14 654,00	0,00	71 234,64	8 532,00	-8 704,32	74 062,32	6 171,86
10	81 377	16 316,00	0,00	74 572,64	8 532,00	-8 704,32	77 400,32	6 450,03
11	86 377	18 024,00	0,00	77 864,64	8 532,00	-8 704,32	80 692,32	6 724,36
12	91 377	19 782,00	0,00	81 106,64	8 532,00	-8 704,32	83 934,32	6 994,53
13	96 377	21 588,00	0,00	84 300,64	8 532,00	-8 704,32	87 128,32	7 260,69
14	101 377	23 444,00	0,00	87 444,64	8 532,00	-8 704,32	90 272,32	7 522,69
15	106 377	25 348,00	0,00	90 540,64	8 532,00	-8 704,32	93 368,32	7 780,69
16	111 377	27 300,00	0,00	93 588,64	8 532,00	-8 704,32	96 416,32	8 034,69
17	116 377	29 302,00	0,00	96 586,64	8 532,00	-8 704,32	99 414,32	8 284,53
18	121 377	31 354,00	0,00	99 534,64	8 532,00	-8 704,32	102 362,32	8 530,19
19	126 377	33 446,00	0,00	102 442,64	8 532,00	-8 704,32	105 270,32	8 772,53
20	131 377	35 546,00	0,00	105 342,64	8 532,00	-8 704,32	108 170,32	9 014,19
21	136 377	37 646,00	0,00	108 242,64	8 532,00	-8 704,32	111 070,32	9 255,86
22	141 377	39 746,00	0,00	111 142,64	8 532,00	-8 704,32	113 970,32	9 497,53
23	146 377	41 846,00	0,00	114 042,64	8 532,00	-8 704,32	116 870,32	9 739,19
24	151 377	43 946,00	0,00	116 942,64	8 532,00	-8 704,32	119 770,32	9 980,86
25	156 377	46 046,00	162,32	119 680,32	8 532,00	-8 704,32	122 508,00	10 209,00
26	161 377	48 146,00	412,22	122 330,42	8 532,00	-8 704,32	125 158,10	10 429,84
27	166 377	50 246,00	662,12	124 980,52	8 532,00	-8 704,32	127 808,20	10 650,68
28	171 377	52 346,00	912,02	127 630,62	8 532,00	-8 704,32	130 458,30	10 871,53
29	176 377	54 446,00	1 161,92	130 280,72	8 532,00	-8 704,32	133 108,40	11 092,37

Anlage 15

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu steuerndes Einkommen	Kinderfreibetrag	zu steuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 377	8 548	10 733	0,00	0,00	45 888,64	-8 704,32	40 184,32	3 348,69
2	41 377	8 548	15 733	0,00	0,00	50 888,64	-8 704,32	45 184,32	3 765,36
3	46 377	8 548	20 733	0,00	0,00	55 888,64	-8 704,32	50 184,32	4 182,03
4	51 377	8 548	25 733	722,00	0,00	60 166,64	-8 704,32	54 462,32	4 538,53
5	56 377	8 548	30 733	1 758,00	0,00	64 130,64	-8 704,32	58 426,32	4 868,86
6	61 377	8 548	35 733	2 970,00	0,00	67 918,64	-8 704,32	62 214,32	5 184,53
7	66 377	8 548	40 733	4 234,00	0,00	71 654,64	-8 704,32	65 950,32	5 495,86
8	71 377	8 548	45 733	5 546,00	0,00	75 342,64	-8 704,32	69 638,32	5 803,19
9	76 377	8 548	50 733	6 908,00	0,00	78 980,64	-8 704,32	73 276,32	6 106,36
10	81 377	8 548	55 733	8 318,00	0,00	82 570,64	-8 704,32	76 866,32	6 405,53
11	86 377	8 548	60 733	9 776,00	0,00	86 112,64	-8 704,32	80 408,32	6 700,69
12	91 377	8 548	65 733	11 284,00	0,00	89 604,64	-8 704,32	83 900,32	6 991,69
13	96 377	8 548	70 733	12 840,00	0,00	93 048,64	-8 704,32	87 344,32	7 278,69
14	101 377	8 548	75 733	14 444,00	0,00	96 444,64	-8 704,32	90 740,32	7 561,69
15	106 377	8 548	80 733	16 098,00	0,00	99 790,64	-8 704,32	94 086,32	7 840,53
16	111 377	8 548	85 733	17 802,00	0,00	103 086,64	-8 704,32	97 382,32	8 115,19
17	116 377	8 548	90 733	19 552,00	0,00	106 336,64	-8 704,32	100 632,32	8 386,03
18	121 377	8 548	95 733	21 354,00	0,00	109 534,64	-8 704,32	103 830,32	8 652,53
19	126 377	8 548	100 733	23 202,00	0,00	112 686,64	-8 704,32	106 982,32	8 915,19
20	131 377	8 548	105 733	25 100,00	0,00	115 788,64	-8 704,32	110 084,32	9 173,69
21	136 377	8 548	110 733	27 046,00	0,00	118 842,64	-8 704,32	113 138,32	9 428,19
22	141 377	8 548	115 733	29 042,00	0,00	121 846,64	-8 704,32	116 142,32	9 678,53
23	146 377	8 548	120 733	31 086,00	0,00	124 802,64	-8 704,32	119 098,32	9 924,86
24	151 377	8 548	125 733	33 176,00	0,00	127 712,64	-8 704,32	122 008,32	10 167,36
25	156 377	8 548	130 733	35 276,00	162,32	130 450,32	-8 704,32	124 746,00	10 395,50
26	161 377	8 548	135 733	37 376,00	412,22	133 100,42	-8 704,32	127 396,10	10 616,34
27	166 377	8 548	140 733	39 476,00	662,12	135 750,52	-8 704,32	130 046,20	10 837,18
28	171 377	8 548	145 733	41 576,00	912,02	138 400,62	-8 704,32	132 696,30	11 058,03
29	176 377	8 548	150 733	43 676,00	1 161,92	141 050,72	-8 704,32	135 346,40	11 278,87

Anlage 16

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei vier Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, vier Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflegeversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	29 893,32	54 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	44 595
2	30 000,00	29 893,32	59 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	49 595
3	35 000,00	29 893,32	64 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	54 595
4	40 000,00	29 893,32	69 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	59 595
5	45 000,00	29 893,32	74 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	64 595
6	50 000,00	29 893,32	79 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	69 595
7	55 000,00	29 893,32	84 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	74 595
8	60 000,00	29 893,32	89 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	79 595
9	65 000,00	29 893,32	94 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	84 595
10	70 000,00	29 893,32	99 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	89 595
11	75 000,00	29 893,32	104 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	94 595
12	80 000,00	29 893,32	109 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	99 595
13	85 000,00	29 893,32	114 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	104 595
14	90 000,00	29 893,32	119 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	109 595
15	95 000,00	29 893,32	124 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	114 595
16	100 000,00	29 893,32	129 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	119 595
17	105 000,00	29 893,32	134 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	124 595
18	110 000,00	29 893,32	139 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	129 595
19	115 000,00	29 893,32	144 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	134 595
20	120 000,00	29 893,32	149 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	139 595
21	125 000,00	29 893,32	154 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	144 595
22	130 000,00	29 893,32	159 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	149 595
23	135 000,00	29 893,32	164 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	154 595
24	140 000,00	29 893,32	169 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	159 595
25	145 000,00	29 893,32	174 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	164 595
26	150 000,00	29 893,32	179 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	169 595
27	155 000,00	29 893,32	184 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	174 595
28	160 000,00	29 893,32	189 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	179 595
29	165 000,00	29 893,32	194 893,32	1 200	7 487,40	1 610,81	184 595

Anlage 17

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu steuerndes Einkommen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	44 595	5 244,00	0,00	49 649,32	11 532,00	-9 193,80	54 987,52	4 582,29
2	49 595	6 594,00	0,00	53 299,32	11 532,00	-9 193,80	58 637,52	4 886,46
3	54 595	7 992,00	0,00	56 901,32	11 532,00	-9 193,80	62 239,52	5 186,63
4	59 595	9 440,00	0,00	60 453,32	11 532,00	-9 193,80	65 791,52	5 482,63
5	64 595	10 936,00	0,00	63 957,32	11 532,00	-9 193,80	69 295,52	5 774,63
6	69 595	12 482,00	0,00	67 411,32	11 532,00	-9 193,80	72 749,52	6 062,46
7	74 595	14 076,00	0,00	70 817,32	11 532,00	-9 193,80	76 155,52	6 346,29
8	79 595	15 718,00	0,00	74 175,32	11 532,00	-9 193,80	79 513,52	6 626,13
9	84 595	17 410,00	0,00	77 483,32	11 532,00	-9 193,80	82 821,52	6 901,79
10	89 595	19 150,00	0,00	80 743,32	11 532,00	-9 193,80	86 081,52	7 173,46
11	94 595	20 938,00	0,00	83 955,32	11 532,00	-9 193,80	89 293,52	7 441,13
12	99 595	22 776,00	0,00	87 117,32	11 532,00	-9 193,80	92 455,52	7 704,63
13	104 595	24 664,00	0,00	90 229,32	11 532,00	-9 193,80	95 567,52	7 963,96
14	109 595	26 600,00	0,00	93 293,32	11 532,00	-9 193,80	98 631,52	8 219,29
15	114 595	28 584,00	0,00	96 309,32	11 532,00	-9 193,80	101 647,52	8 470,63
16	119 595	30 616,00	0,00	99 277,32	11 532,00	-9 193,80	104 615,52	8 717,96
17	124 595	32 698,00	0,00	102 195,32	11 532,00	-9 193,80	107 533,52	8 961,13
18	129 595	34 798,00	0,00	105 095,32	11 532,00	-9 193,80	110 433,52	9 202,79
19	134 595	36 898,00	0,00	107 995,32	11 532,00	-9 193,80	113 333,52	9 444,46
20	139 595	38 998,00	0,00	110 895,32	11 532,00	-9 193,80	116 233,52	9 686,13
21	144 595	41 098,00	0,00	113 795,32	11 532,00	-9 193,80	119 133,52	9 927,79
22	149 595	43 198,00	0,00	116 695,32	11 532,00	-9 193,80	122 033,52	10 169,46
23	154 595	45 298,00	0,00	119 595,32	11 532,00	-9 193,80	124 933,52	10 411,13
24	159 595	47 398,00	0,00	122 495,32	11 532,00	-9 193,80	127 833,52	10 652,79
25	164 595	49 498,00	145,89	125 249,43	11 532,00	-9 193,80	130 587,63	10 882,30
26	169 595	51 598,00	395,79	127 899,53	11 532,00	-9 193,80	133 237,73	11 103,14
27	174 595	53 698,00	645,69	130 549,63	11 532,00	-9 193,80	135 887,83	11 323,99
28	179 595	55 798,00	895,59	133 199,73	11 532,00	-9 193,80	138 537,93	11 544,83
29	184 595	57 898,00	1 145,49	135 849,83	11 532,00	-9 193,80	141 188,03	11 765,67

Anlage 18

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen	Kinderfreibetrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätzuschlag	Netto	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)	
1	44 595	8 548	10 403	0,00	54 893,32	-9 193,80	48 699,52	4 058,29	
2	49 595	8 548	15 403	0,00	59 893,32	-9 193,80	53 699,52	4 474,96	
3	54 595	8 548	20 403	0,00	64 893,32	-9 193,80	58 699,52	4 891,63	
4	59 595	8 548	25 403	662,00	69 231,32	-9 193,80	63 037,52	5 253,13	
5	64 595	8 548	30 403	1 682,00	73 211,32	-9 193,80	67 017,52	5 584,79	
6	69 595	8 548	35 403	2 888,00	77 005,32	-9 193,80	70 811,52	5 900,96	
7	74 595	8 548	40 403	4 148,00	80 745,32	-9 193,80	74 551,52	6 212,63	
8	79 595	8 548	45 403	5 458,00	84 435,32	-9 193,80	78 241,52	6 520,13	
9	84 595	8 548	50 403	6 816,00	88 077,32	-9 193,80	81 883,52	6 823,63	
10	89 595	8 548	55 403	8 222,00	91 671,32	-9 193,80	85 477,52	7 123,13	
11	94 595	8 548	60 403	9 678,00	95 215,32	-9 193,80	89 021,52	7 418,46	
12	99 595	8 548	65 403	11 182,00	98 711,32	-9 193,80	92 517,52	7 709,79	
13	104 595	8 548	70 403	12 736,00	102 157,32	-9 193,80	95 963,52	7 996,96	
14	109 595	8 548	75 403	14 338,00	105 555,32	-9 193,80	99 361,52	8 280,13	
15	114 595	8 548	80 403	15 988,00	108 905,32	-9 193,80	102 711,52	8 559,29	
16	119 595	8 548	85 403	17 688,00	112 205,32	-9 193,80	106 011,52	8 834,29	
17	124 595	8 548	90 403	19 436,00	115 457,32	-9 193,80	109 263,52	9 105,29	
18	129 595	8 548	95 403	21 232,00	118 661,32	-9 193,80	112 467,52	9 372,29	
19	134 595	8 548	100 403	23 078,00	121 815,32	-9 193,80	115 621,52	9 635,13	
20	139 595	8 548	105 403	24 974,00	124 919,32	-9 193,80	118 725,52	9 893,79	
21	144 595	8 548	110 403	26 916,00	127 977,32	-9 193,80	121 783,52	10 148,63	
22	149 595	8 548	115 403	28 908,00	130 985,32	-9 193,80	124 791,52	10 399,29	
23	154 595	8 548	120 403	30 950,00	133 943,32	-9 193,80	127 749,52	10 645,79	
24	159 595	8 548	125 403	33 038,00	136 855,32	-9 193,80	130 661,52	10 888,46	
25	164 595	8 548	130 403	35 138,00	139 609,43	-9 193,80	133 415,63	11 117,97	
26	169 595	8 548	135 403	37 238,00	142 259,53	-9 193,80	136 065,73	11 338,81	
27	174 595	8 548	140 403	39 338,00	144 909,63	-9 193,80	138 715,83	11 559,65	
28	179 595	8 548	145 403	41 438,00	147 559,73	-9 193,80	141 365,93	11 780,49	
29	184 595	8 548	150 403	43 538,00	150 209,83	-9 193,80	144 016,03	12 001,34	

Anlage 19

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 9)
1	4.582,29	4.058,29	524,00	783,43	751,56	31,87	709,60	-41,96
2	4.886,46	4.474,96	411,50	776,77	751,56	25,21	709,60	-41,96
3	5.186,63	4.891,63	295,00	770,10	751,56	18,54	709,60	-41,96
4	5.482,63	5.253,13	229,50	763,44	751,56	11,88	714,60	-36,96
5	5.774,63	5.584,79	189,83	756,77	751,56	5,21	715,93	-35,63
6	6.062,46	5.900,96	161,50	750,10	751,56	-1,46	716,43	-35,13
7	6.346,29	6.212,63	133,67	743,26	751,56	-8,30	716,77	-34,79
8	6.626,13	6.520,13	106,00	736,77	751,56	-14,79	716,93	-34,63
9	6.901,79	6.823,63	78,17	729,93	751,56	-21,63	717,27	-34,29
10	7.173,46	7.123,13	50,33	723,43	751,56	-28,13	717,60	-33,96
11	7.441,13	7.418,46	22,67	716,77	751,56	-34,79	717,77	-33,79
12	7.704,63	7.709,79	-5,17	710,10	751,56	-41,46	718,10	-33,46
13	7.963,96	7.996,96	-33,00	703,27	751,56	-48,29	718,27	-33,29
14	8.219,29	8.280,13	-60,83	696,60	751,56	-54,96	718,43	-33,13
15	8.470,63	8.559,29	-88,67	689,94	751,56	-61,62	718,77	-32,79
16	8.717,96	8.834,29	-116,33	683,27	751,56	-68,29	719,10	-32,46
17	8.961,13	9.105,29	-144,17	676,60	751,56	-74,96	719,27	-32,29
18	9.202,79	9.372,29	-169,50	672,60	751,56	-78,96	719,77	-31,79
19	9.444,46	9.635,13	-190,67	671,93	751,56	-79,63	719,93	-31,63
20	9.686,13	9.893,79	-207,67	671,94	751,56	-79,62	720,10	-31,46
21	9.927,79	10.148,63	-220,83	671,93	751,56	-79,63	720,43	-31,13
22	10.169,46	10.399,29	-229,83	671,93	751,56	-79,63	720,77	-30,79
23	10.411,13	10.645,79	-234,67	671,94	751,56	-79,62	720,93	-30,63
24	10.652,79	10.888,46	-235,67	671,93	751,56	-79,63	721,10	-30,46
25	10.882,30	11.117,97	-235,67	673,30	751,56	-78,26	722,47	-29,09
26	11.103,14	11.338,81	-235,67	673,30	751,56	-78,26	722,47	-29,09
27	11.323,99	11.559,65	-235,67	673,31	751,56	-78,25	722,47	-29,09
28	11.544,83	11.780,49	-235,67	673,30	751,56	-78,26	722,47	-29,09
29	11.765,67	12.001,34	-235,67	673,30	751,56	-78,26	722,47	-29,09

Anlage 20

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetragtes, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahrt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto und vier Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundschulungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.631,63	4.125,29	506,33	832,77	751,56	81,21	776,60	25,04
2	4.935,13	4.541,96	393,17	825,44	751,56	73,88	776,60	25,04
3	5.234,46	4.958,63	275,83	817,93	751,56	66,37	776,60	25,04
4	5.529,96	5.307,79	222,17	810,77	751,56	59,21	769,27	17,71
5	5.821,13	5.636,13	185,00	803,27	751,56	51,71	767,27	15,71
6	6.108,46	5.951,29	157,17	796,10	751,56	44,54	766,77	15,21
7	6.391,63	6.262,29	129,33	788,60	751,56	37,04	766,43	14,87
8	6.670,79	6.569,13	101,67	781,43	751,56	29,87	765,93	14,37
9	6.945,79	6.872,13	73,67	773,93	751,56	22,37	765,77	14,21
10	7.216,79	7.170,79	46,00	766,76	751,56	15,20	765,27	13,71
11	7.483,63	7.465,63	18,00	759,27	751,56	7,71	764,93	13,37
12	7.746,46	7.756,29	-9,83	751,93	751,56	0,37	764,60	13,04
13	8.005,29	8.042,79	-37,50	744,60	751,56	-6,96	764,10	12,54
14	8.259,96	8.325,29	-65,33	737,27	751,56	-14,29	763,60	12,04
15	8.510,63	8.603,79	-93,17	729,94	751,56	-21,62	763,27	11,71
16	8.757,29	8.878,13	-120,83	722,60	751,56	-28,96	762,93	11,37
17	8.999,96	9.148,46	-148,50	715,43	751,56	-36,13	762,43	10,87
18	9.241,63	9.414,79	-173,17	711,44	751,56	-40,12	762,27	10,71
19	9.483,29	9.676,96	-193,67	710,76	751,56	-40,80	761,77	10,21
20	9.724,96	9.935,13	-210,17	710,77	751,56	-40,79	761,43	9,87
21	9.966,63	10.189,13	-222,50	710,77	751,56	-40,79	760,93	9,37
22	10.208,29	10.439,13	-230,83	710,76	751,56	-40,80	760,60	9,04
23	10.449,96	10.685,13	-235,17	710,77	751,56	-40,79	760,27	8,71
24	10.691,63	10.927,29	-235,67	710,77	751,56	-40,79	759,93	8,37
25	10.917,78	11.153,45	-235,67	708,78	751,56	-42,78	757,95	6,39
26	11.138,63	11.374,29	-235,67	708,79	751,56	-42,77	757,95	6,39
27	11.359,47	11.595,13	-235,67	708,79	751,56	-42,77	757,95	6,39
28	11.580,31	11.815,98	-235,67	708,78	751,56	-42,78	757,95	6,39
29	11.801,15	12.036,82	-235,67	708,78	751,56	-42,78	757,95	6,39

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den Stellungnahmen des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (nachfolgend: tbb) vom 2. Dezember 2022 wie folgt:

Der tbb erachtet die lineare Anpassung um 3,25 Prozent als nicht ausreichend. Für die Herleitung dieses Betrages wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Unter Beachtung des Prozeduralisierungsgebots wurden darin in Bezug auf die Inflationsentwicklung die Gutachten verschiedener Institute und Projektgruppen ausgewertet. Im Ergebnis wurde sodann nach dem Vorsichtsprinzip eine Verbraucherpreissteigerung von zehn Prozent angenommen. Diese bezieht sich auch auf die Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Energiekosten stellen allerdings nur einen Teil dieser Kosten dar. Diesbezüglich sind zudem insbesondere die jüngsten Maßnahmen der Bundesregierung zur Kostendeckelung zu berücksichtigen, auf welche der tbb in seiner Stellungnahme nicht hinreichend eingeht. Vor allem auch diese sehr wirksamen Maßnahmen hat die Landesregierung in die Abwägung mit einbezogen und ihr Abwägungsergebnis in der Gesetzesbegründung dokumentiert.

Die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zulässige Verwendung des 95 Prozent-Perzentils für Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit wurde bereits mehrfach in Gesetzesmaterialien begründet. Hierauf wird verwiesen. Die Wohnkosten für das Jahr 2023 sind im Ergebnis zutreffend prognostiziert worden. Ein vom tbb behaupteter und nicht hinreichend dokumentierter Fehlbetrag in Höhe von 300 Euro wird zurückgewiesen.

In Bezug auf die Entwicklung der Verbraucherpreise über das Jahr 2023 hinaus hat die Landesregierung in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass sich diese nach den Prognosen der Institute wieder beruhigen und nur noch leicht oberhalb der von der Europäischen Zentralbank anvisierten Rate von zwei Prozent liegen werde. Die Entwicklung der Verbraucherpreise ist damit – aus heutiger Sicht – lediglich ein temporäres Problem. Zur Bewältigung dieses wurde bei der besoldungsrechtlichen Abbildung der Entwicklung auf die eigens vom Steuergesetzgeber hierfür geschaffene Möglichkeit der steuerfreien Sonderzahlungen (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz) zurückgegriffen. Einer ausschließlich linearen Anhebung der Besoldung im Sinne einer vom tbb geforderten Nachhaltigkeit bedarf es daher insoweit nicht. Zudem widerspricht diese Vorgehensweise nicht dem Charakter der Besoldung, zumal die Corona-Sonderzahlung auch eine singuläre Maßnahme zur Bewältigung einer temporären Krisensituation darstellte. Sie stellt überdies schon gar nicht – wie vom tbb bezeichnet – eine Festlegung der Besoldung "nach Gutsherrenart" dar. Eine solche Behauptung wird angesichts der sehr sorgfältigen Ermittlung, Bewertung und Darstellung in der Gesetzesbegründung entschieden zurückgewiesen.

Ob für das Jahr 2024 gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht, kann frühestens in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres mit Blick auf die dann vorliegende Tarifeinigung beurteilt werden. Eine Bewertung zu einem früheren Zeitpunkt wäre in Anbetracht der wirtschaftlichen und politischen Situation nicht valide.

Ob – wie vom tbb unsubstantiiert behauptet – der Puffer in Höhe von einem Prozent bereits bei der Gesetzesverkündung aufgezehrt sein wird, ist rein spekulativ.

Hinsichtlich der Kritik des tbb an der Anrechnungsklausel ist anzumerken, dass diese einen angemessenen Ausgleich in dem Zielkonflikt herstellt, einerseits aufgrund der verfassungsgerichtlichen Vorgaben die Alimentation am Sozialrecht ausrichten zu müssen und andererseits Tarifrecht in der Besoldung umzusetzen. Diese beiden Aspekte bedingen einander und sind in einer Gesamtschau zu werten. So wäre es beispielsweise nicht sachgerecht, neben den in diesem Gesetzentwurf geregelten Sonderzahlungen bei unveränderter Sachlage aufgrund der Umsetzung eines Tarifergebnisses nochmals Sonderzahlungen für den gleichen Sachverhalt zu gewähren. Hier ist eine Anrechnung erforderlich, die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Sonderzahlung würde insoweit das Tarifergebnis für den Beamten "vorfinanzieren", indem ihm diese früher als zum Zeitpunkt der besoldungsrechtlichen Umsetzung des Tarifergebnisses gewährt werden würde. Die Anrechnung steht zudem – worauf der tbb nicht eingeht – unter dem Vorbehalt der Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation. Damit ist sichergestellt, dass der Besoldungsgesetzgeber zum Zeitpunkt der Umsetzung des Tarifergebnisses eine explizite Bewertung vornehmen muss. Eine Anrechnung würde damit nicht automatisch erfolgen.

Die vom tbb dargestellte Idee der Einführung von Ortszuschlägen wurde vom Finanzministerium bereits im Rahmen der Erstellung des Entwurfs eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts im Jahr 2020 geprüft. So hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 Rn. 53 – juris) angemerkt, dass dessen Ausführungen in dem Beschluss keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Dem Besoldungsgesetzgeber stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen und die Ergebnisse in der Besoldung abzubilden. Verwunderlich ist, dass der tbb einerseits diese Option für die Ortszuschläge beansprucht, andererseits sie aber für die Verwendung des 95 Prozent-Perzentils vehement und strikt ablehnt (vergleiche oben).

Anstelle eines auf Ortszuschlägen basierenden Modells, das jüngst in Nordrhein-Westfalen besoldungsrechtlich verankert wurde, werden in Thüringen ausschließlich die Werte der Stadt Jena als insoweit preisintensivste Thüringer Stadt zugrunde gelegt. Anders als in Nordrhein-Westfalen eignet sich eine Aufteilung Thüringens in verschiedene Ortszuschlagszonen aufgrund der geringen Fläche nicht. Zu bedenken ist dabei, dass diese Ortszuschläge sich nicht nur auf die Miete, sondern auch auf weitere Elemente des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs beziehen. Insbesondere bei der Höhe der Kinderbetreuungskosten und der Sozialtarife zeichnet sich in Thüringen ein sehr diffuses Bild, das einer Einteilung in verschiedene Zuschlagszonen entgegensteht. Im Ergebnis wurde daher von der Implementierung von Ortszuschlägen Abstand genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Einführung von Ortszuschlägen im Vergleich zum bisherigen Besoldungsniveau in einzelnen Gebieten Thüringens zu einer Absenkung der Besoldung führen kann.

Erfurt, 17. Januar 2023



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Finanzministerium
Matthias Machts
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Landesvorsitzender
Frank Schönborn

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen
Schö/Jäk

Ihr Zeichen
1040-14-P 1500/599 133142/2022

Ihre Nachricht vom
07. November 2022

Datum
02. Dezember 2022

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Beteiligung nach § 95 ThürBG

Sehr geehrter Herr Machts,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf (GE).

Hoherfreut sind wir darüber, dass die Landesregierung, hier vertreten durch die Finanzministerin, der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungspflicht nachkommt, diese ernst nimmt und Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen will.

Zur Sicherstellung einer verfassungsmäßigen Alimentation, insbesondere zur Wahrung des Mindestabstands zur Grundsicherung besteht dringender Handlungsbedarf. Aus diesem Handlungsbedarf resultiert die sich aus der Rechtsprechung ableitende Pflicht der generellen Anhebung der Grundgehälter. Insoweit begrüßen wir auch die Abkehr von den Reparaturversuchen der Besoldung, durch eine alleinigen Anhebung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile.

Wir erkennen die Bemühungen dieser Landesregierung um die Schaffung einer dem Amte nach angemessenen und verfassungskonformen Alimentation an. Als erste Landesregierung überhaupt hat die Thüringer Regierung ein „Reparaturgesetz“ im letzten Jahr auf den Weg gebracht. Als einzige Regierung überhaupt scheint sie die vom obersten Verfassungsgericht auferlegten Beobachtungspflichten wahrzunehmen und für sich Handlungen daraus abzuleiten. Dem tbb ist es wichtig, dies noch einmal zu betonen und besonders herauszustellen.



Unsere Kritik richtet sich jedoch gegen die Höhe und Art der gewählten Umsetzung. Aus Sicht des tbb ist:

- **die Höhe von 3,25 %** nicht ausreichend;
- **die Einmalzahlung** nicht nachhaltig;
- der eingebaute „**Puffer**“ von 1 % zu gering bemessen;
- **eine Anrechnung auf Tarifergebnisse TV-L** nicht geboten erscheint und es vergrößert den Druck auf die Verfassungskonformität und
- die eingebaute **Befristung** widerspricht den eigenen Erkenntnissen des Thüringer Finanzministeriums (TFM).

Zu den einzelnen Sachverhalten:

Höhe von 3,25 %

Die Berechnungen in der 1. Prüfstufe zu den volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern wurden summarisch geprüft und sind nachvollziehbar. Der Indexwert beim Parameter „Verbraucherpreisindex“ von 121,8 ist der Wert für September 2022. Es ist daher davon auszugehen, dass sich beim Parameter „Verbraucherpreisindex“ noch Änderungen ergeben werden. Das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) teilte auf Nachfrage mit, dass es bis zum Jahresende noch zu weiteren Erhöhungen kommen dürfte.

Für den Abstand zur Grundsicherung (Mindestabstand) wurde im Gesetzentwurf das zum 01.01.2023 einzuführende Bürgergeld grundsätzlich berücksichtigt. Bei den Heizkosten wurde wieder auf die Angaben der Bundesagentur für Arbeit (BfA) abgestellt (Stand: 17.05.2022). Die Werte der BfA beruhen allerdings auf Vorjahresdaten, so dass die aktuellen Preissteigerungen hier nicht abgebildet werden. Von daher wird seitens des TFM ein Aufschlag von 10 v.H. als Puffer vorgenommen. Der Aufschlag wird aus der allgemeinen Preissteigerung bzw. deren Prognose abgeleitet (siehe Seite 28/29 des GE). Der Pufferwert erscheint allerdings als zu gering, da die Energiekosten in 2022 teilweise um bis zu 96 v.H. gestiegen sind. Wiederum Kritik finden die ausgewählten anzusetzenden Daten von Heizungskosten und Unterkunftskosten. Wir verweisen dazu auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen.

Aus Sicht des tbb bleibt zudem unberücksichtigt, dass mit der Einführung des Bürgergeldes Änderungen bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung im SGB II eingeführt wurden: „Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit)...“. Nach dieser Änderung ist eine Erhöhung der durchschnittlichen Kosten für Miete ebenfalls zu erwarten. Diese wurde im Gesetzentwurf nach unserer Lesart nicht ausreichend gewürdigt. Das Problem hierbei: die Entwicklung der Neuvertragsmieten in den Städten geht rasant nach oben. Zu den bisherigen Preisen sind aktuell kaum Wohnungen zu bekommen. Mit der neuen Regelung müssen sich Hilfebedürftige nicht sofort auf die Suche nach einer angemessenen Unterkunft machen, sondern haben 2 Jahre Karenzzeit. In den Regelsätzen sind bei einer vierköpfigen Familie nur Energiekosten der untersten 20 % der Haushalte berücksichtigt. Nach den aktuellen Regelsätzen und den aktuellen Anteilen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (RBEG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl Teil I, S. 2855 ff.) sind dies bei einer vierköpfigen Familie mit zwei schulpflichtigen Kindern rund 99 €/Monat (vgl. § 5 Abs. 1 zu Abteilung 4 RBEG). Zwar liegen aus der Einkommensverbrauchsstatistik 2018 (EVS 2018) für Thüringen leider keine



ausreichend aufgegliederten Zahlen vor, allerdings beträgt der Durchschnittswert der Energiekosten aller Haushalte 144,00 EUR und bei allen Mietwohnungen 113,00 EUR und bei allen Eigentümerhaushalten 181,00 EUR/Monat. Für alle 4-Personen-Haushalte – also auch Mittelschicht im Eigenheim – sind durchschnittliche Energiekosten von 191,00 EUR/Monat ermittelt worden (Quelle: TLS - Konsumangaben privater Haushalte nach Haushaltsgröße). Hinzu kommt, dass mit der CO₂-Bepreisung und einer Vielzahl von Änderungen ab 2021 höhere Strompreise einhergehen, welche weder in der aktuell verfügbaren EVS 2018 noch im Regelsatz für das Jahr 2021 ausreichend abgebildet sind.

Auch die Heizkosten setzt das TFM wie gehabt anders an als das BVerfG. Zusammen mit den zu niedrig angesetzten Wohnkosten ergibt dies eine monatliche Differenz von fast 300€.

Der im GE so errechnete Mindestabstand kann zudem nur eingehalten werden, da die Einmalzahlungen - wie schon die Coronaprämie 2021- entsprechend berücksichtigt wurde und die Tabellenentgelte um 3,25 v.H. erhöht werden sollen. Nur so ist in ihren Berechnungen, ein Ergebnis „Nulllinie“ mittels Iterationsverfahren zu erreichen bzw. Nullstelle zu berechnen (im GE 116,01%). Selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erhöhung um 3,25% verbliebe eine weitergehender **Erhöhungsbedarf von 10%**.

Deutlich werden die Unterschiede in der allgemeinen Entgeltentwicklung zwischen dem Öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft aus dem Vergleichsparameter „Nominallohnindex“, welcher jedes Jahr im Vergleich zur Besoldungsentwicklung die vom Gericht gezogenen Grenzwerte deutlich übersteigt. Diese Entwicklung kann man aus Sicht des tbb nur über die Tabellenentgelte auflösen und somit die Abstände verringern.

Dass es einen grundsätzlichen Bedarf an höheren Gehältern/ Löhnen gibt, ist auch aus der Forderung des dbb/tbb in der anstehenden Tarifrunde in Höhe von mehr als 10% ersichtlich. Wir sehen uns zu dieser Forderung auf Grund der massiven Kostensteigerungen in allen Bereichen gezwungen. Diese Steigerungen betreffen Beamte gleichermaßen und sind aus Sicht des tbb daher mit einzuberechnen.

Einmalzahlung

Kritik findet die Einberechnung der befristet vorgesehenen monatlichen Sonderzahlung in Bezug zu dem Mindestabstand zur Grundsicherung. Hier versucht sich der Gesetzgeber an einem Kniff: die vom Bundesgesetzgeber steuerfrei vorgesehene Einmalzahlung zum Ausgleich der steigenden Energiekosten, soll hier verteilt über 12 Monate ausbezahlt werden. Aufgrund ihrer nicht dauerhaften Natur (befristet auf den 31.12.2023) bleibt sie damit jedoch eine „Einmalzahlung“.

Die Einmalzahlung wurde vom Bundesgesetzgeber ausgebracht als „Inflationsausgleichsprämie“. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf hat jedoch als Ziel für sich selbst beansprucht, die Vorgaben der Rechtsprechung zur Besoldung einzuhalten. Dabei ist eine dauerhafte verfassungsgemäße Alimentation aus Sicht des tbb nicht mit einer Einmalzahlung erreichbar. Wie das Wort Einmalzahlung bereits beinhaltet, ist hiermit lediglich ein einmaliger Effekt verbunden; Nachhaltigkeit hingegen ist zu verneinen.

Die Handlungsnotwendigkeit zu einer weitergehenden Anpassung der Besoldung erfolgte jedoch nicht allein aufgrund der gestiegenen Inflation. Spätestens im Jahr 2024 werden wiederum größere Anhebungen der Grundbesoldung, allein aufgrund der gestiegenen Preise und des Abstandsgebots zum Bürgergeld, notwendig sein. Ohne die Einberechnung der Einmalzahlung in 2023 wäre der Mindestabstand allein mit der Anhebung um 3,25% nicht zu halten. Der Weg einer Einmalzahlung auch in 2024 ist versagt, da die vom Gesetzgeber



geschaffene Maximalhöhe, über beide Jahre, bereits im ersten Jahr rechnerisch ausgeschöpft wird.

Puffer von 1%

In Anbetracht der oben bereits aufgezeigten fehlenden Berücksichtigungsfaktoren und der weiterhin steigenden Preise (gerade auch für Energie, Heizkosten, Kraftstoffe) wird der „Puffer“ von nur 1% mit der Gesetzesverkündung bereits aufgezehrt sein. Daraus würden sich dauerhaft laufende Neuberechnungen ergeben und wiederum permanente weitere Gesetzesverfahren folgen, um den steigenden Kosten nachzufolgen.

Anrechnung des Tarifergebnisses TV-L

Im GE vorgesehen ist, dass die jetzt notwendig gewordene Anpassung der Beamtenbesoldung, mit der im Herbst 2023 stattfindenden Tarifeinigung im Bereich TV-L „verrechnet“ werden soll. So vernünftig dies auf den ersten Blick aussieht, widerspricht es doch der Absicht, die Besoldung in Thüringen auf verfassungsfeste Füße zu stellen. Wie bereits oben sowie in unseren vorherigen Stellungnahmen dargestellt, muss die Beamtenbesoldung erst auf ein Mindestmaß an Abstand angehoben werden. Danach können die so gefundenen Grundbesoldungsbeträge an der allgemeinen Entwicklung der Entgelte teilnehmen. Das schließt eine Verrechnung aus. Bei einer Anrechnung würde wiederum die Besoldungsentwicklung hinter die Tarif- und Nominallohnentwicklung zurückfallen und so den Abstand zur Grundsicherung bzw. dem Bürgergeld verringern.

Befristung der Zahlungen auf Ende 2023

Die Befristung der Sonderzahlung sowie des Familienzuschlages widerspricht nach unserem Verständnis dem Charakter der Besoldung.

Grundlage der Besoldung ist das sogenannte Alimentationsprinzip. Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Danach ist der Dienstherr verpflichtet, der Beamtin oder dem Beamten im aktiven Dienst, bei Invalidität und im Alter einen dem Amt angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Besoldung soll sicherstellen, dass sich die Beamtin oder der Beamte ganz dem Beruf widmen kann. Nur ein wirtschaftlich unabhängiges Berufsbeamtentum kann die Aufgaben erfüllen, die ihm von der Verfassung zugewiesen sind.

Diese Unabhängigkeit erscheint uns gefährdet, wenn die Besoldung jährlich nach Gutsherrenart neu festgelegt wird.

Sonstiges: Idee Einführung von Ortszuschlägen

Der tbb schlägt vor, ergänzend zu Grundbesoldung und Familienzuschlag auch über die Einführung von Ortszuschlägen nachzudenken, um die seit dem letzten Jahr massiv ansteigenden Mieten zu kompensieren. So sollten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ergänzend zum Familienzuschlag künftig einen Ortszuschlag erhalten.

Der Zuschlag sollte sich an der jeweiligen Mietstufe, der die Gemeinde nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 der Wohngeldverordnung



zugeordnet ist, orientieren, in der der Besoldungsempfänger mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für Beamte und ihrer Familien (Alleinverdienerreihe mit zwei Kindern als Maßstab) durch Einführung eines „regionalen Ergänzungszuschlags“ ist eine der vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Möglichkeiten. Sie ist damit ein zulässiges Mittel, um die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten auszugleichen.

Es bietet sich an, bei der Höhe der Zuschläge die bundesweit gültige Wohngeldverordnung (WoGV) heranzuziehen. Den einzelnen Gemeinden und Kreisen sind in der Anlage der WoGV einzelne Mietstufen zugeordnet. Für die Mietstufe I gibt es keine Zulage. Mietstufe II ergibt bei unserer 4-köpfigen Standardfamilie einen prozentualen Zusatz von 13%; Mietstufe III 26% und Mietstufe IV 41%. Höhere Mietstufen sind derzeit in Thüringen nicht vorhanden.

Der tbb tritt jedoch auch weiterhin dafür ein, dass vorab die Grundbesoldung in Gänze anzuheben ist und daran anschließend die regionalen Besonderheiten durch einen Ergänzungszuschlag zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um eine schriftliche Erläuterung.

Der tbb bittet darum, unsere Stellungnahme mit einer Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'F. Schönborn'.

Frank Schönborn
Landesvorsitzender

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den Stellungnahmen des Vereins der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V. (nachfolgend: VRV) vom 1. Dezember 2022, die auch im Namen des Verbandes der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens und des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Thüringen abgegeben wurden, wie folgt:

Der VRV hält es nach wie vor nicht für vertretbar, die verfassungsgemäße Alimentation über die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags zu gewährleisten. Hierzu ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 – juris) dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht (a. a. O., Rn. 49). Im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts waren – wie in der dortigen Begründung (vergleiche Drucksache 7/3575) ausgeführt – ausschließlich die kinderinduzierten Kosten für die Nichteinhaltung des Mindestabstands ursächlich. Es war daher sachgerecht, aus Gründen der Konnexität die verfassungsgemäße Alimentation über die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags zu gewährleisten. Zutreffend ist, dass die Alimentation leistungsbezogen ist. Dies wird auch über das Abstandsgebot bezüglich der familienneutralen Besoldungsbestandteile gewährleistet. Darüber hinaus muss aber auch nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz die Alimentation der gesamten Beamtenfamilie – beispielsweise durch den Familienzuschlag – gewährleistet werden. Insbesondere belegt auch der weitere Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 – juris), dass eine verfassungsgemäße Alimentation ab dem dritten Kind ausschließlich über den kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlags und eben nicht über eine lineare Besoldungserhöhung gewährleistet werden kann. Der derzeit geltende und nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts errechnete Betrag für das dritte Kind in Höhe von 751,44 Euro ist insoweit alternativlos und zudem deutlich höher als die kinderbezogenen Bestandteile für das erste (294,33 Euro) und zweite Kind (478,78 Euro). Ein verfassungsrechtlich relevantes Missverhältnis zwischen Grundbesoldung und Familienzuschlag wird daher nicht gesehen, wenn bereits der höchste Betrag (751,44 Euro) nach verfassungsrechtlichen Vorgaben errechnet wurde. Andernfalls hätte das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 Rn. 49 – juris) einen entsprechenden Hinweis gegeben beziehungsweise eine relative Beschränkung der Familienzuschläge vorgegeben. Da dies nicht erfolgt ist, verbleibt es bei dem in der vorbenannten Randnummer dargestellten weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers. Diesbezüglich ferner von einer "Umgehung" zu sprechen ist nicht sachgerecht, da sowohl die Regelung über die Familienzuschläge als auch die lineare Erhöhung der Besoldung nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung legitime Instrumente zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation darstellen.

Wie im vorliegenden Gesetzentwurf dargestellt, sind die gestiegenen Kosten in der Grundsicherung aktuell nicht vordergründig kinderinduziert. Sie können daher nach dem Grundsatz der Konnexität nicht über die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags im Besoldungsrecht abgebildet werden. Daher werden durch den Gesetzentwurf unabhängig vom Kinderstatus eine lineare Besoldungserhöhung sowie eine gestaffelte Sonderzahlung vorgesehen, die auch kinderlosen Beamten im erforderlichen Umfang gewährt wird. Hierzu wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen.

Ferner ist die Behauptung des VRV zurückzuweisen, der Thüringer Besoldungsgesetzgeber lege den Mindestabstand als Höchstgrenze fest. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, wird in Bezug auf die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ein Abstand in Höhe von 116,01 Prozent, beim kinderlosen Beamtenehepaar in Höhe von 130,98 Prozent und beim kinderlos alleinstehenden Beamten in Höhe von 182,70 Prozent eingehalten. Damit trifft die Behauptung des VRV nicht zu.

Ebenfalls kann die Behauptung des VRV nicht nachvollzogen werden, die übermäßige Erhöhung der Familienzuschläge zu Lasten der Grundbesoldung sei ein Hemmnis bei der Nachwuchsgewinnung. So wird der Familienzuschlag ab einem Zeitpunkt gewährt, zu dem sich die Zusammensetzung der Beamtenbeziehungsweise Richterfamilie durch Geburt eines Kindes verändert. Das Besoldungsrecht reagiert damit

auf die Änderung des Familienstatus und alimentiert den Beamten beziehungsweise Richter für das hinzutretende Familienmitglied gesondert und zwar solange, wie dieser zusätzliche Bedarf besteht. Die Gewährung des Familienzuschlags bewirkt damit eine Alimentation, die sich der Lebensphase des Beamten beziehungsweise Richters sachgerecht anpasst. Insoweit besteht ein tatsächlicher Attraktivitätsbezug, der altersbedingt insbesondere Berufseinsteiger ansprechen dürfte.

Soweit der VRV behauptet, durch "Berechnungstricks" der Landesregierung werde versucht, die verfassungsrechtlich zwingende Besoldungserhöhung möglichst klein zu halten, wird dies entschieden zurückgewiesen. Vielmehr wurde der momentanen Ausnahmesituation mit einem geeigneten Besoldungsinstrument begegnet. So hat die Landesregierung in Bezug auf die Entwicklung der Verbraucherpreise über das Jahr 2023 hinaus in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass sich diese nach den Prognosen der Institute wieder beruhigen und nur noch leicht oberhalb der von der Europäischen Zentralbank anvisierten Rate von zwei Prozent liegen werde. Die Entwicklung der Verbraucherpreise ist damit – aus heutiger Sicht – lediglich ein temporäres Problem. Zur Bewältigung dieses wurde bei der besoldungsrechtlichen Abbildung der Entwicklung auf die eigens vom Steuergesetzgeber hierfür geschaffene Möglichkeit der steuerfreien Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz) zurückgegriffen. Einer ausschließlich linearen Anhebung der Besoldung bedarf es daher insoweit nicht. Zudem widerspricht diese Vorgehensweise nicht dem Charakter der Besoldung, zumal die Corona-Sonderzahlung auch eine singuläre Maßnahme zur Bewältigung einer temporären Krisensituation darstellte.

Ob für das Jahr 2024 gegebenenfalls Anpassungsbedarf besteht, kann frühestens in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres mit Blick auf die dann vorliegende Tarifeinigung beurteilt werden. Eine Bewertung zu einem früheren Zeitpunkt wäre in Anbetracht der wirtschaftlichen und politischen Situation nicht valide.

Erfurt, 17. Januar 2023

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar ■ Jenaer Str. 2 a ■ 99425 Weimar

Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Vorsitzender:
Vizepräsident des VG Thomas Lenhart
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Nur per Mail: britta.otte@tfm.thueringen.de

1. Dezember 2022

Gemeinsame Stellungnahme mit dem Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens und dem Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Thüringen zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Schreiben des TFM vom 7. November 2022, 1040-14-P 1500/599 132749/2022

Sehr geehrter Herr Machts,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. In der Vergangenheit hatte sich der Thüringer Landesgesetzgeber bei den Regelungen zur Besoldungshöhe auf eine Übernahme des jeweiligen Tarifiergebnisses beschränkt. Das Tarifiergebnis ist aber ein Kompromiss der Tarifpartner des öffentlichen Dienstes, der nicht geeignet ist, die primär juristische Herleitung der Besoldungshöhe abzubilden. Denn das Tarifiergebnis ist nur ein Faktor unter mehreren, die nach einer juristisch-mathematischen Subsumtion die verfassungsrechtlich gerade noch zulässige Untergrenze der Besoldung ergeben.

Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber durch die bloße Übernahme des Tarifiergebnisses in die Grundbesoldung seiner verfassungsgeleiteten Gestaltungsaufgabe im Bereich der Besoldung regelmäßig nicht gerecht wird. Als dies im Rahmen der Besoldungserhöhung 2021 auch für das TFM offenkundig geworden ist, hat der Landesgesetzgeber das aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht vertretbare Regelungsmodell einer Erhöhung ausschließlich des kinderbezogenen Familienzuschlags gewählt, um eine Erhöhung der Grundbesoldung zu umgehen. Richtigerweise haben die Thüringer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter auf diese falsche Vorgehensweise mit einer Klagewelle reagiert. Nunmehr werden die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Der Thüringer Verwaltungsrichterverein hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Besoldungsanpassung 2022 (Schreiben an das TFM vom 21.07.2022) auf den Zustand hingewiesen, dass „auch in Thüringen eine rechtmäßige Besoldung nicht durch die Entscheidungen der Landesregierung und des Landtags als Gesetzgeber gewährleistet werden kann, sondern es hierzu der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit bedarf“.

Telefon: 03643 / 413 - 312; FAX: 03643 / 413 - 333; Email: thueringen@bdvr.de
Bankverbindung des Vereins: Konto 75 15 455 Commerzbank Meiningen (BLZ 840 400 00)

2. Wir möchten an dieser Stelle nochmals betonen, dass es dem Grundprinzip einer amtsangemessenen Besoldung widerspricht, die Verfassungsmäßigkeit allein durch eine Erhöhung der von den Besoldungsgruppen abgekoppelten Familienzuschläge sicherzustellen. Durch dieses Regelungsmodell werden die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter und deren notwendiger Abstand nicht mehr ausreichend im System abgebildet und es entstehen Verzerrungen im Besoldungssystem, weil die Zuschläge ein zu starkes und die Ämterwertigkeit ein zu geringes Gewicht bekommen. Die Verfassungsmäßigkeit der Thüringer Besoldung kann nur dadurch hergestellt werden, dass die Grundbesoldung erhöht wird.

3. Ausdrücklich ist auch zu betonen, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung zur Besoldung lediglich die absolut unterste Grenze der Besoldung benennt, die Grenze also, die die Besoldungsempfänger vom Grundsicherungsniveau trennen muss. Diese Grenze wird aber vom Thüringer Besoldungsgesetzgeber entgegen der Intention des Bundesverfassungsgerichts als Höchstgrenze der Besoldung angesehen. Diese Grundhaltung, die Besoldung hart arbeitender Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ausschließlich am Grundsicherungsniveau zu orientieren zeigt sehr deutlich eine mangelnde Wertschätzung des Gesetzgebers für diejenigen, die tagtäglich für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung gerade stehen. Die Coronapandemie mit den vielfältigen Herausforderungen gerade auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Bedeutung der Richterinnen und Richter für den gesellschaftlichen Zusammenhalt erneut erwiesen. Diese Bedeutung und die daraus folgende Wertschätzung müssen sich auch in der Höhe der Besoldung zeigen.

4. Die Orientierung der Besoldung am Grundsicherungsniveau und das aktuell praktizierte Regelungsmodell einer übermäßigen Erhöhung des Familienzuschlags zu Lasten der Grundbesoldung ist auch ein sehr großes Hemmnis bei der Gewinnung des gerade in der Justiz dringend benötigten Nachwuchses. Dieses Hemmnis wird auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs marginalisiert. Es ist bedauerlich, dass auch das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz diese Marginalisierung unterstützt (vgl. die Ausführungen zur Nachwuchsgewinnung im Januar 2021, LT-Drs. 7/3575, S. 76). Unsere Erfahrung im Gespräch mit Referendarinnen und Referendaren in der Ausbildung zeigt das völlig andere Bild einer fehlenden Attraktivität des Justizdienstes gerade bei den höher qualifizierten und besonders geeigneten Nachwuchskräften. Allein die Erhöhung der Grundbesoldung kann hier Abhilfe schaffen.

Die Ausführungen in der Entwurfsbegründung zu der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wegen der gewährten Versorgung (S. 40) überzeugen nicht. Welches Vertrauen die Besoldungsempfänger in die Stabilität ihrer Versorgung tatsächlich haben können, zeigt exemplarisch die Vorgehensweise der Landesregierung bei der Auflösung des Pensionsfonds. Der Fond wurde durch eine Besoldungsminderung – also durch die Besoldungsempfänger selbst – aufgebaut und ist am Ende dem allgemeinen Landeshaushalt zugeflossen.

5. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der Landesgesetzgeber erfreulicherweise die ihm verfassungsrechtlich obliegende Beobachtungsaufgabe wahr und zieht aus der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situationen dringend erforderliche Konsequenzen bei der Besoldung. Es ist zu begrüßen, dass der Landesgesetzgeber nunmehr unabhängig von einem Änderungsbedarf aufgrund eines Tarifergebnisses die Initiative ergreift und damit jedenfalls versucht, seiner Aufgabe, die verfassungsmäßige Besoldung selbst zu regeln, gerecht zu werden.

Seite 3 des Schreibens vom 1. Dezember 2022

Es ist auch zu begrüßen, dass es endlich zu einer generellen Anhebung der Grundbesoldung kommt. Allerdings ist bereits jetzt deutlich, dass die vorgesehene lineare Anhebung von 3,25 % nicht ausreichend ist.

Dies zeigt sich gerade an der Sonderzahlung in Art. 1 § 3 des Entwurfs. Diese wird bei der Berechnung der Verfassungsmäßigkeit als fester Besoldungsbestandteil eingerechnet, ist aber befristet und hat damit keine dauerhafte Sicherungsfunktion. Offensichtlich soll hier an die durch die Bundesregierung im dritten Entlastungspaket geregelte Inflationsausgleichsprämie angeknüpft werden. Diese Prämie soll aber ihrem Sinn und Zweck nach als – steuerfreier – Zusatz zum regulären Arbeitsentgelt gewährt werden; dies rechtfertigt die steuerrechtliche Befristung. In dem Regelungsmodell des Entwurfs wird daraus ein regulärer Teil der Besoldung. Einmal mehr wird deutlich, wie die Landesregierung durch Berechnungstricks versucht, die verfassungsrechtlich zwingende Besoldungserhöhung möglichst klein zu halten.

Die Begründung des Gesetzentwurfs zeigt sowohl für das laufende Jahr als auch für 2023, dass bei dem besonders aussagekräftigen Vergleich der Besoldung mit dem Nominallohn die Besoldung stark zurückbleibt (S. 23 f). Auch die anderen Kriterien, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wesentlich sind, insbesondere die Entwicklung der Tariflöhne, der Besoldung im Bund und der Verbraucherpreise, befinden sich in einer dynamischen Entwicklung nach oben und werden in Zukunft für eine weitere Verfassungswidrigkeit der Thüringer Besoldung sorgen. Es sei angemerkt, dass bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen eine Tarifierhöhung von 10,5 % gefordert wird und damit zu rechnen ist, dass das Tarifergebnis jedenfalls über den in Thüringen bei der Besoldung gewährten 3,25 % liegen wird.

Deshalb kann die nunmehr zum 1. Januar 2023 vorgesehene Erhöhung der Grundbesoldung aus unserer Sicht nicht das letzte Wort sein, sondern nur der erste Schritt. Der Besoldungsgesetzgeber wird die weiteren Schritte zu gehen haben. Alle Besoldungsempfänger bleiben aufgerufen, Widerspruch gegen ihre Besoldung einzulegen, und jedenfalls die Ermittlung der verfassungsmäßigen Untergrenze den Verwaltungsgerichten zu überlassen.

6. Diese Stellungnahme wird auch im Namen des Verbands der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens und des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Thüringen abgegeben. Abschließend beantragen wir, diese gemeinsame Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, 95 Abs. 4 ThürBG).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lenhart

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Thüringer Richterbunds – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den Stellungnahmen des Thüringer Richterbundes – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e.V. (ThRB) vom 29. November 2022 wie folgt:

Der ThRB merkt an, der Gesetzentwurf trage nunmehr dem Umstand Rechnung, dass als Bezugsgröße für eine verfassungsgemäße Alimentation das Grundgehalt maßgeblich sei. Hierdurch werde erfreulicherweise der vom ThRB monierte Missstand einer trotz Gleichwertigkeit der Ämterzuweisung erfolgten Ungleichbehandlung durch die lediglich auf den Familienzuschlag bezogene Gehaltsanhebung behoben.

Hierzu ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 – juris) dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht (a.a.O., Rn. 49). Im Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts waren, wie in der dortigen Begründung (vergleiche Drucksache 7/3575) ausgeführt, ausschließlich die kinderinduzierten Kosten für die Nichteinhaltung des Mindestabstands ursächlich. Es war daher sachgerecht, aus Gründen der Konnexität die verfassungsgemäße Alimentation über die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags zu gewährleisten. Zutreffend stellt der ThRB in diesem Zusammenhang zwar dar, dass die Alimentation leistungsbezogen ist. Darüber hinaus muss aber auch nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz die Alimentation der gesamten Beamtenfamilie – beispielsweise durch den Familienzuschlag – gewährleistet werden.

Wie im vorliegenden Gesetzentwurf dargestellt, sind die gestiegenen Kosten in der Grundsicherung aktuell nicht vordergründig kinderinduziert. Sie können daher nach dem Grundsatz der Konnexität nicht über die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags im Besoldungsrecht abgebildet werden. Daher werden durch den Gesetzentwurf unabhängig vom Kinderstatus eine lineare Besoldungserhöhung sowie eine gestaffelte Sonderzahlung vorgesehen, die auch kinderlosen Beamten im erforderlichen Umfang gewährt wird. Hierzu wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen.

Zutreffend ist die Feststellung des ThRB, dass die beabsichtigte lineare Erhöhung um 3,25 Prozent erforderlich ist, um die verfassungsgemäße Alimentation im Jahr 2023 zu gewährleisten. Mit Blick auf mögliche Änderungen in der Grundsicherung wurde dieser Wert so bemessen, dass bei der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie der Mindestabstand zuzüglich eines Puffers eingehalten wird. Die lineare Erhöhung wurde damit nicht mit dem verfassungsrechtlichen Grenzwert ("rote Linie") berechnet.

Anzumerken ist ferner, dass durch diesen Gesetzentwurf alle Parameter bis auf den zweiten (Nominallohnindex) eingehalten werden. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts besteht in einem solchen Fall aber gerade nicht die vom ThRB angeführte Vermutung einer evidenten Unteralimentation.

Soweit der ThRB die monatlichen steuerfreien Sonderzahlungen mit Blick auf das Inflationsniveau als nicht ausreichend erachtet, ist zu berücksichtigen, dass auch die lineare Erhöhung um 3,25 Prozent – die auf keiner Tarifumsetzung fußt – dem Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise dient. Für die Herleitung dieser Beträge wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Unter Beachtung des Prozeduralisierungsgebots wurden darin in Bezug auf die Inflationsentwicklung die Gutachten verschiedener Institute und Projektgruppen ausgewertet. Im Ergebnis wurde sodann nach dem Vorsichtsprinzip eine Verbraucherpreissteigerung von zehn Prozent angenommen. Die prognostizierte Inflation für das Jahr 2023 wurde daher angemessen berücksichtigt.

In Bezug auf die Sonderzahlung ist zu beachten, dass diese nicht wie vom ThRB angenommen nur 1.000 Euro beträgt, sondern – je nach Familienstatus – bis zu einem Betrag von 3.000 Euro gewährt werden kann. Zur Wahl dieses Besoldungselements und zur rechnerischen Ermittlung der Beträge wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen. Damit wurde der maximal mögliche Betrag nach § 3 Nr. 11c EStG ausgeschöpft. Die Steuerfreiheit dieser Zahlung ergibt sich – wie vorliegend – aus der Erfüllung der ein-

schlägigen Tatbestandsmerkmale des § 3 Nr. 11c EStG. Eine Aufnahme dieser Vorschrift in den Gesetzestext hätte daher allenfalls deklaratorischen Charakter.

Abschließend geht der ThRB auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation ein. Diese neben der Sicherung des Lebensunterhalts hinzutretende Funktion der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Beschluss vom 4. Mai 2020 nochmals ausdrücklich betont (a.a.O. Rn. 81). Diesbezüglich hat der Thüringer Landtag die Landesregierung mit Beschluss vom 22. Oktober 2021 (Drucksache 7/4296) gebeten, das Besoldungsgefüge zu evaluieren und hierbei insbesondere strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit zu prüfen. Dieser Bericht wird derzeit vom Finanzministerium erarbeitet.

Erfurt, 17. Januar 2023



TFM/5023/22/6

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61

99107 Erfurt

**Thüringer Richterbund – Verband der
Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.**
c/o Landgericht Erfurt
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG
Juri-Gagarin-Ring 105-107
99084 ErfurtTelefon: (0361) 3775-535
Mail: info@thueringer-richterbund.dewww.thueringer-richterbund.de

29. November 2022

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im
Jahr 2023****Ihr Zeichen 1040-14-P-1500/599
132749/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Richterbund (TRB) dankt Ihnen für die Übersendung des Entwurfs des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Soweit gemäß Art.1 § 1 des Gesetzesvorhabens die lineare Anhebung der Bezüge um 3,25 % beabsichtigt ist, begrüßt der TRB diese außerhalb der Tarifverhandlungen vorgesehene Erhöhung ausdrücklich. Der Freistaat Thüringen bewegt sich damit zweifelsfrei in die richtige Richtung – dies auch unter Berücksichtigung der von uns bereits zuvor einbezogenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Haushaltslage. Durch die Anhebung des Grundgehalts wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Freistaat Thüringen gestärkt – wie angesichts der demographischen Entwicklung und des länderspezifischen sowie beruflichen Konkurrenzdrucks dringend geboten.

Auch die gemäß Art.1 § 3 des Gesetzesvorhabens für das Jahr 2023 vorgesehene

monatliche Sonderzahlung in Höhe eines monatlichen (Ausgangs-)Betrages von 83,33 € wird als Teil-Anerkennung der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten vom TRB grundsätzlich positiv gesehen.

Wir sehen uns dennoch zu einer darüber hinausgehenden Stellungnahme veranlasst, die unsere bereits im Schreiben vom Juli d. J. (zur Besoldungserhöhung um 2,8 %) erhobenen Forderungen und Kritikpunkte weiterhin nicht aussparen kann.

1.) Der Gesetzgeber trägt nunmehr dem Umstand Rechnung, dass als Bezugsgröße für eine verfassungsmäßige Alimentation das *Grundgehalt* maßgeblich ist, da allein dies die Leistung des Richters / Beamten im zugewiesenen Amt widerspiegelt. Hierdurch wird erfreulicherweise der vom TRB monierte Missstand einer trotz Gleichwertigkeit der Ämterzuweisung erfolgten Ungleichbehandlung durch die lediglich auf den Familienzuschlag bezogene Gehaltsanhebung behoben.

Es bleibt in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Erhöhung um 3,25 % - auch ausweislich der Bezeichnung des Gesetzesvorhabens - nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Art. 20 Abs. 3 und 33 Abs. 5 (i. V. mit Abs. 2) GG umsetzt und damit einen der Verhandlungsdisposition nicht unterliegenden Anspruch der Richter und Beamten umsetzt.

Zu beachten ist nach Auffassung des TRB diesbezüglich weiterhin, dass das BVerfG bereits in seiner Ausgangsentscheidung vom 05.05.2015 (AZ: 2 BvL 17/09) und auch in der Folge bei Unterschreitung von drei Parametern ausdrücklich von der Vermutung einer *evidenten* Unteralimentation ausgegangen ist, woraus zwanglos folgt, dass es sich hierbei um die Untergrenze im Sinne einer „roten Linie“ handelt.

Dementsprechend bleibt im Hinblick auf die vollständige Einhaltung des Gebots zur angemessenen Alimentation angesichts der für vergangene Zeiträume anhängigen Klagen das Ergebnis der verwaltungs- und ggf. verfassungsgerichtlichen Kontrolle abzuwarten.

2.) Bei der Prüfung des realen Lohn- bzw. Einkommenszuwachses ist damit allein der (Grund-)Betrag von monatlich ca. 83,33 € unter diesem Aspekt zu berücksichtigen. Es verbleibt unter Einbeziehung der zum 01.12.2022 vorgesehenen Gehaltserhöhung um 2,8 % für die von uns vertretenen Richter und Staatsanwälte rechnerisch ein Kaufkraftausgleich von nur ca. 4%. Im Weiteren ist dabei zu berücksichtigen, dass dieser für das Jahr 2023 gewährte Betrag nicht ruhegehaltsfähig ist.

Demgegenüber wird sich die für das Jahr 2022 prognostizierte (bzw. wohl eher: zu befürchtende) Inflationsrate nach Einschätzung aller Wirtschaftsforschungsinstitute und Behörden auf mindestens 6,8 % bis 8,8 % belaufen. Für das Jahr 2023 liegt die

prognostizierte Spanne zwischen 3,5 % und ebenfalls 8,8 % (Quelle: ARD-Tagesschau, Onlinemitteilung vom 22.11.2022). Der Kaufkraftverlust verhält sich damit seit 1945 auf historischem Rekordniveau.

Im Hinblick darauf, dass sich das Inflationsniveau bereits im laufenden Jahr auf voraussichtlich fast 8 % beläuft, hält der TRB allein die Gewährung des monatlichen Sockelbetrags für nicht ausreichend. Ein immer noch verbleibender Realeinkommensverlust von nahezu 4 % stellt nach Auffassung des TRB keinesfalls die gebotene Wertschätzung der unter zunehmend schwierigeren Bedingungen geleisteten Arbeit der Richter und Staatsanwälte dar.

Zutreffend fordert dementsprechend der **Beamtenbund für künftige (Tarif-) Verhandlungen** eine Erhöhung der Gehälter um **10,5 %**.

Dieser Forderung schließt sich der TRB vorsorglich bereits jetzt ausdrücklich an.

Jedenfalls in diese Richtung geht beispielsweise auch der in der Metallindustrie erzielte Abschluss, wonach die Beschäftigten ab 01.06.2023 5,2 % und ab 01.05.2024 weitere 3,3 Prozent sowie zusätzlich eine im Hinblick auf das von der Bundesregierung beschlossene „Dritte Entlastungspaket“ steuerfreie Einmalzahlung von 3.000,00 € erhalten.

Der vom hiesigen Gesetzgeber zum Inflationsausgleich gewährte Sockelbetrag von 1.000,00 € für das Jahr 2023 bleibt leider weit dahinter zurück. In jedem Fall sollte der in der Gesetzesbegründung erwähnte Hinweis auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11c EStG unserer Ansicht nach zur Klarstellung auch im Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

3.) Nicht zuletzt wollen wir wiederholt Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung für die gesetzgeberische Umsetzung unseres nachfolgend aufgeführten Anliegens gewinnen: Die Besoldung speziell der Richter und Staatsanwälte ist auch im europäischen Vergleich auf beklagenswert niedrigem Niveau. Zwischenzeitlich hat deswegen die EU- Kommission mit deutlichen Worten angemahnt, dass die deutschen und damit auch die Gehälter der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Thüringen deutlich angehoben werden müssen, nicht zuletzt um den für eine gut qualifizierte Justiz erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen und so den Rechtsstaat in seiner Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Dass die Bedeutung und Wertigkeit des Richter- und Staatsanwaltsamtes eine im Vergleich zur Beamtenbesoldung gesonderte Einstufung erfordert, haben sowohl das BVerfG (Urteil vom 15.11.1971, Az. 2 BvF 1/70) als auch der Gesetzgeber bei Einführung der R-Besoldung (Bundesbesoldungsgesetzes vom 23.05.1975) anerkannt und zugrunde gelegt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Alimentation u.a. eine *qualitätssichernde* Funktion erfüllt, was sich auch darin zeigt, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Hieran haben wir angesichts der demographischen Entwicklung und der nur sehr geringen Absolventenzahl im Freistaat Thüringen wiederholt große Sorge und Zweifel geäußert. Die dringend erforderlichen qualifizierten Nachwuchsjuristen werden sich eher für eine berufliche Tätigkeit in größeren Anwaltskanzleien oder Unternehmen entscheiden, wenn die Gehaltsschere für vergleichbar qualifizierte Bewerber hier noch weiter auseinander driftet. Das insoweit auch in den Gesetzesbegründungen häufig vorgebrachte Argument der Arbeitsplatzsicherheit und -flexibilität im öffentlichen Dienst trägt nach unserer festen Überzeugung nur scheinbar: Zwischenzeitlich bieten auch in der Privatwirtschaft sämtliche in Betracht kommenden Arbeitgeber angesichts des demographiebedingten Werbens um qualifizierten Nachwuchs und des stetig gestiegenen Rechtsberatungsbedarfs solche Rahmenbedingungen und darüber hinaus in aller Hinsicht bessere Entwicklungschancen. Soweit – auch und gerade aus vorausgeführten Gründen – genügend qualifizierte Bewerber für den höheren Justizdienst des Freistaats zukünftig nicht mehr gewonnen werden können, stellt dies unserer Auffassung nach eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats dar. Im Vergleich dazu dürfte sich eine wie oben geforderte angemessene Besoldungsanhebung von den Kosten her allenfalls marginal verhalten.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).

Wir hoffen, dass unsere Argumente Gehör finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Pröbstel



Dr. Tietjen



Baumann

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Verbandes der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den Stellungnahmen des Verbandes der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens (nachfolgend: VST) vom 1. Dezember 2022 wie folgt:

Der VST erachtet die lineare Anpassung um 3,25 Prozent als nicht ausreichend, begründet dies aber nicht hinreichend. Für die Herleitung dieses Betrages wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Unter Beachtung des Prozeduralisierungsgebots wurden darin in Bezug auf die Inflationsentwicklung die Gutachten verschiedener Institute und Projektgruppen ausgewertet. Im Ergebnis wurde sodann nach dem Vorsichtsprinzip eine Verbraucherpreissteigerung von zehn Prozent angenommen. Zudem sind insbesondere die jüngsten Maßnahmen der Bundesregierung zur Kostendeckelung zu berücksichtigen, auf welche der VST in seiner Stellungnahme nicht eingeht. Vor allem auch diese sehr wirksamen Maßnahmen hat die Landesregierung in die Abwägung mit einbezogen und ihr Abwägungsergebnis in der Gesetzesbegründung dokumentiert.

In Bezug auf die Sonderzahlung ist anzumerken, dass diese nicht wie vom VST angenommen nur 1.000 Euro beträgt, sondern – je nach Familienstatus – bis zu einem Betrag von 3.000 Euro gewährt werden kann. Zur Wahl dieses Besoldungselements und zur rechnerischen Ermittlung der Beträge wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen.

Die Behauptung des VST, die tatsächliche inflationäre Entwicklung im Jahr 2023 werde durch die Besoldung nicht annähernd ausgeglichen, wird nicht mit Daten belegt und bleibt damit spekulativ. Zu den bezüglich der Inflation getroffenen Annahmen im Gesetzentwurf wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Ferner hat die Landesregierung darin in Bezug auf die Entwicklung der Verbraucherpreise über das Jahr 2023 hinaus ausgeführt, dass sich diese nach den Prognosen der Institute wieder beruhigen und nur noch leicht oberhalb der von der Europäischen Zentralbank anvisierten Rate von zwei Prozent liegen werde. Die Entwicklung der Verbraucherpreise ist damit – aus heutiger Sicht – lediglich ein temporäres Problem. Zur Bewältigung dieses wurde bei der besoldungsrechtlichen Abbildung der Entwicklung auf die eigens vom Steuergesetzgeber hierfür geschaffene Möglichkeit der steuerfreien Sonderzahlungen (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz) zurückgegriffen. Einer ausschließlich linearen Anhebung der Besoldung bedarf es daher – anders als der VST meint – insoweit nicht. Zudem widerspricht diese Vorgehensweise nicht dem Charakter der Besoldung, zumal die Corona-Sonderzahlung auch eine singuläre Maßnahme zur Bewältigung einer temporären Krisensituation darstellte.

Soweit der VST den Nominallohnindex anführt, wird auf die Berechnungen, Begründung und die erforderliche Gesamtabwägung in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch diesen Gesetzentwurf die verfassungsgemäße Alimentation für Beamte mit bis zu zwei Kindern nicht wie vom VST behauptet durch die Erhöhung der Familienzuschläge gewährleistet wird. Anders als noch beim Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts sind die gestiegenen Kosten in der Grundsicherung aktuell nicht vordergründig kinderinduziert. Sie können daher nach dem Grundsatz der Konnexität nicht über die Erhöhung der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags im Besoldungsrecht abgebildet werden. Daher werden durch den Gesetzentwurf unabhängig vom Kinderstatus eine lineare Besoldungserhöhung sowie eine gestaffelte Sonderzahlung vorgesehen, die auch kinderlosen Beamten im erforderlichen Umfang gewährt wird. Hierzu wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen.

Erfurt, 17. Januar 2023

Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter
Thüringens (VST)
Jutta Bitz
Thüringer Landessozialgericht
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

1. Dezember 2022

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Per Mail: britta.otte@tfm.thueringen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

**Ihr Zeichen: 1040-14-P 1500/599
132749/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf nimmt der Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens (VST) wie folgt Stellung:

Bereits mit Stellungnahme vom 28. Juli 2022 zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 hat der VST darauf hingewiesen, dass die Besoldung der Thüringer Richterinnen und Richter nicht amtsangemessen ist, die Erhöhung den realen Einkommensverlust durch Inflation nicht berücksichtigt und zudem keine Anreize für die Gewinnung kompetenten richterlichen Nachwuchses bietet. Auf die Einschätzung der Europäischen Kommission im Rechtsstaatsbericht vom 13. Juli 2022 zur Einkommenssituation der Richterschaft in Deutschland und die damit verbundenen langfristigen Probleme mit der Personalrekrutierung hatten wir verwiesen.

Wir begrüßen daher, dass der Landesgesetzgeber sich nicht mehr darauf beschränken will, das Tarifergebnis des öffentlichen Dienstes zu übernehmen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtend seiner Beobachtungs- und Reaktionspflicht nachkommen möchte.

Die lineare Erhöhung der Grundbesoldung ist ein richtiger Schritt, allerdings mit 3,25 Prozent zu niedrig. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Besoldung mit der erforderlichen Einhaltung des Mindestabstands vordergründig sozialrechtlichen Regelungen im Bereich der Grundsicherung folge, welche unabhängig von einem Tarifergebnis mit Blick auf Artikel 35 des Grundgesetzes ggf. weitere Besoldungsanpassungen erfordere.


Im Hinblick darauf verbleibt allein die Sonderzahlung in Höhe eines Sockelbetrages von 1000 Euro zur Dämpfung der Preisentwicklung. Das ist nicht angemessen, weil hierdurch die tatsächliche inflationäre Entwicklung in den Jahren 2022 und voraussichtlich auch 2023 nicht annähernd ausgeglichen wird und darüber hinaus bereits in der Vergangenheit die Verbraucherpreise deutlicher als die Besoldungsanpassungen gestiegen sind. Da die Sonderzahlungen keine dauerhaften Besoldungsanteile darstellen, können sie auch nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der Besoldung führen.

Wie soll das Land Thüringen qualifizierten richterlichen Nachwuchs gewinnen bei einer Steigerung des Nominallohnindex um 52,43 Prozent in den Jahren 2003 bis 2023 und einer davon abweichenden Besoldungsentwicklung (41,02 Prozent)? Die Orientierung am Grundsicherungsniveau mit einer Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags ohne adäquate Erhöhung der Grundbesoldung reicht nicht.

Zur Lösung der eingangs benannten Defizite bedarf es daher weiterer Schritte.

Abschließend beantragen wir, diese Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).

Mit freundlichen Grüßen,


Jutta Bitz
Vorsitzende des VST